



H. Sax urb. J. 294.^{c.}

Die
Leipziger Augustnacht

(12. August 1845)

und die
Verhandlungen

der gegenwärtigen sächs. Ständeversammlung

über dieselbe.

Nebst

dem Deputationsberichte der zweiten Kammer, den
commissarischen Erörterungen, allen vorhergegangenen
Actenstücken, Adressen etc.

und

einem Situationsplane des Markplatzes zu Leipzig.



Leipzig, 1846.

Verlag von C. Bönické u. Sohn.

801. Z

20998

827

36. 5. 1846

Geistlicher Rath

(in. 1744)

und

Verordneten

der geistlichen Raths

über

die

den 2. April 1744

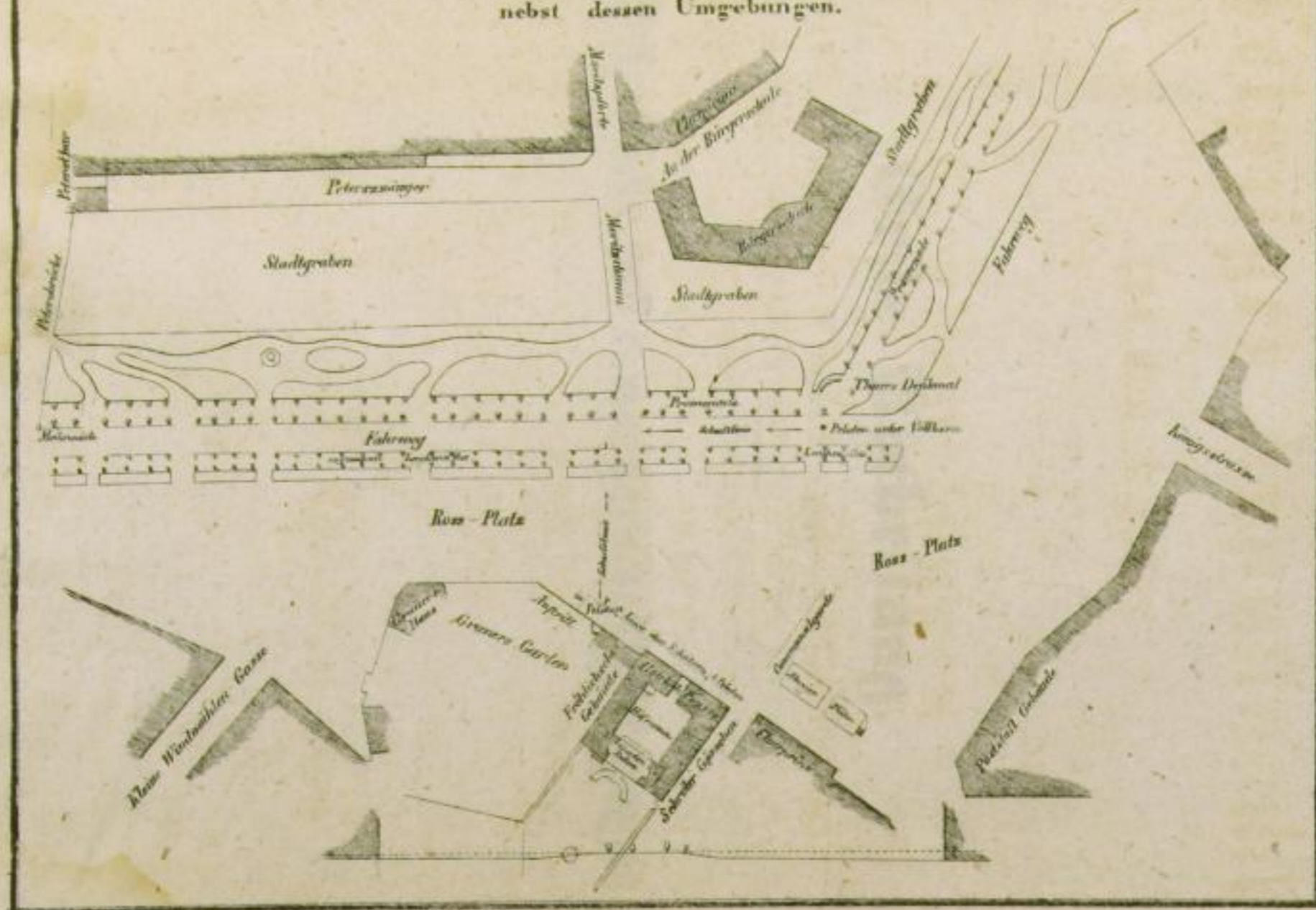
ist

beschlossen worden

Geistlicher Rath

in Dresden

SITUATIONSPLAN des ROSSPLATZES zu LEIPZIG
 nebst dessen Umgebungen.



5

Erste Abtheilung.

Actenstücke und commissarische Erörterungen.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

	Seite
1. Erste Adresse <i>ic.</i>	5
2. Bekanntmachungen des Rathes <i>ic.</i>	6
3. Bericht der Deputation <i>ic.</i>	6
4. Antwort Sr. Maj. des Königs.	7
5. Erklärung des Major v. Zeschau.	9
6. Erster Bericht des Geh. Rathes v. Langenn <i>ic.</i>	9
7. Adressen der Stadtverordneten <i>ic.</i>	11
8. Antwort des Prinzen Johann <i>ic.</i>	13
9. Adresse des Stadtrathes <i>ic.</i>	13
10. Antwort des Prinzen Johann.	14
11. Antwort des Königs <i>ic.</i>	14
12. Commissarische Erörterungen <i>ic.</i>	15

Zweite Abtheilung.

1. Vorverhandlungen.	49
2. Deputationsbericht der zweiten Kammer.	52
3. Verhandlungen in der zweiten Kammer.	75

I.

Erste Adresse der Stadtverordneten zu Leipzig an S. Majest. den König. *)

In Folge der bekannten traurigen Ereignisse des 12. August veranlaßte der Vorsteher der Stadtverordneten zu Leipzig, Appellationsrath Dr. Haase, das Collegium am 13. August zu einer außerordentlichen Sitzung Nachmittags 5 Uhr zusammen zu kommen. In dieser Sitzung wurde folgende Adresse berathen und Tags darauf, am 14. August, Sr. Majestät dem König durch Dr. Haase und die Stadtverordneten Poppe und Seyffert, denen sich die Stadträthe Dr. Seeburg und Düfouur nebst dem Bürgermeister Dr. Gross anschlossen, überreicht.

„Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, allergnädigster König und Herr!

Tief beklagen wir und unsere Mitbürger, welche in der Gesetzlichkeit und Ordnung die alleinigen Träger des Staats und der öffentlichen Wohlfahrt erkennen, die traurigen Ereignisse, welche sich eben in unserer Stadt zugetragen haben. Wir sprechen dies ehrerbietigst aus im Gefühl unserer Pflicht gegen Ew. königl. Maj., gegen unsere Mitbürger und gegen uns selbst. Unser Schmerz wird noch dadurch vermehrt, daß, um die gestörte Ruhe wiederherzustellen, nicht die eigene Kraft unserer Stadt, unsere Kommunalgarde, in Anspruch genommen worden ist, welche, folgen wir der allgemeinen Stimme, nach der Revue nicht entlassen oder doch nach dieser zeitiger herbeigerufen, treu ihrer Pflicht nichts verabsäumt haben würde, das blutige Unglück abzuwenden, das uns Alle mit gerechter Trauer erfüllt. Wir bitten Ew. königl. Maj. ehrfurchtsvoll um eine strenge Untersuchung gegen Alle, welche bei diesen Ereignissen, von welcher Seite es auch sei, betheiligt sind. In dieser bewegten, unheilvollen Zeit beruht unsere Hoffnung nur auf Ew. königl. Maj. Weisheit und Gerechtigkeit und auf dem unerschütterlichen Vertrauen auf allerhöchstdero landesväterlicher Huld und Milde. Geruhen Ew. königl. Maj. den Ausdruck der innigsten Anhänglichkeit unserer Stadt an Allerhöchstdieselben und unserer unverbrüchlichen Treue zu genehmigen. Ew. Maj. unterthänige: Die Stadtverordneten.“

*) Vergl. Deutsche Allgem. Zeitung Nr. 255.

II.

Bekanntmachungen des Rathes. (Im Tageblatt.)

Leipzig, vom 14. August.

„Der zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit allhier erforderliche Dienst der bewaffneten Macht ist ausschließend der hiesigen Communalgarde, der sich zu diesem Zwecke die Herren Studirenden auf das bereitwilligste angeschlossen haben, übergeben worden, und dürfen wir bei deren Eifer und Ausdauer mit Zuversicht hoffen, daß es ihr allein gelingen werde, die Ruhe der Stadt ungestört zu bewahren. Leipzig am 13. Aug. 1845. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Gross.“

„Gewiß hat jeder wohlgestimmte Bürger und Einwohner unserer Stadt den größten Unwillen und tiefsten Schmerz über die beklagenswerthen Ereignisse empfunden, welche in der vergangenen Nacht stattgefunden haben. Wir dürfen voraussetzen, daß alle für das Gemeinwohl besorgte Einwohner unserer Stadt folgende, durch die Nothwendigkeit gebotene Maßregeln zur Aufrechthaltung der auf so traurige Weise gestörten Ordnung nach Kräften unterstützen werden, und es wird zu diesem Entzweck bis auf Weiteres hiermit verordnet: 1) Alle Lehrherren und Meister, sowie alle Aeltern un- erwachsenener Kinder werden dringend aufgefordert, ihre Lehrlinge und Kinder von 8 Uhr Abends an zu Hause zu behalten und bei eigener Verantwortung ihnen das Ausgehen nicht weiter zu gestatten. 2) Alle Hausthüren sind von 9 Uhr an geschlossen zu halten. 3) Alle Personen, welche nach dieser Zeit in größern Truppen auf der Straße sich treffen lassen, haben auf erfolgte Bedeutung der Patrouillen der zur Aufrechthaltung der Ordnung requirirten Communalgarde sofort auseinander zu gehen. 4) Der Aufenthalt in öffentlichen Schenkstätten ist Gästen nur bis 9 Uhr zu gestatten und die Schenkstätten sind zu dieser Zeit zu schließen. Der Stadtrath giebt sich der Hoffnung hin, daß diesen Anordnungen willig Folge geleistet und zu strengen Maßregeln keine Veranlassung gegeben werde. Leipzig, am 14. August 1835. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Gross.“

III.

Bericht der an S. Majestät den König gesandten Deputation. *)

Schon am Abend des 14. August kehrte die oben erwähnte Deputation von Dresden zurück und überbrachte folgende, am näch-

*) Vergl. Deutsche Allgem. Zeitung Nr. 247.

sten Tage in der Zeitung veröffentlichte Antwort Sr. Majestät des Königs:

„Se. Maj. der König hat die Deputation in einer Audienz heute Mittag 12 Uhr empfangen. Wir bemerken, daß er bis zu Thränen gerührt, und tief ergriffen war. Er äußerte, daß diese traurigen Ereignisse zu den bittersten Erfahrungen seines Lebens gehörten, und es schmerze ihn um so tiefer, als solche Vorfälle in Sachsen und namentlich in Leipzig sich haben zutragen können, da er und seine Familie sich bewußt wären, das Beste des Volkes stets gewollt, und nie ihre Pflicht verletzt zu haben; daher fühle er sich um so schmerzlicher berührt, als mit den in der Adresse enthaltenen Aeußerungen sofort Anträge verbunden worden wären, aus welchen ein Mißtrauen hervorzugehen scheine. Weiterm Resolutionen haben wir entgegenzusehen. Dr. Gross. Dr. Seeburg. A. Dufour = Feronce. Dr. Haase. G. Seyfert. Heinr. Poppe.“

IV.

Antwort Sr. Maj. des Königs auf die von der Stadt Leipzig überreichten Adresse. *)

Am 16. August erschien der königliche Geheimrath von Langenn, und überreichte Nachmittags um 2 Uhr dem Magistrat im Beisein der auf das Rathhaus berufenen Stadtverordneten folgende Antwort Sr. Maj. des Königs:

„Ich habe die Deputirten empfangen, die gekommen waren, Mir im Namen der Stadt Leipzig ihre Theilnahme an dem beklagenswerthen Ereignisse zu bezeugen und ihre Treue und Anhänglichkeit zu versichern.

Ich finde Mich bewogen, der Stadt Leipzig hierauf noch besonders Nachstehendes zu eröffnen, will auch, daß dieß zur öffentlichen Kenntniß gelange.

Hochbeglückt und stolz war Ich stets in dem Bewußtsein über ein treues Volk zu herrschen, das tiefbegründete Achtung vor Gesetz und Recht und feste Anhänglichkeit an das angestammte Fürstenhaus so oft und unter den schwierigsten Verhältnissen bewährt hat. Gestützt auf die dem Lande verliehene Verfassung, durste ich vertrauen, daß das sächsische Volk überall von ihrem Geist durchdrungen auch in den Stürmen einer bewegten Zeit daran festhalten und nur auf dem Wege des Gesetzes und der Ordnung wandeln werde.

*) Vergl. Leipziger Zeitung Nr. 196.

Desto tiefer hat es Mich geschmerzt, daß die zweite Stadt des Landes, in der Ich gern weilte, in der Ich so oft Beweise treuer Liebe und hochherziger Gesinnung empfing, daß das vielfach gesegnete und blühende Leipzig der Schauplatz eines unwürdigen Frevels gewesen, daß dort das heilige Gesetz verletzt worden, verletzt in der Person Meines vielgeliebten Bruders, der Sich in Erfüllung des Berufs, den Er aus reiner Liebe zum Vaterland übernommen, arglos und voll Vertrauens wie sonst, in die Mitte von Leipzigs Bürgern begeben hatte.

Es erfüllt Mich mit tiefer Betrübniß, daß man sich nicht entblödet hat, durch eben so grundlose als unwürdige Gerüchte die Meinung des Volkes aufzuregen, und Ich warne ernstlich und väterlich davor, ihnen Glauben beizumessen.

Ich beklage innig die vielleicht ganz schuldlosen Opfer, die in Folge des nöthig gewordenen Einschreitens der bewaffneten Macht gefallen sind.

Strenge Untersuchung der stattgefundenen Unordnungen und eine unbefangene Betrachtung des Verfahrens der Behörden wird Licht über das Ganze verbreiten, und das fernere Zusammenwirken aller Gutgesinnten wird die hergestellte äußere Ordnung erhalten, so daß es hoffentlich nicht ernsterer Maaßregeln bedürfen wird, um dem Gesetze seine Geltung zu verschaffen.

Aber mit tiefem Schmerz muß Ich es aussprechen:

Wankend geworden ist Mein altes Vertrauen zu einer Stadt, in deren Mitte auch nur der Gedanke einer solchen Handlung entstehen, unter deren Augen er ausgeführt werden konnte.

Mit Ernst und Milde richte Ich darum an die große Zahl der Gutgesinnten Leipzigs, denen das Wohl des Vaterlandes und der Stadt und die Ehre des sächsischen Namens am Herzen liegt, Mein Königliches Wort:

mögen sie sich fest an den Thron und Verfassung anschließen, mögen sie mit Würde und Kraft den Bestrebungen derer entgegentreten, die nicht verfassungsmäßige Ordnung, sondern die zügellose Herrschaft Aller wollen, auf daß das Gesetz heilig gehalten werde in aller Zeit und Ich mit dem alten Vertrauen auf eine Stadt blicken könne, die Meinem Herzen stets theuer gewesen ist.

Gegeben zu Pillnitz, am 15. August 1845.

Friedrich August.

v. Falkenstein.

V.
Erklärung des Major von Zeschau, Adjutant des General-Commandos der Communalgarden.

An demselben Tage enthielt der „Dresdner Anzeiger“ nachstehende Bekanntmachung:

Um den von mehreren Seiten gegen mich geäußerten Wünschen zu entsprechen, erkläre ich, als Augenzeuge, auf mein Ehrenwort, daß Se. Königl. Hoheit Prinz Johann den Befehl zu dem durch die Umstände gebotenen Feuern bei den Ereignissen zu Leipzig am 12. d. M. weder gegeben habe, noch habe geben können.

Dresden, den 15. August 1845.

Major von Zeschau,
Adjutant des General-Commandos der Communalgarden.

VI.
Erster Bericht des Geheimen Rathes von Langenn über die Ereignisse des 12. August.

Am 16. August enthielt die „Leipziger Zeitung“ eine außerordentliche Beilage folgenden Inhaltes:

„Se. Majestät der König haben sich veranlaßt gesehen, zu Mittheilung der Antwort auf die von der Stadt Leipzig überreichten Adressen in der Person des Wirklichen Geheimen Rathes von Langenn einen Commissarius nach Leipzig abzusenden, welcher zu diesem Behufe heute den Stadtrath und die Stadtverordneten, in gleichen den Commandanten der Communalgarde, und die Bataillons-Chefs derselben versammelt hatte, und bei Gelegenheit der Mittheilung der obgedachten Antwort den Anwesenden folgende Eröffnung gemacht hat:

„Meine Herren!“

„Im Auftrage Sr. Maj. unsers allergnädigsten Königs erscheine ich bei Ihnen, um Ihnen die Worte und Willensmeinung Sr. Majestät in Bezug auf die Allerhöchst Ihm überreichten Adressen zu verkünden.“

„Es ist mir sehr schmerzlich, meine Herrrn, daß mein Erscheinen durch Vorfälle herbeigeführt ward, die das Herz und den Stolz des Sachsen in gleicher Weise verletzen. Die Regierung wird die von ihren Organen ergriffenen Maßregeln vertreten; zu irgend einer Discussion hierüber bin ich nicht beauftragt.“

„Da aber die Unwahrheit, die große Krankheit unserer Lage, den Namen eines edlen Fürsten auf unglaubliche Weise

angreift, so will ich nur einfach den Hergang in Bezug auf Se. königliche Hoheit den Prinzen Johann, Ihnen nochmals vor das Auge treten lassen."

"Die Revue der hiesigen Communalgarde fand in der gewohnten Weise statt¹⁾. Am Schlusse desselben brachte man dem Prinzen Johann ein Lebehoch²⁾."

"Nach der Revue begaben sich Se. königliche Hoheit nach der Pleißenburg und versammelten dann die Vorstände der Behörden und der Stadt zur Tafel im Hotel de Prusse, wo Höchstdieselben abgetreten waren³⁾."

"Mit und nach dem Zapfenstreiche der Communalgarde hatten sich dichte Volksmassen vor dem Hotel de Prusse versammelt, welche nicht allein schrien und tobten, sondern auch mit Steinen warfen⁴⁾."

"Es ward nun der Commandant der Communalgarde befehligt, Mannschaften heranzuziehen, um die Massen zu zerstreuen⁵⁾. In Folge dessen schickte der Commandant der Communalgarde nach der auf dem Naschmarke stehenden Bachmannschaft. Diese konnte nicht sofort herbeigezogen werden⁶⁾. Während dieser Zeit drängte sich das Volk immer dichter zusammen, schleuderte Steine in die Fenster und Hausflur des Hotel de Prusse und es nahm der Lärm auf bedenkliche Weise zu."

"Bei dieser Lage der Sache ward von der königlichen Civilbehörde der Stadtcommandant und Commandant der Garnison, Oberst von Buttlar veranlaßt, eine Abtheilung der Garnison als militairische Hülfe herbeizuziehen⁷⁾."

"Es rückte nun auch diese Truppe heran und drängte die tobende Menge von der Nähe des Hotels zurück. Doch die Massen rottirten sich aufs Neue zusammen und wollten nicht weichen, setzten vielmehr das Schreien und Werfen mit Steinen fort⁸⁾. Die Befehlshaber der Truppen haben ihrer dienstlichen Versicherung nach, das Volk zum Auseinandergehen aufgefordert⁹⁾, da aber dies ohne Erfolg war, immer wieder Steine gegen die Truppen geworfen wurden und mehrere Soldaten und Officiere Steinwürfe erhielten, ward zum Fertigmachen commandirt, dann aber noch einmal das Gewehr beim Fuß genommen, hierauf aufs Neue fertig gemacht und endlich Feuer gegeben¹⁰⁾."

¹⁾ Vergl. S. 18. ²⁾ Vergl. S. 19. ³⁾ Vergl. S. 19. ⁴⁾ Vergl. S. 20. ⁵⁾ Vergl. S. 26. ⁶⁾ Vergl. S. 27. ⁷⁾ Vergl. S. 28. ⁸⁾ Vergl. S. 30. ⁹⁾ Vergl. S. 31. ¹⁰⁾ Vergl. S. 39.

„Die bewaffnete Macht hat also den bestehenden Gesetzen nach gehandelt ¹⁾, sie ist auf vorgängige Requisition der Königlichen Civilbehörden eingeschritten und es leuchtet zugleich aus dieser, officiellen Berichten entnommenen Darstellung ein, daß der Prinz Johann den Befehl zum Feuern nicht gegeben hat und solchen Befehl hier gar nicht einmal geben konnte ²⁾, und daß diejenigen, welche daher den Grund zu Unglimpf nehmen, den Hergang der Sache nicht kennen oder nicht kennen wollen. Jeder redlich Gesinnte wird, wie man erwartet, dergleichen Gerüchten widersprechen.“

Hierauf theilte nun Se. Excellenz der Wirkliche Geheime Rath von Langenn den Anwesenden die voranstehende Antwort Sr. Majestät vorlesend mit.

Am Schluß der Versammlung brachte der Vorsteher der Stadtverordneten, Appellationsrath Dr. Haase, Sr. Majestät ein Rebehoch aus, in welches die sämtlichen Anwesenden einstimmten.

VII.

Adressen der Stadtverordneten zu Leipzig an S. Maj. den König und S. Königl. Hoheit Prinz Johann.

Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht in ihrer No. 255 vom 12. Sept. Folgendes:

„Eine von den Stadtverordneten gewählte Deputation, um wegen der in der Antwort des Königs auf die unmittelbar nach den Vorfällen des 12. Aug. überreichte Adresse enthaltenen, die gesammte gutgesinnte Bürgerschaft wahrhaft schmerzlich betrübenden Worte eine abermalige Adresse, sowie eine dergleichen an den Prinzen Johann gerichtete zu entwerfen, legte diese dem Collegium in seiner Plenarsitzung am 2. Sept. vor. Sie wurden von demselben, nachdem man sich darüber verständigt, wie es sich in dem nächstens zu erwartenden Berichte der königl. Untersuchungscommission auch officiell herausstellen werde, was die Bürgerschaft schon jetzt aussprechen dürfe, daß ihr kein Theil an dem Ungebühr und Trevel jenes Abends zugeschrieben werden könne, angenommen. Diese Adressen lauten:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

Aufrichtig beklagen wir, daß durch die traurigen Ereignisse des 12. und 13. August, an welchen die getreue Bürgerschaft Leip-

¹⁾ Vergl. S. 34. ²⁾ Vergl. S. 44.

zigs auch nicht den entferntesten Antheil genommen hat, und denen bei einer größern Vorsicht der Behörden leicht hätte vorgebeugt werden können, das Vertrauen unsers Königs zu einer Stadt, die Ew. Maj. stets lieb und theuer gewesen, wankend geworden ist. Wir sind über den Verlust der königlichen Huld und Gnade, sowie über das erschütterte Vertrauen zu Ew. Maj. getreuen Bürgern um so tiefer betrübt, je weniger die mit voller Liebe und Treue an dem angestammten Fürstenhause hängende Bürgerschaft sich den Vorwurf machen kann, in irgend einer Art die Veranlassung gegeben zu haben, durch welche jene nicht genug zu beklagenden und von uns Allen im höchsten Grade gemißbilligten Ruhestörungen herbeigeführt worden sind. Wir bedauern es aufs schmerzlichste, daß Ew. königl. Maj. geliebter Bruder, unser allverehrter Prinz Johann, durch das frevelhafte Beginnen einiger unbedingt strafbaren, aber nicht der Bürgerschaft, ja vielleicht nicht einmal unserm Vaterland angehörenden Ruhestörer so tief betrübt worden ist. Leipzigs Bürger, die, durchdrungen von Treue und Ergebenheit für ihren verehrten König und das hohe königliche Haus, zu allen Zeiten die aufrichtigsten Beweise von Liebe und Ehrfurcht gegen Ew. königl. Maj. an den Tag gelegt haben, und denen das Wohl des Vaterlandes und die Ehre des sächsischen Namens stets heilig und theuer gewesen sind, können sich im Gefühl ihrer Unschuld sagen, daß sie den Verlust der Gnade und des Vertrauens ihres geliebten Landesherrn nicht verdient haben, und glauben sich deshalb nur um so mehr der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die Gerechtigkeit Ew. Maj. die Frevelthat von einigen Wenigen einer ganzen Stadt nicht zur Last legen werde. Geruchen Ew. Maj. die wahrhafte Versicherung der innigsten Verehrung und unverbrüchlichsten Treue und Anhänglichkeit zu genehmigen. Ew. Königl. Maj. allerunterthänigste, treuehorsaamste die Stadtverordneten zu Leipzig.
Leipzig, 2. Septbr. 1845.

„Allerdurchlauchtigster Prinz, Allergnädigster Herzog
und Herr!

Die im höchsten Grade strafbaren Excesse, welche bei Ew. königl. Hoh. letzter Anwesenheit in unserer Stadt durch eine Anzahl Ruhestörer begangen worden sind, haben es uns und unsere Mitbürger auch nicht einen Augenblick verkennen lassen, daß dadurch nicht bloß das Gastrecht gegen Ew. Königl. Hoheit auf das frevelhafteste verletzt, sondern auch die zu allen Zeiten unter den Bewohnern Leipzigs vorherrschend gewesenen Gesinnungen der unwandelbaren Liebe und treuen Anhänglichkeit an unser angestammte

Fürstenhaus zweifelhaft gemacht und in Schatten gestellt worden sind. Wir verabscheuen eine solche Handlungsweise auf das entschiedenste, und können deshalb Ew. königl. Hoheit unser tiefes Bedauern darüber sowie unsere innigste Theilnahme wegen der Allerhöchstderselben dadurch zugesügten schweren Beleidigung nicht lebhaft genug an den Tag legen. Möge zur Wiederherstellung des dadurch getrübteten Vertrauens, das wir als ein dringendes Bedürfnis fühlen, die aufrichtige Versicherung beitragen, daß die Bürgerschaft Leipzigs an jenen bedauerlichen Ereignissen auch nicht den mindesten Antheil genommen hat, vielmehr Ew. königl. Hoh. und dem ganzen sächsischen Fürstenhause mit treuer Liebe und Anhänglichkeit ergeben ist. Geruhen Ew. Königl. Hoh. diese Versicherung von den Vertretern der Bürgerschaft Leipzigs huldreichst anzunehmen. Ew. Königl. Hoh. unterthänigst gehorsamste die Stadtverordneten zu Leipzig. Leipzig, 2. Septbr. 1845."

VIII.

Antwort Sr. Königl. Hoh. des Prinzen Johann auf die ihm überreichte Adresse.

„An die Stadtverordneten zu Leipzig.

Die Gefinnungen, welche die Stadtverordneten zu Leipzig in ihrem Schreiben vom 2. Septbr. an den Tag gelegt haben, gereichen mir zu wahrer Freude und Beruhigung, und befestigen mich in der Ueberzeugung, die ich stets gehegt habe, daß der Kern der Bürgerschaft Leipzigs dem verübten Frevel nicht nur fremd geblieben ist, sondern ihn auch von Herzen verabscheut. Mein Herz und meine Thatkraft soll auch ferner, wie bisher, unverrückt dem unzertrennlichen Wohle des Königs und Vaterlandes und aller seiner Theile gewidmet bleiben, in der sichern Hoffnung, daß alle Gutgesinnten sich unter den gegenwärtigen Umständen um so fester um den Thron ihres angestammten Fürstenhauses scharen werden. Pillnitz, den 5. Septbr. 1845. Johann, Herzog zu Sachsen."

IX.

Adresse des Leipziger Stadtrathes an Se. Königl. Hoheit Prinz Johann.

Leipzig, den 24. Sept. Von Seiten des Stadtraths war dem Prinz Johann folgende Adresse übersendet worden:

„Durchlachtigster Prinz, gnädigster Fürst und Herr!

Wenn der unterthänigst unterzeichnete Rath der Stadt Leipzig bisher noch nicht der heiligen Verpflichtung nachgekommen ist,

gegen Ew. königl. Hoh. seinen Abscheu und seine Entrüstung über das bei Höchstihrer Anwesenheit in Leipzig am 12. Aug. verübte frevelhafte Attentat auszusprechen, so wurden wir davon durch die Hoffnung zurückgehalten, daß durch die von der auf allerhöchsten Befehl anher gesendeten Commission angestellten Erörterungen die Urheber dieses Frevels ermittelt werden dürften, und jede gegen die Bürgerschaft Leipzigs deshalb erhobene Anschuldigung sich als unbegründet ergeben werde. Da aber das gehoffte Resultat dieser Erörterungen zur Zeit noch nicht veröffentlicht ist, so können wir nicht länger anstehen, vor Ew. königl. Hoh. die schmerzlichste Be-
trübniß über diesen in unserer Stadt vorgefallenen Frevel darzulegen, und zu versichern, daß alle loyale und rechtlich gesinnte Bürger Leipzigs mit uns empfinden. Nur die Hoffnung kann uns einigermaßen beruhigen, daß Ew. königl. Hoh. zu gerecht sind, um die Missethat einer Zahl Uebelgesinnter den sämmtlichen Bewohnern unserer Stadt beizumessen und derselben die Huld und Gnade zu entziehen, von welcher Ew. königl. Hoh. uns so vielfache Beweise gegeben haben, und um deren Fortdauer wir mit der Ehrfurcht und treuen Ergebenheit bitten, mit welcher wir unausgesetzt verharren Ew. königl. Hoheit unterthänigst treu gehorsamste: Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Gross. Leipzig, am 5. Sept. 1845."

X.

Antwort Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Johann auf obige Adresse.

„An den Stadtrath zu Leipzig.

Das mir durch den Herrn Bürgermeister Dr. Gross überreichte Schreiben des Stadtraths zu Leipzig sowie die Gesinnungen, die in demselben ausgesprochen sind, sind mir wahrhaft erfreulich gewesen. Gewiß war ich stets von der Anhänglichkeit aller guten und loyal gesinnten Bürger Leipzigs für das königliche Haus überzeugt, und bin weit davon entfernt, die Frevel eines aufgeregten Haufens einer ganzen Bevölkerung aufbürden zu wollen. Treu und unverändert will ich auch künftig alle meine Kraft dem Wohle des theuern Vaterlandes weihen. Dresden, 12. Sept. 1845. Johann, Herzog zu Sachsen."

XI.

Antwort Sr. Majestät des Königs auf die Allerhöchstdemselben von den Stadtverordneten zu Leipzig übergebenen Adresse.

Leipzig, 26. Sept. Nach der erst heute erfolgten Mittheilung der Verhandlungen der Stadtverordneten in den nicht

öffentlichen Sitzungen am 17. und 18. Sept. kam in denselben ein vom Geheimrath v. Langenn im Auftrage des Königs an die Stadtverordneten gerichtetes Antwortschreiben auf die dem König überreichte zweite Adresse zum Vortrag, welches lautet:

„An die Stadtverordneten zu Leipzig.

Sr. Maj., unserm allergnädigsten Herrn, habe ich die Adresse der Stadtverordneten zu Leipzig vom 2. Sept. d. J. überreicht. Se. Maj. der König haben mich beauftragt, den Stadtverordneten zu erkennen zu geben: daß die in der Adresse ausgesprochene Gesinnung der Treue Allerhöchstihm zum Wohlgefallen gereicht habe, daß Se. Maj. aber auch hofften, es werde sich diese Gesinnung durch die That und namentlich durch die Bemühungen, dem Geiste der Gesetzhelikeit und der Anhängelikeit an Fürst und Vaterland allenthalben wieder Eingang zu verschaffen, bewähren. Den Stadtverordneten zu Leipzig stehe ich nicht an, solches auf allerhöchsten Befehl hierdurch zu eröffnen. Leipzig, den 11. Sept. 1845. Albert v. Langenn.“

So viel wir hören, sind beide Sitzungen sehr bewegt gewesen, ehe man sich durch Stimmenmehrheit über den in den Mittheilungen ebenfalls veröffentlichten Schlusssatz einigte:

„Nur das beruhigende Bewußtsein, daß die Bürgerschaft Leipzigs an jenen unheilvollen Ereignissen keinen Theil genommen, sich vielmehr zu allen Zeiten und unter weit schwierigeren Umständen durch unerschütterliche Treue und Anhängelikeit an Fürst und Vaterland bewährt habe, habe den höchst schmerzlichen Eindruck zu mildern vermocht, den diese Antwort des Königs in den Herzen Aller hervorrief.“

XII.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die commissarischen Erörterungen über die am 12. August dieses Jahres in Leipzig stattgefundenen Ereignisse betreffend.

Schon seit längerer Zeit hatte ein großer Theil der Einwohnerchaft Leipzigs namentlich an den kirchlich religiösen Bewegungen der Jetztzeit lebhaften Theil genommen. In einer Stadt so großen materiellen und geistigen Verkehrs, dem Centralpunkte des deutschen Buchhandels, war dies natürlich.

Man war auf die Maßnahmen der Regierung gespannt, man sprach Wünsche aus und hegte Erwartungen. Doch blieb es, wie an vielen Punkten Deutschlands, hierbei nicht, denn es fehlte auch keineswegs an solchen, welche die an sich vorhandene Erregt-

heit der Gemüther zu benutzen strebten und in ihr die willkommenere Gelegenheit zu allgemeiner Aufreizung erblickten. Falsche Gerüchte und Verläumdungen fanden bei der Leichtgläubigkeit so vieler schnellen Eingang. Die redlich Gesinnten hielten sich theils nicht für berufen, diesem Treiben entgegen zu treten, theils fehlte ihnen dazu der nöthige Muth, theils endlich gab die eingenommene, selbst keineswegs bloß der niedrigsten Klasse der Gesellschaft angehörende Masse verständigen Einwürfen und Belehrungen nicht Folge, sondern es sprach und glaubte Einer dem Andern nach, ohne selbst ruhig zu denken und zu erwägen. Die Presse, vielfach Beruf und Würde vergessend, verschmähte es nicht, der Verbreitung unwahrer Nachrichten förderlich zu sein und den verläumderischen Tendenzen zu dienen. Die unglaublichsten Nachrichten wurden ausgestreut, und — des sonstigen Mißtrauens gegen Zeitungs-Nachrichten ungeachtet — geglaubt. Zu Letzteren gehörten namentlich Verläumdungen in Bezug auf die Person Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Johann. Man brachte die Maßregeln der Regierung wegen der sogenannten Deutsch-Katholiken, ja sogar wegen der evangelisch-protestantischen Kirche, sofern diese den gehegten Erwartungen nicht entsprechen mochten, mit der Person und den angeblichen Absichten des Prinzen in Verbindung, und that Alles, um das Publikum gegen diesen Fürsten einzunehmen. Die größten Ungereimtheiten wurden in dieser Beziehung erfunden oder verbreitet, und die den Bewohnern Leipzigs sonst so eigenthümliche gesunde Geistes-Bildung, auch der unteren Klassen, schützte nicht davor, daß man jenen Gerüchten vielfach Glauben beimah. Es mußte daher für den, der in dem Fall war, sich von der aufgeregten Stimmung zu überzeugen, nicht ganz unwahrscheinlich sein, daß die sonach irre geleitete Meinung bei der am 12. August d. J. durch die Anwesenheit des Prinzen herbeigeführten Gelegenheit zur verwerflichen That übergehen könne.

Diese Ansicht ist auch laut und vielfach im Publikum ausgesprochen worden und den Behörden der Stadt ebenfalls nicht entgangen, (vergl. die Angaben der Herren Ackermann, Heyner, v. Buttlar, Beck jun., v. Süßmilch, Osterloh, v. Beschau, Seyffert und Stengel.)

Der Polizeidirektor Stengel machte den Regierungsrath Ackermann in Stellvertretung des abwesenden Kreisdirectors bereits am 11. August darauf aufmerksam, daß durch den gewöhnlich nach der Revue mit Musik stattfindenden Zapfenstreich eine große Volksmenge versammelt werden würde, daß hierdurch leicht grobe

Excesse veranlaßt werden könnten und daß es daher wohl rätlich sein möchte, den Zapfenstreich gänzlich zu unterlassen.

Diese Ansicht hat der Polizeidirektor Stengel auch am 12. August nach seiner Versicherung gegen den Regierungsrath Ackermann und den Bürgermeister Dr. Gross wiederholt ausgesprochen; man ist jedoch hierauf, weil der Commandant der Communalgarde, Dr. med. Haase, die Befürchtung geäußert, daß, wenn der Zapfenstreich nicht stattfinden sollte, dann das in seinen Erwartungen getäuschte Volk, wie auch schon früher einmal geschehen, auf den Straßen lärmern und toben werde, nicht eingegangen und hat sich bei dem Versprechen des Commandanten Dr. Haase, die Wachmannschaft zu verdoppeln, beruhigt. Auch hat der Commandant Dr. Haase zur Vorsorge die Musik angewiesen, nicht in den Hof des Hotel de Prusse, sondern vor demselben sich aufzustellen und nur eine Clause zu spielen, hernach aber wiederum abzugehen.

Der Polizeidirektor Stengel versichert, daß bei der am 12. August früh zwischen ihm, dem Regierungsrathe Ackermann und dem Bürgermeister Dr. Gross in dieser Beziehung stattgefundenen Besprechung man sich dahin vereinigt habe, die Polizeidiener anzuweisen, „sich ruhig und gemäßigt zu verhalten und nicht durch ein zu rasches und hartes Einschreiten zu Excessen Veranlassung zu geben, daß aber bei groben Ruhestörungen, sowie wenn man Gewalt an Personen oder Sachen zu verüben unternehmen sollte, mit Nachdruck einzuschreiten sei, sofern auch in dessen Folge die Anwendung der Communalgarde oder des Militairs sollte stattfinden müssen.“

In Folge dieser Verabredung hat der Polizeidirektor Stengel auch die Polizeimannschaft zusammengezogen und solche dem gemäß instruiert.

Uebrigens giebt der Regierungsrath Ackermann noch an, daß er am 11. August gegen den Commandanten Dr. Haase geäußert: es dürfte nöthig werden, vor dem Hotel eine Abtheilung Communalgarde aufzustellen, worauf jedoch derselbe entgegnet, daß der Prinz die Ehrenwache jederzeit deprecirt habe, auch eine solche Maaßregel Aufsehen erregen werde. Mit dieser Angabe Ackermanns ist der Commandant Dr. Haase einverstanden, nicht aber damit, daß ein ähnliches Gespräch, wie Regierungsrath Ackermanns angiebt, auch zwischen ihnen am Abend des 12. August kurz vor dem Souper stattgefunden habe, wenigstens kann er sich dessen nicht erinnern; vergl. die Angaben Ackermanns, Haasens, von Buttlars und Stengels.

Der Oberst v. Buttlar, der von den umlaufenden Beunruhigenden Gerüchten ebenfalls in Kenntniß gesetzt worden war, hatte die früher schon öfters bei dem Zusammenströmen von Menschen, öffentlichen Aufzügen u. s. w. verfügte Consignation der Compagnieen und Bereitschaftshaltung von 100 Mann angeordnet, weitere Maßregeln aber nicht ergriffen. Es würde von ihm nur noch, wie auch schon früher bei ähnlichen Gelegenheiten geschehen, vor dem Absteigequartier Sr. Königl. Hoheit, dem Hôtel de Prusse, eine Doppelpost aufgestellt.

Bei der Revue selbst ist nach den Angaben mehrerer Zeugen der Gruß Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Johann nicht wie früher lebhaft, sondern etwas lau erwidert worden. Die Uebungen selbst sind dagegen zur Zufriedenheit des Prinzen ausgeführt worden und überhaupt ist bis zur Beendigung der Revue das Verhalten der Communalgarde selbst tadelfrei gewesen. In das beim Abschiede Sr. Königl. Hoheit vom Commandant Dr. Haase gebrachte Bivat ist jedoch nur matt und lau eingestimmt worden, auch ist die aus zwei Abtheilungen bestehende Musik in dasselbe nicht eingefallen. Daß Letzteres absichtlich unterlassen oder verboten worden sei, ist von den Dirigenten der Musik, dem Tambourmajor Kreischmar und dem Obersignalisten Haustein gezeugnet und hierbei zu ihrer Entschuldigung angeführt worden, daß sie den Commandanten Dr. Haase nicht hätten sehen können, daß ihnen auch kein Zeichen gegeben worden sei, und daß sie das Bivat selbst wegen des Schreiens der anwesenden Menge nicht hätten hören können, vergl. v. Buttlars, Beck's jun., Stephans, Haasens, Heyners, v. Süßmilchs, Hausteins und Kreischmars Angaben.

Diese letzteren Angaben werden auch durch die Aussagen des Bataillons-Commandanten Uhrmachers Ernst und des Dr. Scherell unterstützt.

Dem Benehmen der Communalgarde ganz entgegen gesetzt ist das Betragen eines Theils der in großer Menge versammelten Zuschauer gewesen. Dieselben sind bei den Uebungen der Communalgarde und insbesondere beim Defiliren sehr unruhig und aufgereggt gewesen, haben geschrien und gepöffelt und vielfaches Drängen hat unter denselben stattgefunden.

Insbondere ist in der Richtung nach dem Prinzen zu gedrängt worden, wobei man auch den Pferden der reitenden Communalgarde, die zur Abwehr des Publikums sich aufgestellt hatte, in die Zügel gegriffen und allerlei Unziemlichkeiten verübt hat. Ein langer Mann ist auf den Stallmeister Böhling, den Commandanten der reitenden Communalgarde, in diesem Gedränge losgetre-

ten und hat geäußert: „er müsse ein Paar Worte mit dem Prinzen sprechen,“ worauf dieser ihn aber unter das Volk zurückgedrängt hat.

Unter der Menge hat man auch den Ruf gehört! „es lebe Kongo!“

Schimpfreden oder sonstige laute Aeußerungen gegen die Person des Generalcommandanten wollen jedoch die hierüber befragten Zeugen nicht gehört haben.

Vergl. die schon vorher angezogenen Angaben und die Aussagen Wirths, Röhlings, Biedermanns und Schfferts.

In Begleitung mehrerer Offiziere der Communalgarde, des Obersten von Buttlar und des Oberstlieutenants von Süßmilch, welcher letzterer wegen einer ihm zugekommenen Warnung sich fortwährend so nahe als thunlich bei dem Prinzen zum Schutze desselben aufgehalten hat, ist Se. Königl. Hoheit nach der Pleißenburg, der Militairkaserne, geritten. Auf dem Wege dahin, insbesondere bei der sogenannten neuen Brücke und auf dem in der Nähe der Rosenthalbrücke befindlichen Fleischerplatze hat sich das Volk, vorzüglich Straßenbuben, nahe an den Prinzen hervorgeedrängt.

Vergl. Haasens, von Buttlars, von Süßmilchs, Beck's, Wirths und Röhlings Aussage.

An der Kaserne angekommen, hat der Prinz die ihn begleitenden Communalgarden-Offiziere entlassen und sich mit dem Obersten von Buttlar und dem Oberstlieutnant von Süßmilch in die Kaserne begeben, um auf des Erstern Ersuchen die neuen Bauten und die neuen Einrichtungen in derselben in Augenschein zu nehmen. Dieses ist denn auch in Gegenwart der zuletzt gedachten beiden Offiziere, sowie des Majors von Beschau und des Adjutanten von Schimpf geschehen. Die sämtlichen übrigen Offiziere der Garnison waren nicht zugegen, indem sie sich, um nach der Rückkehr dem Prinzen ihre Aufwartung zu machen, schon vorher in das Hotel de Prusse begeben hatten. Bei Besichtigung der Kaserne ward dessen, was bei der Revue sich begeben, von keinem der Anwesenden auch nur mit einem Worte gedacht.

Von militairischen Maaßregeln, die bei später etwa noch entstehenden Unruhen ergriffen werden sollten, ist, wie auch die befragten Offiziere noch ausdrücklich versichert haben, gar keine Rede gewesen.

Nach Besichtigung der neuen Einrichtungen in der Kaserne hat sich der Prinz zu Fuß in Begleitung der schon erwähnten Offiziere nach dem Hotel de Prusse begeben, wobei Derselbe wiederum von einer Anzahl Straßenbuben umgeben worden ist, die auch nach

seiner Ankunft vor dem gedachten Hotel stehen geblieben sind; (vergl. von Beschau's, von Buttlars und von Süßmilchs Angaben.)

In seinen, im Hauptgebäude des Hotels nach dem Hofplatze eine Treppe hoch gelegenen Zimmern hat Se. Königl. Hoheit die Offiziere des Militairs und der Communalgarde, sowie mehrere Mitglieder der Behörden, der Geislichkeit und der Universität empfangen, jedoch auch gegen diese sich über den bei den Uebungen der Communalgarde zu bemerken gewesenen Unfug nicht geäußert, sondern, wie gewöhnlich, mit ihnen gesprochen, sich auch belobend über die Leistungen der Communalgarde geäußert.

Wohl aber ist unter den Anwesenden selbst die Rede davon gewesen, daß der Empfang des Prinzen und das Lebehoch weniger lebhaft als gewöhnlich gewesen und daß die Musik nicht eingefallen sei.

Nachdem Se. Königl. Hoheit die Anwesenden entlassen, haben sich die zum Souper eingeladenen Personen, der Präsident Dr. Beck, der Regierungsrath Ackermann, der Rector der Universität, Domherr Dr. Günther, der Bürgermeister Dr. Gross, der Oberpostdirector v. Hüttner, der Superintendent Dr. Großmann, der Appellationsrath Dr. Haase, der Oberst v. Buttlar, der Oberstlieutenant v. Süßmilch, der Major v. Rockhausen, der Commandant der Communalgarde Dr. Haase, die Bataillons-Commandanten Ernst, Dr. Osterloh und v. Ganig, der Hauptmann Dr. Heyner, der Commandant der reitenden Abtheilung, Stallmeister Böhling, der Communalgarden-Adjutant Beck und der Major v. Beschau, in den jenseits des Hofes in dem Hintergebäude des Hotels gelegenen Gartensaal begeben und dort Se. Königl. Hoheit erwartet. Der Prinz ist auch bald erschienen und man hat sich zur Tafel gesetzt.

Noch ehe der Zapfenstreich vor dem Hotel erschien, hatten sich eine Anzahl Menschen versammelt, es traten heimkehrende Arbeiter dazu und die Zahl vergrößerte sich, ohne jedoch sehr bedeutend zu werden. Schon hier hörte man einzelnes Pfeifen und Schreien und die Anwesenden zeigten sich unruhig und bewegt.

Mit dem in Begleitung eines Theils der Wachmannschaft vom Maschmarke aus gegen $\frac{1}{4}$ auf 10 Uhr kommenden Zapfenstreich erschien, wie dies bei dem Zapfenstreich gewöhnlich der Fall ist, zugleich eine große, diesmal aber schon heftig bewegte Volksmenge. Es wurde geschrien, gepfeifen und getobt, so daß man die Musik fast nicht hören konnte. Der Anweisung des Commandanten Dr. Haase gemäß hielt die Musik sich auch nicht lange auf, sondern verließ, nachdem sie ungefähr 4 bis 5 Minuten vor dem Hotel ver-

weilt hatte, nebst der sie begleitenden Wachmannschaft den Roßplatz und traf zwischen 36 und 45 Minuten nach 9 Uhr wiederum auf dem Naschmarke ein. Die Aufregung der Menge, die auch nach dem Abmarsche der Musik den Roßplatz nicht verließ, wuchs immer mehr und mehr. Anfänglich wurde das Lied „eine feste Burg ist unser Gott“ angestimmt und später in einzelnen Versen vielfach wiederholt. Nicht minder wurden andere Lieder „ein freies Leben führen wir,“ ferner „gute Nacht, gute Nacht“ u. s. w. wild durch einander gesungen. Gemeine Schimpfwörter und Drohungen wurden gegen die Person des Prinzen ausgestoßen.

Man fing nunmehr auch an, die Fenster der in der ersten Etage gelegenen Zimmer Sr. Königl. Hoheit einzuwerfen und Massen von Steinen flogen nach dem Hotel zu. Dieses Werfen vermehrte sich fortwährend und es wurden nicht nur kleine, sondern auch sehr große Steine geschleudert.

Die Kraft der Steinwürfe war so bedeutend, daß selbst aus dem Gitter des vor der ersten Etage befindlichen Balkons ein Stück Eisen von $\frac{3}{4}$ Ellen Länge herausgeschlagen wurde. Mehrere Steine flogen in die Hausflur des Hauptgebäudes und selbst bis in den hinter demselben gelegenen Hof.

Unmittelbar vor dem Thore des Hotels nach dem Roßplatze zu standen außer der aufgestellten Doppelpost noch ungefähr 8 bis 10 Polizeidiener, die den Eingang frei zu erhalten suchten und es dahin brachten, daß vor dem Thore fortwährend ein kleiner Raum frei blieb. Uebrigens waren auch noch andere dienstthuende Polizeidiener in der Nähe.

Die wirklichen Tumultuanten und Excedenten standen zunächst dem Hotel, wogegen die unthätigen, jedenfalls die bei weitem größere Zahl bildenden Zuschauer weiter ab nach der Allee, dem Gruner'schen Hause am Roßplatze und dem Poststalle zu sich aufhielten. Es versichern jedoch auch einige Zeugen, daß nicht bloß von den ganz in der Nähe des Hotels stehenden Personen, sondern auch von entfernteren, nach der Mitte des Roßplatzes zu stehenden Anwesenden mit Steinen geworfen worden sei. Aus welcher Klasse des Publikums die zunächst des Hotels sich sammelnde Menge bestanden habe, ist mit vollständiger Gewißheit nicht zu ermitteln gewesen. Nur darüber sind die abgehörten Zeugen einig, daß viele Jungen von 12 bis 15 Jahren sich darunter befunden haben. Mehrere Befragte geben an, daß dem Anscheine nach außer Individuen, die sie für Studenten gehalten haben, ohne dies jedoch näher begründen zu können, besonders Maurer, Handarbeiter und überhaupt mehr den nie-

deren Klassen angehörige Personen unter den Tumultuanten zu bemerken gewesen wären.

Dagegen behaupten auch wiederum andere Zeugen, daß sich unter den Tumultuanten auch, nach der Kleidung zu urtheilen, Personen befunden hätten, die den gebildeteren Ständen anzugehören erschienen hätten. Insbesondere will ein Zeuge bemerkt haben, daß bei dem Gefange „eine feste Burg“ anständig gekleidete Personen mit Brillen und Bärten thätig gewesen seien, die ihrem Aeußeren nach weder zu den Studenten, noch zu den Professionisten, sondern andern Ständen angehört hätten.

Namentlich versichert dieser Zeuge, daß diese Personen durch Vorhalten von Taschentüchern ihre Gesichtszüge zu verbergen gesucht hätten. In wie weit dieser gegen die Person des Prinzen gerichtete Tumult vorher speciell verabredet oder eingeleitet worden sei, ingleichen ob Geld unter die versammelte Menge vertheilt worden, wovon mehrfach die Rede war, hat sich mit einiger Gewißheit durch Befragungen nicht ermitteln lassen. Eben so wenig ist in dieser Beziehung bei der von der competenten Untersuchungsbehörde wider einige schon während des Auslaufes von den Polizeidienern arreirte Excedenten und auch noch andere Personen eingeleiteten Untersuchung ein gewisses Resultat erlangt worden. (Vergl. über die vorstehend angegebenen Vorfälle vor dem Hotel de Prusse die Angaben Hoffmanns, Eckarts, Schmußls, Borsches, Wollmanns, Goldhahns, Antrops, Damms, Freys, Thienemanns, Büchners, Weißens, Zahns, Möbiussens, Krahs, Langes, Schneiders, Hänzes, Robert Gögens, Biedermanns, Schröters, Seltmanns, Nobbes, Nühles, Grunerts, Viehwegs, Maschers, Schilds, Baumbachs, Bierigs, Ruscheweyß, Wemmes, Grieshammers und Stephanis.

Während diese Exresse vor dem Hotel de Prusse stattfanden, waren die obenangegebenen Personen an der Tafel des Prinzen im Gartensaale.

Mit Ausnahme des Oberpostdirektors v. Hüttner haben alle im Gartensalon Anwesende den vor dem Hotel entstandenen Tumult das Pfeifen und Schreien, sowie das Klirren der eingeworfenen Fenster gehört. Anfänglich haben mehrere der an der Tafel Sitzenden den Tumult nicht für bedeutend, für einen gewöhnlichen Straßenlärm gehalten und geglaubt, daß derselbe sich mit dem Aufhören des Zapfenstreichs wieder legen würde. Ueber den Tumult selbst und darüber, daß derselbe hauptsächlich gegen die Person des Prinzen gerichtet sei, ist während der Tafel mit ihm von keinem der Anwesenden gesprochen worden. Wohl aber haben einige der Anwesenden unter sich, jedoch so, daß es Se. Königl. Hoheit nicht

hat hören können, über den stattfindenden Lärm sich unterhalten. Ueberhaupt ist ungeachtet des Gehörten die Unterhaltung an der Tafel lebhaft fortgesetzt worden.

Nur einmal soll der Prinz geäußert haben, daß das Publikum sehr lebhaft zu sein schien.

Keine der an der Tafel befindlichen Personen hat sich von derselben entfernt, um nähere Erkundigungen über den vor dem Hotel stattfindenden Tumult einzuziehen oder um Maasregeln zu dessen Beendigung zu ergreifen. Einige der dem Prinzen zunächst Sitzenden haben sich bemüht, durch lebhaftes Sprechen, sowie sonst denselben von dem Tumulte nichts merken zu lassen, um ihn nicht unangenehm berührt zu wissen. Auch hat während der Tafel eine Besprechung darüber, wie der Tumult zu stillen oder zu unterdrücken sei, unter den Anwesenden nicht stattgefunden. Nur die Bataillons-Commandanten v. Canig und Dr. Osterloh versichern, den Commandanten Dr. Haase durch ein Zeichen darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß es wohl nöthig sei, Generalmarsch schlagen zu lassen.

Ungeachtet des immer mehr anwachsenden Lärms hat die Tafel ihren ruhigen Fortgang gehabt und ist erst gegen $\frac{1}{2}$ 10 Uhr beendet worden. (Vergl. über die Vorfälle bei der Tafel die Aussagen der sämtlichen bei derselben nach dem Vorstehenden zugegen gewesenen Personen.)

Sofort nach der erfolgten Aufhebung der Tafel entfernten sich die Offiziere der Communalgarde, die anwesenden Stabsoffiziere und der Regierungsrath Ackermann, ohne jedoch vorher mit Sr. Königl. Hoheit gesprochen zu haben, und begaben sich theils in den Hof, theils in die vordere Hausflur des Hotels. Auch der Präsident Dr. Beck ging einige Male in den zwischen dem Gartensaal und der Hausflur gelegenen Hof.

Der Prinz blieb fortwährend und unausgesetzt bis zu dem durch das Militair erfolgten Feuern in dem Gartensalon und sprach mit den darin verbliebenen Civilisten. Derselbe fragte gleich nach aufgehobener Tafel, als man ein lautes Geschrei vernahm, einen der Anwesenden, mit dem er sich unterhielt: „Was ist das?“ worauf dieser entgegnete: „Es wird ein Vivat sein, das man Ew. Königl. Hoheit bringt, ein Hurrah.“

Der Oberpostdirektor v. Hüttner hat sich hierauf in den Hof begeben und nach kurzem Verweilen dem Prinzen mitgetheilt, daß vor dem Hotel ein sehr ungezogenes Geschrei stattfinde.

Auch hierdurch ist der Prinz nicht beunruhigt worden, sondern hat sich vor wie nach mit den Anwesenden, dem Dr. Günther, Appellationsrath Dr. Haase, Dr. Großmann, Dr. Gross, v.

Hüttner und mit dem wiederum in den Saal erschienenen Präsidenten Dr. Beck unterhalten und insbesondere auch seine Meinung über einige Gegenstände der Jurisprudenz auseinandergesetzt.

Sämmtliche vorbenannte Personen, wovon Dr. Großmann, Dr. Gross und Appellationsrath Dr. Haase von Aufhebung der Tafel an bis zum erfolgten Feuern fortwährend im Gartensaale verblieben sind, versichern einstimmig, daß Derselbe in Bezug auf die gegen die Tumultuanten etwa zu ergreifenden Maaßregeln durchaus keine Aeußerung gethan, noch weniger aber eine Anordnung getroffen habe.

Sie geben einstimmig an, daß in ihrer Gegenwart der Prinz in die Wirksamkeit weder der Civilbehörden noch des Militairs auf irgend eine Weise eingegriffen, vielmehr ruhig den Verlauf der Dinge abgewartet habe, ohne weder eine Maaßregel vorzuschlagen noch anzuordnen.

Namentlich hat der Appellationsrath Dr. Haase bei seiner Ehre wörtlich folgende Erklärung abgegeben:

„Ich habe am Abend des 12. d. M., wo ich mich von ungefähr 8 Uhr bis am Morgen des folgenden Tages in der nächsten und unmittelbaren Umgebung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Johann befunden habe, nicht gehört, daß derselbe die Herbeiholung des Linienmilitairs verlangt hat, oder daß derselbe eine darauf sich beziehende Aeußerung gethan. Eben so versichere ich, daß ich keine Aeußerung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen vernommen habe, welche auch nur die Andeutung enthalten hat, daß das herbeigezogene Militair feuern solle, im Gegentheil spreche ich hiermit meine innige Ueberzeugung aus, daß derselbe einen Befehl zum Feuern nicht gegeben, auch vor dem Feuern, daß ein solcher Befehl gegeben worden sei, etwas nicht gewußt hat, wobei ich insonderheit noch des Umstandes gedenken muß, daß beim Knallen der Büchsen der Prinz, an dessen Seite ich in diesem Augenblicke stand, sichtbar eben so plötzlich überrascht wurde, als ich, da ich davon keine Ahnung hatte, dadurch erschreckt wurde.

Leipzig, d. 18. August 1845.

Dr. Carl Heinrich Haase.“

Sämmtliche vorerwähnte Personen versichern ferner, daß dem Prinzen von der beabsichtigten Herbeiholung der Communalgarde und des Militairs vorher keine Meldung geschehen sei.

Erst nachdem der Oberst v. Buttlar die Herbeiholung des Militairs angeordnet hat, hat der Präsident Dr. Beck diesen Umstand dem Prinzen mitgetheilt, worauf Derselbe zu ihm gesagt,

daß er schon bei der Revue eine üble Stimmung bemerkt habe und gegen diesen die Frage aufgeworfen hat: was denn die Leute eigentlich hätten und wollten? Der Oberst v. Buttlar hat ferner, nachdem das Militair vor dem Hotel eingetroffen, den Prinzen hiervon in Kenntniß gesetzt, jedoch durchaus, ohne dienstliche Meldung zu machen und ohne von Demselben irgend eine Weisung zu erbitten oder zu erhalten. (Vergl. die Angaben Beck's, v. Hüttner's, Grossens, Großmanns, Haasens und v. Buttlars.)

Mit diesen Angaben der fortwährend nach Aufhebung der Tafel bei dem Prinzen im Gartensalon zurückgebliebenen Personen stimmen auch die Angaben derjenigen überein, die den Gartensalon nach Aufhebung der Tafel verlassen haben, insoweit sie später theilweise dahin zurückgekehrt sind.

Hierbei ist zuvörderst zu bemerken, daß von den Civilbehörden bloß und allein der Regierungsrath Ackermann, im Hôtel 'e Prusse amtliche Thätigkeit zu entwickeln, sich veranlaßt gefunden hat.

Weder der Oberst von Buttlar, noch der Regierungsrath Ackermann, noch auch der Commandant Dr. Haase, noch endlich irgend einer der in der Hausflur und dem Hofe des Hotels nach Aufhebung der Tafel anwesend gewesenen Personen haben angegeben, daß sie mit dem Prinzen über die zu ergreifenden Maßregeln gesprochen oder in dieser Beziehung Befehl von ihm erhalten hätten, vielmehr versichern insbesondere die zuerst genannten Personen gerade das Gegentheil.

Ueber ihre eigene Thätigkeit gaben die gedachten Personen folgendes an:

Gleich nach der Tafel wollen die Bataillons-Commandanten Dr. Osterloh und von Canig den Commandanten Dr. Haase wiederholt auf die Nothwendigkeit, Generalmarsch schlagen zu lassen, aufmerksam gemacht haben, worauf, wie der erstere angiebt, Dr. Haase gesagt habe: es gehe nicht.

Eben so will bei dem immermehr wachsenden Tumulte der Regierungsrath Ackermann, dem auch in dieser Beziehung der Oberst von Buttlar und der Präsident Dr. Beck beitriff, den Commandant Dr. Haase veranlaßt haben, die Communalgarde herbeizuziehen. Hierauf soll der Commandant Dr. Haase geäußert haben, „dieß werde einige Zeit dauern“, worauf N.=N. Ackermann ihn gefragt: ob präsenste Mannschaft vorhanden, die herbeigezogen werden könnte? In Folge dieser Frage habe der Commandant Dr. Haase die auf dem Naschmarke befindliche Wachmannschaft erwähnt und es sei beschloffen worden, diese herbeizuziehen.

Im Allgemeinen tritt auch der Commandant Dr. Haase der Angabe Ackermanns bei, nur ist er bei der Behauptung stehen geblieben, daß er gegen den letztern zuerst von der Nothwendigkeit, Generalmarsch zu schlagen, gesprochen habe, und daß N. = N. Ackermann wegen des nothwendig damit verknüpften Zeitaufwandes der Meinung gewesen sei, nicht Generalmarsch schlagen zu lassen, sondern nur die Wachmannschaft herbei zu ziehen.

Zur Begründung dieser Behauptung hat sich der Commandant Dr. Haase auf spätere Aeußerungen Ackermanns bezogen, die jedoch von letzterem als auf leicht möglichen Mißverständnissen beruhend bezeichnet worden sind, womit sich auch Dr. Haase einverstanden erklärt hat.

In Folge des oberwähnten Gesprächs ist in Gegenwart Ackermanns der Hauptmann Dr. Heyner, vom Commandante Dr. Haase beauftragt worden, die Wachmannschaft vom Raschmarke herbeizuholen.

Wegen des immermehr anwachsenden Tumults war der Commandant Dr. Haase der Meinung, daß der Hauptmann Dr. Heyner nicht durch das Publikum würde dringen können, und wies ihn deshalb an, durch die auf das Schrötergäßchen führende Hinterthür zu gehen.

Mit diesen Angaben ist auch der Hauptmann Dr. Heyner einverstanden und giebt an, daß dieser Auftrag ihm ungefähr fünf Minuten nach Aufhebung der Tafel ertheilt worden sei.

Schon früher nach Aufhebung der Tafel will Hauptmann Dr. Heyner gesehen haben, daß die drei anwesenden Stabsoffiziere, Oberst von Buttlar, Oberstleutnant von Süßmilch und Major von Rockhausen in der Hausflur gestanden, und gehört haben, daß über die zu ergreifenden Maasregeln und die Herbeiziehung des Militairs gesprochen worden sei.

Bei einer späteren Befragung hat derselbe jedoch seine Angabe dahin modificirt, daß einer jener drei Offiziere, so viel ihm bekannt, der Oberstleutnant von Süßmilch nach dem Garten zu gegangen sei, was bei ihm die Meinung erweckt habe, daß derselbe durch das Schrötergäßchen gehe in der Absicht, die Schützen herbeizuholen. Daß dieser Offizier aber wirklich durch das Schrötergäßchen gegangen und Schützen herbeigeholt habe, könne er nicht behaupten.

Uebrigens geht aus den zu lesenden Aussagen hervor, daß keiner der anwesenden drei Stabsoffiziere durch das Schrötergäßchen sich entfernt habe, und der später nach erfolgter Requisition zur Herbeiholung des Militairs beordnete Oberstleutnant v. Süß-

milch durch das Hauptthor des Hotels und durch die Menschenmasse hindurch gegangen sei.

Nach dem erhaltenen Auftrage hat der Hauptmann Dr. Heyner sich seiner Angabe nach an einen Kellner des Hotels mit dem Verlangen gewendet, ihm den Schlüssel zu der in das Schrötergäßchen führenden Hinterthüre zu geben. Dieser habe gesagt, er habe ihn nicht, wolle aber sofort einen Kellner holen, der aufschließen werde.

Kurze Zeit, ungefähr anderthalb Minuten, nach einer spätern Angabe höchstens 5—6 Minuten, darauf sei der Commandant Dr. Haase in Begleitung des Regierungsrathes Ufermann wiederum auf ihn zugetreten und habe ihn mit den Worten angeredet: „mein Gott, Sie sind ja noch hier“, worauf er entgegnet, „daran sind Sie Schuld; Sie wollten mich nicht vorn heraus gehen lassen.“ Er hätte nun wiederholt zum Hauptthore hinausgehen wollen, wäre jedoch wiederum durch den Dr. Haase verhindert worden. Der Kellner wäre nun gekommen und habe zu ihm gesagt, es thue ihm leid, er könne die Schlüssel nicht schaffen, wahrscheinlich hätten ihn die Herren Offiziere an sich genommen. Die Befragung des Ober-Kellners und des Herrmann Schneider aus dem Hôtel de Prusse hat hierbei kein bestätigendes Ergebnis geliefert.

Gleich nach der obenerwähnten, von dem Kellner nach seiner Angabe erhaltenen Antwort, will Hauptmann Dr. Heyner das Hotel, durch das Hauptthor gehend, verlassen und sich durch die Volksmenge hindurch zu der auf dem Naschmarkte befindlichen Wachmannschaft so schnell als möglich begeben haben.

Hauptmann Dr. Heyner giebt an, daß von Zeit des ihm ertheilten Auftrags bis zu seinem Weggange aus dem Hotel etwa 9 Minuten verflossen sein könnten, mithin von Aufhebung der Tafel an 14 Minuten. Ueber die Zeit seines Weggehens aus dem Hotel sind außer seinen Angaben weiter keine anderen bestimmten Angaben zu erlangen gewesen.

Vorher hatte der Bataillons-Commandant von Canig dem Commandanten Dr. Haase mitgetheilt, daß er sich auf die Wache begeben würde, ist auch vor dem Hauptmann Dr. Heyner angekommen. (Vergl. v. Canigs und Dr. Heyners Aussagen.)

Bei dem immer fortdauernden Tumulte und bei der wenigstens bei einigen Personen entstehenden Vermuthung, daß die Tumultanten vielleicht gar noch das Hotel selbst stürmen würden, ist die Ankunft der Communalgarde von Vielen mit Ungeduld erwartet worden. Die Aufregung, in der sie sich befunden, hat

Sie Zeit wahrscheinlich länger erscheinen lassen, als sie wirklich gewesen ist.

Auf die von dem Regierungsrathe Ackermann nach der an den Hauptmann Dr. Heyner erfolgten Auftragsvertheilung an den Commandanten Dr. Haase einige Zeit darauf gerichtete Anfrage, wo die Communalgarde bleibe, hat letzterer geantwortet: „Ich begreife nicht, wo sie bleibt“, und nach der Angabe Ackermanns noch hinzugesetzt: „er könne nun weiter nichts thun.“ Dieser letzteren Worte erinnert sich jedoch der Commandant Dr. Haase nicht mehr, stellt sie aber auch nicht in Abrede und führt an, daß wenn er sie geäußert haben sollte, er damit weiter etwas nicht habe sagen wollen, als daß er nach Absendung des Hauptmanns Dr. Heyner die Ankunft ruhig abwarten müsse.

Durch diese Antwort und durch die immer dringender werdende Gefahr bewogen, hat nun der Regierungsrath Ackermann den Obersten v. Buttlar veranlaßt, das im Schlosse befindliche Militair herbei zu ziehen, was auch durch die Angaben des Präsidenten Dr. Beck bestätigt wird. (Vergl. die Angaben Ackermanns, Beck's, Haasens, v. Buttlars, v. Canigs, Heyners und Osterlo's, über die Vorfälle in dem Hofe und der Hausflur des Hotels.)

Zu welcher Zeit diese Requisition erfolgt, ob bei deren Erlassung der Hauptmann Dr. Heyner noch in dem Hotel zugegen gewesen und ob namentlich das Militair noch eher requirirt worden ist, als der Commandant Dr. Haase das zweite Mal mit dem Hauptmann Dr. Heyner gesprochen und die Worte geäußert hat: „Mein Gott, Sie sind ja noch hier;“ darüber ist vollständige Gewißheit nicht zu erlangen gewesen. Wohl aber giebt der Oberst v. Buttlar an, daß der Hauptmann Dr. Heyner, wenn er auch den ihm ertheilten Auftrag sofort ausgeführt hätte, dennoch mit der Wachmannschaft zur Zeit der Requisition des Militairs vor dem Hôtel de Prusse noch nicht hätte eingetroffen sein können. Der Oberstleutnant v. Süßmilch giebt die Zeit, zu der er zur Herbeiholung des Militairs beordert worden, auf 10 Minuten nach Aufhebung der Tafel, der Oberst v. Buttlar auf 15 Minuten und der Regierungsrath Ackermann, sowie der Präsident Dr. Beck geben einen weit längern Zeitraum an, mit welchen letztern Angaben auch die Aussagen des Commandanten Dr. Haase übereinstimmen.

Nach der beigefügten ungefähren Berechnung unter ☉ scheint die Angabe des Oberst v. Buttlar hinsichtlich der Zeit die richtige zu sein.

Man kann daher annehmen, daß der erste, dem Hauptmann Dr. Heyner ertheilte Auftrag ungefähr 9—10 Minuten eher gefolgt ist, als die Requisition des Militairs.

Sofort nach erfolgter Requisition hat Oberst v. Buttlar den Oberstleutnant v. Süßmilch befehligt, nicht bloß die schon in Bereitschaft stehenden 100 Mann, sondern das ganze zweite Schützenbataillon herbeizuholen. Der Oberstleutnant v. Süßmilch hat diesem Befehl sofort Folge geleistet, das Hotel durch das Hauptthor verlassen, ist eilig durch die Volksmenge gegangen und sodann schnell in die Kaserne gelaufen. In der Kaserne angekommen, hat derselbe sofort Appell blasen, das zweite Bataillon zusammentreten, die Taschen aufmachen, die Patronen auseinandernehmen und nach Vorschrift in §. 871 des Dienstreglements laden lassen, ohne hierzu, sowie überhaupt zu den weiter zu ergreifenden Maaßregeln einen speciellen Befehl von Seiten des Obersten von Buttlar zu haben*). Nachdem der Oberstleutnant v. Süßmilch das Militair noch kürzlich angewiesen, daß sie ruhig bleiben sollten, nicht aus dem Gliede treten, und daß Keiner etwas thun sollte, als was befohlen werden würde, ist das Bataillon aus der Kaserne durch das Petersthor in geschlossener Sectionscolonne nach dem Roßplaz marschirt. (Vergl. die Angabe des Oberstleutnants v. Süßmilch sowie die Aussagen der übrigen abgehörten, beim zweiten Schützenbataillon stehenden Militairs.)

Ueber die einzelnen, auf dem Roßplaz selbst später stattgefundenen Thatsachen sind, wie aus den später anzuführenden Aussagen hervorgehen wird, die verschiedenartigsten Angaben vorhanden. Sie scheinen ihren Grund mit darin zu haben, daß am 12. August der Himmel etwas bedeckt und der Mond noch nicht aufgegangen gewesen ist, so daß entferntere Gegenstände und Vorkommnisse, mindestens nicht genau, haben betrachtet und wahrgenommen werden können.

Ferner scheint die Aufregung, die insbesondere nach dem erfolgten Feuern im Publikum geherrscht hat, die Ursache zu sein, daß hinsichtlich der Zeit und der Reihenfolge der einzelnen Thatsachen mehrfache ungewisse und sich entgegenlaufende Aussagen erstattet worden sind. Endlich ist in dieser Beziehung auch nicht außer Betracht zu lassen, daß bei dem Aufsehen und der Erbitterung, die die Ereignisse des 12. August hervorgerufen haben, schon in der Nacht vom 12. zum 13. August und in den darauf

*) Anmerk. Wenn Militair zu Herstellung der Ruhe und Ordnung commandirt wird, so werden jedesmal vor dem Abmarsche scharfe Patronen vertheilt.

folgenden Tagen vielfach und lebhaft über die gemachten Wahrnehmungen zwischen den einzelnen Zuschauern gesprochen worden ist. Durch dieses Erzählen und Wiedererzählenhören scheint bei einigen Zeugen eine Ungewißheit über das entstanden zu sein, was sie wirklich selbst gesehen und gehört haben und über das, was sie erst nach jenen Ereignissen von Andern haben erzählen hören.

Aus diesen Gründen wird es daher nöthig sein, die einzelnen Aussagen mit Beziehung auf den Plan unter D noch specieller anzugeben, als dieses hinsichtlich der übrigen Vorkommnisse schon vorstehend geschehen. Ueber die Zeit der Ankunft des Militärs auf dem Kopplazze vereinigen sich die meisten Aussagen dahin, daß dieselbe ganz kurze Zeit nach 10 Uhr stattgefunden habe. Dagegen sind darüber, wie lange Zeit nach Aufhebung der Tafel das Militär eingetroffen sei, wie viel Zeit zwischen der Absendung und Ankunft des Oberstleutnant v. Süßmilch verflossen, sehr verschiedene Angaben vorhanden. (Vergl. die Angaben v. Buttlars, Hoffmanns, v. Zeschau's, Beck's sen. und jun., Ernsts, Englers, v. Rochhausens, Lindners, Göhes, Erlebens, Robert Göhens und Gruners u. s. w.)

In der Gegend des Gruner'schen Hauses angekommen, hat der Oberstleutnant v. Süßmilch Pelotonkolonne formiren lassen, Marsch! Marsch! commandirt und das Bataillon, Gewehr zur Seite, im Lauffschritt bis an das Schrötergäßchen und die vor dem Churprinzen befindlichen grünen Plätze vorrücken lassen. Hierdurch wurden die vor dem Hotel befindlichen Tumultuanten hauptsächlich nach der Ulrichsgasse, dem Poststallgebäude und der Königsstraße zu gedrängt, weniger aber nach der Allee zu. Der Oberstleutnant v. Süßmilch ließ hierauf das Bataillon vor dem Hotel de Prusse, ungefähr 6 bis 8 Schritt davon entfernt, in zwei Gliedern aufmarschiren. Den rechten an dem Schrötergäßchen stehenden Flügel bildete das erste Peloton, commandirt vom Leutnant Bollhorn, den linken, der sich bis einige Schritte über das Fröhlich'sche Haus an die Mauer des Gruner'schen Gartens erstreckte, das achte Peloton, commandirt vom Leutnant v. Abendroth.

Gleich beim An- und Aufmarschiren wurden die Truppen mit Steinen geworfen, und es wurden die Schützen Leonhardt am Auge, Jungmanns am Unterleibe und Rosenmüller an der Brust verletzt, auch der Sergeant Lauscher und der Signalist Geßner von Steinen getroffen.

Der Oberstleutnant v. Süßmilch hat hierauf, nach seiner Angabe, beim Obersten v. Buttlar sich gemeldet und ihm angezeigt, daß er habe laden lassen, was dieser gut. geheißten.

Ueber die Stellung und das Benehmen des Publikums bei, und kurz nach dem Aufmarsche des Militairs sind die verschiedensten Angaben vorhanden.

Einige gaben an, daß vor der Front der Schützen nach der Allee zu auf dem Hofplatze noch große Massen, besonders nach dem linken Flügel zu, gestanden; Andere, daß nur einzelne Trupps auf dem Hofplatze ganz in der Nähe der Barriere sich aufgehalten; noch Andere, daß nur einzelne Tumultuanten sich zu 2—4 gegen das Militair gewagt hätten und wiederum Andere, daß nur einzelne Personen über den Hofplatz gegangen seien.

Nachdem das Militair einige Zeit, nach den Angaben des Oberstleutnant v. Süßmilch etwa 10 Minuten, aufgestellt gewesen ist, hat derselbe den Obersten v. Buttlar gefragt: ob er nicht vorrücken solle, um die Masse zurückzudrängen?

In Folge dieser Frage hat ihm der Oberst v. Buttlar befohlen, vorzurücken.

Bevor der Oberstleutnant v. Süßmilch diesen Befehl ausgeführt hat, ist derselbe, nach seiner Angabe, zu der Menge, die namentlich an dem linken Flügel sich wiederum versammelt gehabt, ungefähr 50 Schritte vor das Bataillon getreten und hat derselben wiederholt zugerufen: die Anwesenden möchten zurückgehen; er würde feuern lassen, wenn sie nicht zurück gingen; er habe scharf geladen und wenn er feuere, würde es Kugeln sezen. Dann erst sei er, wie er angiebt, mit dem Bataillon bis auf ohngefähr 60 Schritte vor die, an der nach dem Hofplatze zulaufenden Allee zu gelegene Appareille gerückt, habe dem Publikum, das bloß bis in diese Allee zurückgewichen sei, nochmals zugerufen, daß er mit Kugeln schießen lassen würde, wenn man nicht zurückweiche, und da auch diese Aufforderung ohne Erfolg geblieben, „fertig zum Feuern“ commandirt. Als die Menge das Knacken der Hähne gehört, wären Alle zurückgelaufen und der Platz vor dem Bataillon die erste Allee (Verden-Allee genannt) und der jenseits derselben gelegene Fahrweg wäre leer von Menschen gewesen. Auf das hierauf gegebene Signal: nicht gefeuert! wären die Hähne in Ruhe gesetzt, sodann das Gewehr beim Fuß genommen worden und nach einigem Verweilen auf des Obersten von Buttlar Anordnung das Bataillon in seine frühere Stellung zurückgegangen.

Bevor man auf die, die Angaben des Oberstleutnant v. Süßmilch theils unterstützenden, theils ihrer entgegenstehenden

Aussagen eingeht, ist zuvörderst das Eintreffen des Wachpostens unter dem Befehle des Communalgarden-Hauptmanns Dr. Seyner zu erwähnen.

Wann die Wachmannschaft der Communalgarde eingetroffen, und ob dieselbe nach dem ersten Aufstellen des Militairs vor dem Hotel oder erst nachdem das Bataillon auf dem Roßplaz bis ungefähr 60 Schritte vor der Apparelle vorgegangen und sodann wiederum in seine frühere Stellung zurückgegangen war, auf dem Roßplaz erschienen ist, hat sich mit vollständiger Gewißheit nicht ermitteln lassen. Einige geben an, daß die Communalgarde nach dem Zurückgehen des Militairs in seine frühere Stellung angekommen sei, Andere, daß dieses früher, gleich nach der ersten Aufstellung des Militairs vor dem Hotel, erfolgt sei.

Die Mitglieder der Communalgarde selbst sind in dieser Beziehung verschiedener Ansicht, indem einige behaupten, während ihrer Anwesenheit sei das Militair etwas nach der Allee zu vorgerückt, andere wiederum, daß so lange sie auf dem Roßplaz stehen geblieben, das Militair seine Stellung nicht verlassen habe.

Nur so viel kann mit Bestimmtheit angenommen werden, daß die Communalgarde 5 bis 10 Minuten nach dem Militair und ungefähr 5 bis 8 Minuten vor dem später erfolgten Feuer des Lehtern auf dem Plaz gewesen ist.

Die Entfernung vom Hotel de Prusse durch die Moritzpforte, Universitätsstraße und Grimmaische Straße bis zur Hauptwache legt man nach der durch einen verpflichteten Communalgardisten erfolgten Ausschreibung im gewöhnlichen Schritt in 6 Minuten zurück, dagegen braucht man zu dem Wege von gedachtem Hotel bis zur Wache im Schlosse durch das Petersthor nur $5\frac{1}{2}$ Minute.

Berücksichtigt man nun, daß der Oberstleutnant v. Süßmilch nicht bloß die schon in Bereitschaft gehaltenen 100 Mann, sondern das ganze zweite Bataillon auf den Roßplaz geführt hat, daß das Aufstellen des Bataillons im Schloßhose und das Laden der Gewehre einige Zeit gekostet haben muß, und daß dagegen die Wachmannschaft auf dem Raschmarke nach der Angabe des Bataillons-Commandanten v. Canig bei der Ankunft des Hauptmanns Dr. Seyner schon unter den Waffen gestanden und gleich darauf abmarschirt ist, so erscheint die Vermuthung nicht unbegründet, daß entweder der Hauptmann Dr. Seyner das Hotel de Prusse später als der Oberstleutnant v. Süßmilch verlassen, mithin die Requisition des Militairs in der Zeit erfolgt ist, welche zwischen dem dem Dr. Seyner vom Commandanten Dr. Haase ertheilten Auftrage und dessen wirklicher Entfernung aus dem Hotel mitten inne

liegt, oder daß Ersterer sich auf dem Wege nach dem Naschmarkte länger aufgehalten hat, als der Oberstleutenant v. Süßmilch auf dem Wege nach dem Schlosse. Uebrigens ist hier noch zu bemerken, daß der befragte Johann Gotthelf Lippert, Ordonnanz des Communalgarden-Ausschusses, bestimmt und wiederholt behauptet, daß er von dem Dr. Heyner auf dem Naschmarkte den Befehl erhalten habe, sich zum Commandanten Dr. Haase ins Hotel de Prusse zu begeben und zu fragen, wie Dr. Heyner sich mit der Mannschaft zu verhalten habe; er habe auch diesen Befehl ausgeführt, sei (mit einem Umweg um das Publikum herum) ins Hotel de Prusse gegangen, habe vom Commandanten Dr. Haase, der darüber ärgerlich gewesen, und sich darauf bezogen, den Befehl schon ertheilt zu haben, die Anweisung erhalten, dem Dr. Heyner zu sagen, sofort mit der Mannschaft zu kommen. Zurückgekehrt auf den Naschmarkt, habe er den Befehl gemeldet, worauf Dr. Heyner erst abmarschirt sei. Mit dieser Aussage stimmt jedoch weder diejenige des Dr. Heyner noch anderer Zeugen und die Zeitberechnung überein, auch der Commandant Dr. Haase will sich des Gesprächs mit Lippert nicht erinnern.

Der Hauptmann Dr. Heyner ist auf dem vorerwähnten Wege mit 42 Mann, 4 Rottenmeistern und 3 Zugführern auf den Roßplatz marschirt und hat sich vor der Fronte des auf dem rechten Flügel stehenden Pelotons aufgestellt. Daß zu dieser Zeit wohl in der Perchenallee und dahinter Menschen gestanden, der Roßplatz selbst aber frei von Menschen gewesen sei, wird von ihm sowohl, als von den übrigen Mitgliedern der Communalgarde behauptet.

Nach seinem Eintreffen auf dem Roßplatze will sich Hauptmann Dr. Heyner, wie auch von mehreren anderen Communalgardisten übereinstimmend angegeben wird, beim Oberst von Buttlar gemeldet, hierauf jedoch von diesem die Antwort erhalten haben: „Sie sind nicht mehr nöthig, gehen Sie zurück.“ Auf seine Entgegnung, daß er commandirt sei und daß er daher auf dem Commandanten Haase warten müsse habe der Oberst von Buttlar ihm zugerufen: „stellen Sie sich aus der Schußlinie, stellen Sie sich hierher,“ wobei er auf die Afazienplätze vor dem Churprinzen gezeigt habe. In Folge dieser Weisung habe er seine Mannschaft auch an diesen Plätzen mit der Front nach dem Petersthore zu aufgestellt.

Dieser Angabe treten mehrere Communalgardisten unbedingt bei und fügen noch hinzu, daß der Oberst auch noch gesagt habe: „es wird geschossen werden“ oder: „hier können Sie nicht stehen

bleiben; Sie stehen in der Schußlinie: treten Sie zurück“ oder „hier können Sie nicht stehen bleiben, wenn ich schießen lasse“ und ähnliche Aeußerungen mehr.

Einige der abgehörten Mannschaften wollen jedoch den Obersten von Buttlar in demjenigen Offizier, mit dem der Hauptmann Dr. Heyner gesprochen hat, nicht erkannt haben und einzelne geben an, daß es der Stimme nach der Oberstleutnant von Süßmilch gewesen sei.

Der Oberst von Buttlar stellt dieses Gespräch gänzlich in Abrede und versichert, vor dem Schießen die Communalgarde gar nicht gesehen, noch weniger aber mit ihr gesprochen zu haben.

Dagegen giebt der Oberstleutnant von Süßmilch an, daß er die Communalgarde allerdings vor dem Schießen vor seiner Front gesehen habe und daß es wohl möglich sei, daß er zu dem Hauptmann Dr. Heyner gesagt habe, er solle aus der Schußlinie (unter welchem technischen Ausdrucke die Front verstanden werde,) treten; (vergl. die Angaben von Buttlars, von Süßmilchs, Heyners, sowie der Wachmannschaft.)

Sämmtliche Communalgardisten versichern, daß sie den Platz zwischen den Schützen und der Allee hätten übersehen und ungeachtet der Dunkelheit hätten beobachten können. Was nun die weiter oben schon erwähnten Angaben des Oberstleutenants von Süßmilch anlangt, so werden solche von den befragten Personen theils bestätigt, theils in Zweifel gestellt.

Hierbei ist zuvörderst zu erwähnen, daß vier abgehörte Personen sich in dem Fröhligschen Hause in der 1. Etage, drei Zeugen auf dem in dem Grunerschen Garten an dem Fröhligschen Hause angebauten sogenannten Austritt und ein Zeuge in dem Grunerschen Hause sich befunden haben, die nach ihren Angaben fortwährend ihre Aufmerksamkeit auf die unter ihnen etwa 6 bis 8 und beziehentlich 20 Schritt entfernten Schützen sowie auf den Kopfplatz gerichtet gehabt haben.

Dagegen sind die übrigen befragten Personen auf dem Kopfplatz und der Allee zerstreut gewesen und haben nach ihren Angaben die Vorfälle von verschiedenen anderen Standpunkten aus beobachtet.

Daß Aufforderungen an die Menge und an Einzelne ergangen sind, sich zu entfernen, und daß auch mit scharfem Schießen gedroht worden sei, ist von mehreren Befragten bestätigt worden. (Göb sen. und jun., Erleben, Rutschewey, Lohrmann, Beck jun., Borsch, Loos, Jentsch, Thienemann, Hänze, Lehmann, von Holleufer, von Abendroth.)

Dagegen sind wiederum andere Zeugen, die ebenfalls in der

Nähe sich befunden, hiermit nicht übereinstimmend. (Ramsthal, Ofterloh, Donauer, Hinsche, Heyner, Naumann und das Wachcommando.)

Das Vorrücken des Militairs wird ebenfalls von sehr vielen Zeugen bestätigt, wogegen aber wiederum mehrere andere Anwesende dasselbe nicht bemerkt haben wollen.

Daß der Oberstlieutenant von Süßmilch „fertig zum Feuern“ commandirt, ist ebenfalls von vielen Zeugen gehört und bemerkt, von anderen dagegen nicht wahrgenommen worden.

Daß sodann ein Signal geblasen, der Hahn in Ruhe gesetzt und das Gewehr beim Fuß genommen worden, haben eine große Anzahl Zeugen theils gehört, theils selbst gesehen.

Ueber die Zeit, zu welcher das Signal gegeben worden, und über die Bedeutung desselben, sind, wie dies natürlich, die Angaben der darüber sich äuffernden Personen sehr verschieden.

Um diese verschiedenen Angaben nur einiger Maassen erklären zu können, ist im Voraus zu bemerken, daß unmittelbar nach dem Schießen, nach den Aussagen mehrer Militairs und anderer Zeugen, ein anderweites Signal nach den Angaben der Sachverständigen „Plänkler zurück“ geblasen worden ist.

Viele wollen nur ein Signal gehört haben, davon einige unmittelbar vor dem Feuer, andere zwei bis drei Minuten, noch andere zehn Minuten vorher. Andere wollen zwar zwei Signale gehört haben, in kurzen Zwischenräumen, jedoch beide vor dem Feuer und zwar das letzte unmittelbar vorher. Andere haben, wie schon erwähnt, ein Signal vor dem Feuer und zwar einige Minuten vorher, das zweite sofort nach dem Feuern gehört. Von diesen letztern versichern insbesondere diejenigen, die früher bei dem Militair gestanden haben, daß das zweite Signal, „Plänkler zurück“, bedeutet habe.

Viele der abgehörten Zeugen haben dabei theils die Vermuthung, theils die Behauptung ausgesprochen, daß das Feuern auf dem Kopplage und in der Allee in Folge eines Signals gegeben worden sei. In Bezug hierauf ist jedoch zu bemerken, daß ein Signal zum Feuern, so lange die Truppe, wie dies hier der Fall, noch in Linie steht, gar nicht existirt.

Das Zurückgehen des Militairs in seine frühere Stellung wird von denjenigen Personen, die das Vorrücken desselben bemerkt haben, bestätigt.

Bei der zweiten Aufstellung hat der rechte Flügel ungefähr 150 Schritt, der linke ungefähr 65 Schritt von der Appareille des Kopplages und ungefähr 6 Schritt von dem Hotel de Brusse, dem

Frühligschen Hause und einem Theile der Grunerschen Gartenmauer entfernt gestanden. Auf dem linken Flügel ist, um die Flanke zu decken, ein Theil des S. Pelotons angewiesen worden, sich unmittelbar an die Grunersche Mauer aufzustellen und Front nach dem Petersthore zu zu machen, so daß nunmehr ein Hafen gebildet worden ist.

Auch in letzter Beziehung sind verschiedene Angaben vorhanden, indem einige behaupten, daß das Militair in der angegebenen Weise schon bei der ersten Aufstellung gestanden habe, nicht aber erst bei der zweiten Aufstellung.

Nachdem das Militair sich das zweite Mal aufgestellt gehabt, hat der Polizeilieutenant *B a u m b a c h* auf der Allee *Arreturen* mit den ihm untergebenen Polizeidienern vornehmen wollen und zu dem Ende bei dem Oberst v. *Buttlar* beantragt, daß ihm zu seinem Schutze eine Abtheilung Militair beigegeben werden möge.

Diesem Antrage hat der Oberst v. *Buttlar* auch statt gegeben und den Oberstlieutenant v. *Süßmilch* befehligt, zu dem Zwecke ein Peloton mit den Polizeidienern abgehen zu lassen. Der Oberstlieutenant v. *Süßmilch* hat auch den Lieutenant *Vollborn*, der das erste Peloton am *Schrötergäßchen* befehligte, beordert, mit demselben zum Schutze der Polizei auf die Allee zu gehen.

Nachdem der Lieutenant *Vollborn* mit seinem Peloton sich schon ungefähr 20 Schritte entfernt gehabt, hat nach der Angabe des Oberstlieutenant v. *Süßmilch* der Oberst v. *Buttlar* zu ihm gesagt, er solle den Lieutenant *Vollborn* anweisen, zu schießen, wenn er insultirt würde. Wegen schon erfolgten Abgangs des Lieutenant *Vollborn* hat der Oberstlieutenant v. *Süßmilch* dieser Anweisung nicht nachkommen können.

Die Bewegungen des Pelotons des Lieutenant *Vollborn* werden des Zusammenhanges wegen erst weiter unten speciell angegeben werden.

Der Oberstlieutenant v. *Süßmilch* giebt ferner über den Verlauf der Sache an, daß, nachdem das Militair sich in seine frühere Stellung zurückgezogen, das bis in die innere Allee zurückgedrängte und damals ruhig gewesene Publikum wiederum nach dem *Koßplaz* zu, insbesondere in die *Perchenallee* gedrungen sei.

Die *Perchenallee* sei wiederum voll Menschen gewesen, die geschrien, geschimpft und gepöbelt hätten. Auf dem *Koßplaz* selbst wären in der Dunkelheit keine Menschen zu bemerken gewesen, vielmehr hätten diese sich hauptsächlich nur in der *Perchenallee* befunden.

Aus dieser Menge wären nun von Zeit zu Zeit einzelne Trupps von 4 bis 5 Personen hervorgesprungen, wären über den zwischen den Tumultuanten und den Truppen liegenden freien Platz bis auf 10 und 20 Schritte herangelaufen, hätten mit Steinen geworfen und wären sodann nach der Promenade zurückgesprungen.

Wegen der Dunkelheit und des aufgeregten Staubes habe man die einzelnen Gestalten kaum erkennen können. Nachdem dieses derartige Werfen ungefähr 10 Minuten gedauert und dadurch auch mehrere Schützen vom linken Flügel, unter andern auch der Lieutenant v. Abendroth verletzt worden wären, habe er das 7. Peloton feuern und zwar ein Rottenfeuer, nach welchem nur nach und nach Rottenweise gefeuert werde, geben lassen; bei dem Commando selbst habe er vor dem 6. Peloton gestanden. Ungefähr 26 Mann hätten geschossen. Fast gleichzeitig mit diesem Feuer hätte auch der Lieutenant Bollhorn feuern lassen und er hätte nun sofort, um diesen zurück zu ziehen, das Signal „Blänkerer zurück“ blasen lassen.

Daß in der Lerchenallee noch Menschen gestanden haben, ist durch die Aussagen sehr vieler Personen vollkommen bestätigt worden, nur sind über die größere oder geringere Anzahl derselben verschiedene Angabe vorhanden. Alle aber stimmen dahin überein, daß viele Menschen, namentlich bei dem Eingange auf den Roßplatz von der Moritzpforte her gestanden haben und einige versichern, daß daselbst noch kurz vor dem Feuern eine Laterne eingeworfen worden sei.

Eben so ist Gewißheit darüber vorhanden, daß nach dem Rückgehen der Schützen noch geschrien und gepfiffen und insbesondere auch mehrfache Schimpfreden gegen die Schützen ausgestoßen worden sind.

Daß der Roßplatz zwischen den Schützen und der Lerchenallee, wie auch der Oberstlieutenant von Süßmich selbst angegeben, im Ganzen frei von Menschen gewesen sei, wird ebenfalls von der bei weitem größeren Anzahl der befragten Personen bestätigt.

Mehrere wollen theils größere, theils kleinere Trupps, theils einzelne Personen über den Roßplatz hinweggehend oder in der Nähe des Militairs bemerkt haben.

Was das Hervorspringen einzelner Trupps aus der Volksmasse, das Werfen derselben nach dem Militair und das eilige Zurückgehen derselben anlangt, so stimmen dafür ebenfalls die Aussagen mehrerer Anwesenden. Nach einer polizeilichen Aufnahme ist gerufen worden: „wieder vor, immer vor.“

Viele Zeugen versichern, daß das Militair kurze Zeit nach seinem zweiten Aufmarsche und bis zum Feuern mehrfach von der Allee aus und von einzelnen Personen, die auf dem Hofplatze gewesen, geworfen worden sei. Die Steine wären theils vor dem Militair, theils in dessen Glieder niedergefallen.

Einige behaupten sogar, daß kurz vor dem Feuere noch ein Fenster in dem Hotel de Brusse eingeworfen worden sei.

Die Anzahl der von ihnen bemerkten Steinwürfe wird von einigen auf 5 bis 6, von andern Personen auf ungefähr 10 angegeben.

Der Lieutenant v. Abendroth, so wie die Schützen Linse und Endler sind nach ihrer Angabe kurze Zeit vor dem Feuere die beiden zuerst genannten am Fuße letzterer am Kinne durch Steinwürfe verletzt worden.

Der Schütze Weinhold giebt an, daß in der Zeit, wo er auf das erfolgte Commando in Anschlag gelegen und seine Flinte abgedrückt habe, ein Stein an dieselbe geslogen sei. (Dieser Stein muß mit großer Kraft geworfen worden sein, da ein Theil des obern Schaftes dadurch zersplittert worden ist.) Vergl. v. Holleufer, v. Abendroth, Lehmann, die Corporale vom 7. und 8. Peloton, Reinhardt, Dähne, die Schützen vom 7. und 8. Peloton, Endler, Neumann, Weinhold, Beck jun., Baumbach, Hänke, Lubisch, Gefner, Weber, Junghanns, Rosenmüller, Linse, Seidendörfer, Goldhahn, Wollmann, Loose, Müller, Richter.

Mit diesen die Angaben des Oberstleutnant v. Süßmich unterstützenden Aussagen stimmen andere Aussagen nicht überein.

Von den in dem Fröhligschen Hause und auf dem Gruner'schen Austritt, unmittelbar hinter der Schützenlinie, befindlich gewesenen Personen, sowie von den Mitgliedern der Communalgarde, nicht minder von mehreren andern auf der linken und rechten Seite des Hofplatzes in der Nähe des Militairs, ingleichen auf der Verchenallee stehend gewesenen Zeugen wird versichert, daß sie durchaus nicht bemerkt hätten, wie das Militair mit Steinen geworfen worden, oder daß einzelne Trupps auf dasselbe losgesprungen seien. Mehrere Personen behaupten, daß dies unbedingt nicht der Fall gewesen sein könne, weil sie den Platz genau hätten beobachten können, und daher diese hätten wahrnehmen müssen. Andere dagegen geben nur an, daß sie das Hervorspringen und das Werfen nicht gesehen hätten, ohne hierbei zu behaupten, daß wirklich nicht geworfen worden sei, indem sie die Möglichkeit nicht in Abrede stellen, daß das Werfen und Hervorspringen von ihnen wegen der

Dunkelheit oder von einigen auch wegen ihres schwachen Geschlechts hätte übersehen werden können.

Göb sen. und jün., Erxleben, Röhling, Biedermann, Ruschewey, Lehrmann, Kamsthal, Osterloh, v. Keller, Höppner, Griesshammer, Dieck, v. Globig, Donauer, Seltmann, Damm, Wischke, Antrop, Schmuhl, Möbius, Zahn, die Heynersche Wachmannschaft.

Daß auch darüber, ob auf Commando oder zu Folge eines Signals gefeuert worden sei, verschiedene Angaben vorhanden sind, ist schon oben angedeutet worden.

Den Angaben des Oberstleutnant v. Süßmilch wird jedoch in dieser Beziehung von mehreren abgehörten Personen, namentlich auch von einem im Fröhligschen Hause anwesenden Zeugen beigezogen, indem letzterer versichert, daß er ausdrücklich die Worte gehört habe:

„stehentes Peloton, Feuer.“

In Bezug auf das Feuern auf dem Roßplatze selbst sind ganz verschiedene Angaben vorhanden.

Nach dem dienstlichen Rapport, der Versicherung sämtlicher Militairs und anderer Personen ist bloß auf dem linken Flügel nach der Allee zu von der an der Grunerschen Mauer und dem Fröhligschen Hause befindlichen Mannschaft (dem 7. Peloton) geschossen worden und, wenn Einige dies anders dargestellt haben, so kann dies nur auf einem Irrthume beruhen.

Diejenigen Personen, die unmittelbar hinter den Schützen sich befunden haben, versichern ferner, daß von der vor ihnen stehenden Mannschaft im Ganzen hoch angeschlagen worden sei, was auch dadurch seine Bestätigung erhält, als die Spuren von ungefähr 15 Kugeln an den gegenüber jenseits des Stadtgrabens stehenden Häusern nach polizeilicher Erörterung bemerkbar gewesen sind. Dagegen versichern wiederum Andere, daß ganz regelrecht angeschlagen und gefeuert worden sei.

Was die Bewegungen des vom Leutnant Bollborn zur Unterstützung der Polizei befehligten Pelotons anlangt, so sind schon über die Zeit des Abmarsches verschiedene Angaben vorhanden.

Durch die Aussagen von Communalgardisten sowie sonst steht jedoch fest, daß zur Zeit seines Abmarsches die Communalgarde der Wachmannschaft sich schon an den Plätzen vor dem Churprinzen aufgestellt haben muß.

Drei bis vier Polizeidiener, angeführt vom Polizeileutnant Baumbach, sind vor dem ersten Peloton hergegangen nach der Allee in der Richtung nach dem Platze des Grundsteins des Thärschen Denkmals zu.

An der Ecke der Promenade, da wo der Fahrweg aus der Allee ausmündet, giebt der Leutnant Vollborn an, sei er mit seinem Peloton schon auf ein dichtes Gedränge gestoßen, man habe gerufen: „Da kommt eine Schützenpatrouille,“ die Menschen hätten sich zwischen die Rotten gedrängt; ein Soldat habe einen Stockschlag bekommen und es wäre mit Steinen geworfen worden.

Auf der Allee angekommen, habe er sein Peloton in ein Glied formirt und ungefähr 5 Mann jenseits des Fahrwegs nach der Stadt zu, die übrigen aber im Fahrwege selbst und in der Lerchenallee aufgestellt.

Anfänglich giebt der Leutnant Vollborn an, daß er die nach der Stadt zu gehende Abtheilung instruirt habe, ohne besonderen Befehl nicht zu feuern, später ändert er jedoch diese Angabe dahin ab, daß er nur im Allgemeinen zu seinem ganzen Peloton gesagt habe, daß er das Feuern, wenn es dazu kommen sollte, schon commandiren werde.

Er sei nun, giebt er ferner an, langsam nach dem Petersthore zu, bis an den zweiten, auf den Rossplatz herunterführenden Weg vorgerückt und habe da Halt gemacht. Er versichert, das Publikum wiederholt verwarnt und auch mit Feuern gedrohet zu haben, weiß aber mit Bestimmtheit nicht anzugeben, ob Letzteres schon bei dem Einmarschiren in die Allee oder später geschehen sei. Mehrere Schützen, sowie er selbst seien von Steinen getroffen worden, er sei noch etwas vorgegangen, habe „zum Feuern fertig“ commandirt, trotzdem aber sei Niemand zurückgewichen und es habe namentlich in der Lerchenallee ein Gedränge stattgefunden, weniger im Fahrwege. Als er nun auf dem Rossplatze habe feuern hören, habe er ebenfalls feuern lassen. Sein Commando habe gelautet: „Zum Feuern — Glied — fertig! An! Feuer!“ Es hätten jedoch nicht das ganze Peloton, welches aus 21 Mann bestand, sondern nur 14 Mann, die sich auf dem Fahrwege und der Lerchenallee befunden, geschossen.

Auf das Feuern sei die Masse zurück und in die Allee nach der Stadt gegangen, er selbst sei aber später mit seinem Peloton in seine frühere Stellung vor dem Hotel de Prusse wieder eingedrückt. Nach dem ärztlichen Bericht des Bataillonarzt Krebs war der Leutnant Vollborn durch einen Steinwurf mitten auf der Brust verletzt, in dessen Folge sowohl das Brustbein in seiner Mitte, als auch die vordere Parthie der benachbarten Rippen aufgerieben und daher empfindlich waren, so wie auch die Physiognomie des Verletzten auf das Bestehen des innern Leidens unverkennbar hindeutete.

Die Mehrzahl der Mannschaft des ersten Pelotons sagt in Ue-

bereinstimmung mit Leutnant Bollborn, daß schon an der Ecke der Promenade ein Gedränge gewesen und Einzelne bis in die Notzen hereingekommen seien. Auch versichert der Schütze Pelz, daß er kurz nach dem Einmarschiren in die Allee einen Schlag auf die Schulter mit einem Stock erhalten habe.

Ebenso tritt die Mannschaft der Angabe des Leutnant Bollborn in Bezug auf das Vorrücken in die Allee in der Hauptsache bei, obwohl sie, die erwähnte Instruction in Betreff des Feuerns vernommen zu haben, größten Theils in Abrede stellt.

Ein Soldat jedoch hat nach seiner Aussage gehört, daß der Leutnant Bollborn gesagt, „wenn geseuert werden solle, werde schon commandirt werden.“

Was das Benehmen des Publikums anlangt, so giebt der Signalist Böhme an, daß er, 8 Schritt hinter der Linie gehend, als das Peloton ungefähr 10 Schritt in der Allee vorgerückt gewesen, einen Steinwurf erhalten habe, weiß aber nicht, ob noch mehr geworfen worden sei.

Der Sergeant Mosler, der die Section in die Lerchenallee geführt, giebt an, es sei ein schreckliches „Gedränge und Geschmeiße“ dort gewesen, es sei nun „rechte Schulter vor“ commandirt worden; so seien sie, immer noch in zwei Gliedern, bis auf den Fahrweg zwischen der Allee gekommen, dort sei nun bloß ein Glied formirt worden, sie wären langsam vorwärts gegangen ungefähr 30 Schritt, dann hätten sie nicht weiter gekonnt, das Gedränge sei zu groß gewesen; der Leutnant hätte zwar gerufen, Platz zu machen, niemand habe gehört, der Tumult sei groß gewesen und fortwährend sei mit Steinen geworfen worden, welche zwar nicht sehr groß gewesen, aber immer in Massen durch die Bäume gerasselt hätten. Er selbst habe mehrere Steine auf den Bscharo bekommen, den er sich tief ins Gesicht gedrückt gehabt.

Auch der schon erwähnte Schütze Pelz sagt, als das Peloton an der Ecke bei der Allee angekommen, sei viel Gedränge gewesen, sie wären geschimpft und mit Steinen geworfen worden.

Anderer der Mannschaft haben von Steinwerfen etwas nicht gesehen und gehört, Einer derselben bemerkte jedoch, daß davon hin und wieder etwas wahrzunehmen gewesen sei.

In der Lerchenallee hätten die Menschen dicht und nur wenige Schritte von der Mannschaft gestanden und wären nur langsam, jedoch ohne sich zu widersetzen, zurückgewichen.

Der Sergeant Mosler, der Führer der in der Lerchenallee gehenden Section, hat sich 5 bis 6 Schritt vor der Front befunden und die Leute mit der Hand zurückgewiesen.

In dem Fahrweg seien weniger Menschen gewesen und hätten auch entfernter von dem Militair gestanden, jedoch sagen drei der Mannschaften, welche im Fahrwege gegangen, „die Leute wären ihnen dicht auf dem Halse gewesen und nur langsam zurückgewichen, zum Theil auch durchgebrochen. In der nach der Stadt zu gelegenen Allee wäre die darin gehende Mannschaft, welche aus Unteroffizieren bestanden hat, dicht unter den Menschen, welche keinen Widerstand geleistet, gegangen. Zwischen den in den beiden Alleen und dem Fahrweg gehenden Sectionen wären die Menschen hindurchgegangen. Daß der Leutnant Bollborn gedroht habe, feuern zu lassen, hat keiner der Mannschaft gehört, wohl aber, daß er die Menschen mehrfach aufgefordert hat, auseinander zu gehen. Alle, die überhaupt ein Commando gehört haben, versichern, daß der Leutnant Bollborn überhaupt bloß „Feuer“ commandirt habe.

Auf dieses Commando, das von sehr vielen nicht gehört worden ist, haben die im Fahrweg gehenden alle, mit Ausnahme eines einzigen, in der Lerchenallee zwei bis drei, in der nach der Stadt zu gelegenen Allee hat gar keiner geschossen. Mosler, der, als Sergeant, selbst nicht geschossen, versichert, daß, wenn seine ganze Section das Commando gehört und geschossen hätte, er, der sich unmittelbar vor der Menschenmenge 5 bis 6 Schritt von seiner Mannschaft entfernt befunden habe, aller Wahrscheinlichkeit nach selbst erschossen worden sein würde.

Der Polizeileutnant Baumbach, so wie die Polizeidiener Möbius und Sahn sagen, daß allerdings in den Alleen und in dem Fahrwege viel Menschen und ein Gedränge gewesen sei, von einem thätlichen Widerstand gegen sie selbst oder das Militair haben sie etwas nicht bemerkt.

Letztere beide geben an, sie wären vor dem Feuern 10 bis 15 Schritt vor dem Militair hergegangen und auf dem Platze zwischen ihnen und dem Militair wären anfänglich nur einzelne Leute gewesen. Da aber der Widerstand der dichtgedrängten Masse so groß geworden sei, daß man nichts mehr ausrichten können, so hätte sich Baumbach mit den Polizeidienern links durch die Lerchenallee wieder nach dem Hotel zurückgezogen.

Die übrigen Befragten, die sich theils neben, theils vor, theils hinter dem ersten Peloton befunden haben, sagen aus, daß sie nicht wahrgenommen, oder daß sie nicht bemerkt, daß das Militair thätlich insultirt oder ihm Widerstand geleistet worden sei.

Eben so behaupten sie, daß sie von Seiten des Militairs, oberhalb des Kopfplatzes eine Aufforderung, auseinander zu gehen, oder eine Drohung, daß man im Weigerungsfalle von den Waffen Ge-

...achen werde, nicht vernommen hätten. Aus ihren Aussagen geht hervor, daß keiner von ihnen vermuthet hat, daß das oberhalb des Roßplatzes befindliche Militär schießen werde.

Wohl aber geben mehrere dieser Personen an, daß in den Alleen noch viele Menschen, weniger aber in dem Fahrwege sich befunden hätten, daß geschrien und gepöbelt worden und daß theilweise auch insbesondere in der Nähe der Moritzpforte Gedränge gewesen wäre.

(Vergl. Frei, Barth, Kramer, Wemme, Weber, Ramsdhal, v. Keller, Höppner, Heyner, v. Globig, Küster, Linoner, Schmidt, Bursfürst, Dieck, Binder und die Wachmannschaft.)

Nachdem das zweite Bataillon nach dem Feuern zum zweiten Male ein Stück vorgerückt gewesen ist, hat dasselbe sich wiederum zurückgezogen und nebst dem inmittelst zurückgekehrten ersten Bataillon seine frühere Stellung wieder eingenommen und hat solche bis zur Abreise Sr. Königl. Hoheit nicht wieder verlassen.

Das erste Bataillon Schützen unter Major v. Rockhausen ist erst nach gehörtem Feuer aus der Bleißenburg ausgerückt, hat sich zuerst am Petersthor aufgestellt, ist sodann nach erhaltenem Befehl auf den Roßplatz gerückt und hat sich daselbst auf dem rechten Flügel, wo früher die Wachmannschaft der Communalgarde gestanden, aufgestellt.

Unter dieser letztern ist sofort nach dem Feuer eine große Unruhe entstanden, man hat gemurrt und verlangt, von dem Platze weggeführt zu werden.

Weder der Commandant Dr. Haase, der sich jetzt zu dieser Mannschaft begeben, noch auch der Oberst v. Buttlar, der nach seiner Angabe erst zu dieser Zeit mit ihnen gesprochen hat, noch endlich der Adjutant des Generalcommandanten, der Major v. Zeschau, sind im Stande gewesen, dieselbe zu beruhigen. Nach mehreren Hin- und Herreden hat man, um Widersetzlichkeiten zu verhüten, es für angemessen erachtet, dieselbe abgehen zu lassen und der Hauptmann Dr. Heyner hat die Wachmannschaft nunmehr auf den Raschmarkt zurückgeführt.

In der Stadt selbst ist nach dem Schießen die heftigste Aufregung gegen die Schützen und auch gegen den Prinzen Johann in Folge verschiedener über Denselben verbreiteten Gerüchte entstanden. Auf der Straße hat man getobt, die Schützen geschimpft und bedrohet, gegen Se. Königl. Hoheit die gemeinsten Schimpfwörter und Drohreden vielfach ausgestoßen, den Fectboden erbrochen und den Willen zu erkennen gegeben, die Schützen anzugreifen und sich an ihnen zu rächen.

Es ist nunmehr für angemessen erachtet worden, Generalmarsch schlagen zu lassen, und zu dem Ende hat der Commandant Dr. Haase einen Boten auf die Hauptwache geschickt. Noch ehe jedoch dieser Bote eingetroffen, ist schon Generalmarsch in der Stadt geschlagen worden und die Communalgarde hat sich auf den Sammelplätzen eingefunden.

Wer den Befehl zum Schlagen des Generalmarsches gegeben, ob die Tambours wie angegeben wird, von der Masse hierzu genöthigt worden sind, hat sich mit Bestimmtheit nicht ermitteln lassen.

Das dritte Bataillon der Communalgarde hat sich in Folge des Generalmarsches auf dem Obstmarkte eingefunden und es haben darüber, daß die Communalgarde erst nach den Schützen und dem Feuern zusammengerufen worden, so wie über das Feuern selbst einzelne Gardisten ihre Unzufriedenheit heftig zu erkennen gegeben.

Das Bataillon, ungefähr 80 Mann stark, hat sich nunmehr in die Nähe des linken Flügels der Schützen, nicht weit von dem Bruner'schen Hause entfernt, aufgestellt und dasselbe hat das Verlangen zu erkennen gegeben, daß die Schützen abziehen und sie deren Stelle einnehmen möchten.

Dieser Wunsch der Communalgarde ist auch zur Kenntniß Sr. Königl. Hoheit, welche sich erst nach dem Feuern aus dem Garten-salon weg in die Hausflur und auch vor das Hotel begeben, gekommen. Der Prinz hat sein Bedauern über die Vorkommnisse und insbesondere über die erfolgte tödtliche Verwundung des Polizeidieners Arland, der in das Hotel geschafft worden war, gegen mehrere Anwesende ausgesprochen.

Als der obenangeführte Wunsch der Communalgarde zur Kenntniß Sr. Königl. Hoheit gekommen, hat der gegenwärtig gewesene Oberst v. Buttler gegen Denselben geäußert:

„daß er unter keinen Verhältnissen seinen Platz verändere und, so lange Se. Königl. Hoheit im Orte wären, das Militair von seinem Stande nicht abgehen lassen werde, auch daß er von Niemandem, selbst nicht von Sr. Königl. Hoheit Befehl annehmen könne, übrigens für die Communalgarde, wenn sie, wie ihr zustehet, Excedenten arretiren wolle, Gelegenheit genug zum Einschreiten sich darbiete.“

Hierauf hat sich Se. Königl. Hoheit selbst zu dem dritten, von dem Referendar v. Canig befehligten Bataillon begeben und dasselbe angeredet.

Einzelne im dritten Bataillon sind jedoch, wie einige Zeugen

versichern, unruhig verblieben, wogegen andere Zeugenangaben günstiger lauten.

Das Bataillon hat hierauf den Befehl erhalten, nach der Barriere vorzurücken und die Tumultuanten zu zerstreuen. Diesem Befehle ist dasselbe auch insofern nachgekommen, als es ein Stück auf dem Roßplaz vorgegangen ist. Weil jedoch, wie der Commandant v. Canig selbst ausgesagt und später noch angezeigt hat, im Bataillon über diesen Befehl Unzufriedenheit geherrscht, einzelne sich laut darüber geäußert und namentlich ausgerufen haben: „Wir sollen nur hinweg, man traut uns nicht, wir wollen hier bleiben, die paar Leute, die noch dort sind, können die Schützen auch noch wegschießen; die Leute haben Recht, wenn sie die Schützen schimpfen, wir wollen mit den Schützen nichts gemein haben, sie sollen fort u. s. w., weil ferner während des Marsches im Bataillon Halt geschrien und der Marsch gestockt, habe er das Bataillon Halt machen lassen. Alles dieses hat die Vermuthung bei dem Commandanten des Bataillons v. Canig hervorgerufen, daß dasselbe den Gehorsam verweigern und hieraus die nachtheiligsten Folgen entstehen könnten, er hat deshalb dem Prinzen seine Ansicht mitgetheilt und gebeten, daß der Befehl, die Excedenten auseinander zu treiben, wiederum zurückgenommen werden möge, und zugleich seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß es rathsam sein dürfte, das Bataillon abtreten zu lassen. Der Prinz hat darauf dem Commandanten, v. Canig, zu erkennen gegeben, das dritte Bataillon abtreten zu lassen und demselben seine Mißbilligung mitzutheilen. Nachdem das dritte Bataillon in seine frühere Stellung zurückgeführt worden war, ist dasselbe entlassen worden. Auch das vierte vom Uhrmacher Ernst befehligte Bataillon hat sich nach dem Generalmarsche schnell auf dem Raschmarke versammelt und ist nach dem Petersthore zu in Ordnung marschirt. Dasselbst eingetroffen hat es das erste Schützen-Bataillon angetroffen und nachdem Letzteres auf den Roßplaz marschirt, dessen Stellung eingenommen. Hier ist eine Masse mit Stöcken und Knappieren bewaffneter junger Leute auf dasselbe eingedrungen, jedoch sind solche durch das von dem Commandanten Ernst anbefohlene Fällen des Bajonets, so wie überhaupt durch die kräftige Haltung des Bataillons zurückgewiesen worden. Später hat der Commandant Ernst, nachdem er dem Prinzen die Versicherung gegeben, daß er unbedingt für sein Bataillon stehen könne und die ihm etwa zu ertheilenden Befehle ausführen werde, von demselben, nachdem das dritte Bataillon schon abgetreten war, die Ordre erhalten, den Plaz zu räumen und die Tumultuanten zurück zu treiben. Dieser Be-

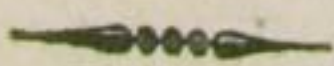
Zweite Abtheilung.



Die Verhandlungen in der gegenwärtigen
Ständeversammlung

über die

Leipziger Augustereignisse.



I.

Vorverhandlungen.

Die im Vorstehenden (S. 15 u. ff.) mitgetheilten commissari-
schen Erörterungen über die Leipziger Augustereignisse schienen nicht
überall die von denselben gehegten Erwartungen befriedigt zu haben.
Mehrere an die Ständeversammlung gerichtete Petitionen und Be-
schwerdeschriften scheinen darauf hinzudeuten.

Namentlich dürfte dieses von der „Beschwerde des Prof. K.
Biedermann und 1802 Genossen zu Leipzig 2c.“ gelten, welche
am 17. October in der zweiten Kammer mitgetheilt wurde. (Vergl.
Mitth. 2. K. S. 436 f.) Es wird in dieser Beschwerdeschrift an
die zweite Kammer das Gesuch gestellt, dieselbe wolle:

1. über das Verfahren des Ministerium in dieser Angele-
genheit als ein den Anforderungen der Gerechtigkeit und Gleich-
heit Aller vor dem Gesetz nicht entsprechendes, bei Sr. Majestät
dem Könige Beschwerde führen;

2. die nöthigen Schritte thun, damit das Verfahren der
sämmlichen Offiziere, welche bei dem Commando zum
Feuern am 12. August theilhaftig gewesen sind, einer richter-
lichen Untersuchung durch die competente Behörde unterzogen
werde;

3. zu diesem Behufe sich die Vorlegung der vollständigen
Protocolle der zu der Erörterung der Ereignisse vom 12. August
niedergesetzten Commission, so wie die Dienstinstruction der Of-
fiziere erbitten, auch die Veröffentlichung dieser beiden Aktenstücke
auf geeignetem Wege beantragen;

4. zu allen diesen Schritten aber, so weit dies nöthig, den
Beitritt der hohen ersten Kammer zu bewirken suchen.“

Der Abgeordnete Hensel aus Bernstadt stellte hierauf den
Antrag, diese Petition an eine außerordentliche Deputation zu ver-
weisen, welches einstimmig angenommen wurde.

Am 21. October wurde die Wahl dieser außerordentlichen
Deputation vorgenommen. Die Wahl fiel auf die Abgeordneten

Schäffer, Klinger, Todt, Klien, Vicepräsident Eisenstuck, v. Thielau und Hensel aus Bernstadt. — Am 7. November zeigte der Vicepräsident Eisenstuck der Kammer an, daß sich diese außerordentliche Deputation constituirt und ihn zum Vorstand erwählt habe.

Schon vorher, am 18. October, bei der Berathung des Berichtes über die Uebergabe einer Adresse auf die Thronrede, war die Angelegenheit berührt worden. Die Thronrede hatte diesen Punkt selbst in den Worten erwähnt:

„Ein tief betrübendes Ereigniß, das mein Herz in seinen theuersten Gefühlen verletzt, hat sich in jüngster Zeit in einer der wichtigsten Städte des Landes zugetragen. Sie werden, ich zweifle nicht daran, meinen Schmerz hierüber theilen.“

Der 5te, auf diese Worte Bezug habende Abschnitt des Adressentwurfes lautete:

„Wir Ew. rc. Befriedigung über den Wohlstand unseres Vaterlandes, so theilen wir auch Ihren Schmerz über das betrübende Ereigniß, welches sich in der jüngsten Zeit in einer der wichtigsten Städte des Landes zugetragen hat. Doch wir erinnern uns auch an Ew. rc. denkwürdigen Wahlspruch, gesprochen in einer sturmbelegten Zeit, und hoffen, daß derselbe in Sachsen nie seine Geltung verlieren, vielmehr der Lebensbaum des gegenseitigen Vertrauens, welches zeither Fürst und Vaterland verband, nach allen Richtungen immer frische Zweige treiben werde. Möge dazu auch die neuerdings erfolgte Bekanntmachung des Ergebnisses der auf Ew. rc. Anordnung veranstalteten Erörterungen über jenes Ereigniß beitragen!

Sollte aber durch selbige der beabsichtigte Zweck noch nicht so erreicht werden, wie es Ew. rc. und unser aller Wunsch ist, so wird es Allerhöchstdero Weisheit gewiß gelingen, noch andere Mittel aufzufinden, jeden Mißton über jene Vorfälle zum Heile des gesammten Vaterlandes vollständig aufzulösen.“

Die Besprechung über diesen Satz gab Gelegenheit zu einer Besprechung der Sache selbst. Der Abgeordnete Brockhaus äußerte (Mitth. S. 484.): „Besonders schmerzhaft ist es für mich als Leipziger, es aussprechen zu müssen, daß das Verfahren der Behörden in Leipzig an jenem Tage und in der Folgezeit von der Art gewesen ist, daß es schwer wird, durch das passende Epitheton (Bezeichnung) das Recht der Redefreiheit nicht zu verletzen, nur zu gewiß ist es, zeigten sich die Männer, denen das Wohl der Stadt anvertraut ist, an jenem Abend und später als Männer von Kopf und Herz, so konnten jene Ereignisse entweder gar nicht

stattfinden, oder wenigstens nicht den bejammernswerthen Ausgang haben, welchen wir jetzt vergebens beklagen."

Der Staatsminister von Falkenstein deutete in seiner Entgegnung besonders darauf hin, „daß es noch einen Weg gebe, auf welchem Leipzig sich beruhigen werde, der aber nicht durch Erörterungen und Untersuchungen, nicht auf dem bisherigen Pfade zu erreichen sei — den Weg der Selbsterkenntniß, daß man nämlich die Wahrheit wirklich erkenne, wie sie im Zusammenhange der Sache begründet sei, daß sich Leipzig selbst wiederfinde."

Als am 19. November der Bericht der Deputation über den Adressentwurf in der ersten Kammer berathen wurde, beschloß man auf Antrag der Deputation die zwei letzten Sätze der bezüglichen Stelle nach den Worten — „treiben werde" — wegzulassen und an statt derselben die Worte anzuhängen: „und dadurch die Erinnerung an diese schmerzlichen Vorfälle immer mehr in Vergessenheit kommen möge."

Auch in der ersten Kammer wurden bei dieser Gelegenheit manche Aeußerungen über die Leipziger Angelegenheit laut. Dr. Crusius nahm sich Leipzigs gegen jene ministerielle Aeußerung: „es müsse sich wiederfinden," an, und behauptete: „Leipzig braucht nicht erst zum Selbstbewußtsein zu kommen, es braucht sich nicht erst wiederzufinden, denn es hat sich nie verloren ic."

So bewegten sich die Ansichten der Sprecher nach den verschiedensten Richtungen hin. v. Welk glaubte „Niemand würde leugnen können, daß Leipzig noch mehrere Tage nach jenem traurigen Ereignisse vom 12. August sich in einem Zustande gänzlicher Anarchie befunden habe. Man habe der großen Masse des Volkes geschmeichelt, und dadurch die äußere Ruhe für den Augenblick erhalten ic." Das Erstere wurde von Dr. Großmann ganz in Abrede gestellt, eben so wie jene Beschuldigung, als ob man dem Volke geschmeichelt habe. „Ich habe die schauervolle Stunde erlebt" — sprach Dr. Großmann — „am 15. August vor den sechs Särgen zu stehen, aber ich habe nicht verhehlt, daß der Fluch der Sünde auch Unschuldige oft in den Strom des Verderbens hinabzieht." Der Redner sprach auch die Ueberzeugung aus: „daß unter gewissen Bedingungen eine unblutige Lösung jener Verwirrung möglich gewesen wäre."

Die Deputation ließ mit ihrer Berichterstattung lange auf sich warten und wurde wiederholt bei Gelegenheit von Kammermitgliedern befragt, wenn der sehnlich verlangte Bericht eingehen würde. Der Vorstand der Deputation, Vicepräsident Eisenstuck, entschuldigte die Verspätigung theils mit wiederholtem Unwohlsein

von seiner Seite, theils mit der großen Umfänglichkeit der Unterlagen, der Protocolle zc., welche alle genau geprüft und untersucht werden müßten, wenn ein der Gerechtigkeit allenthalben entsprechendes Resultat erzielt werden solle.

Endlich, anfangs Mai, ging der Deputationsbericht ein, welchen wir hier in Folgenden mittheilen *).

II.

Bericht der von der II. Kammer erwählten außerordentlichen Deputation in Betreff der am Abend des 12. August 1845 in Leipzig stattgefundenen Ereignisse.

Um dem erhaltenen Auftrage möglichst zu entsprechen, ersuchte die erwählte Deputation das Präsidium, von dem hohen Ministerium die Mittheilung der Acten zu erbitten, welche wegen der über die Leipziger Unruhen stattgehabten commissarischen Erörterungen ergangen waren. Das hohe Gesamtministerium theilte hierauf drei Stück Acten, welche vor der erwähnten Commission verhandelt worden, dem Präsidium mit, um sie der Deputation zur Einsicht abzugeben, bemerkte jedoch dabei, daß sich nicht ermessen lasse, ob nicht schon aus formellen Gründen nach Maßgabe der einschlagenden Vorschriften der Landtagsordnung die eingereichten Petitionen unzulässig und aus formellen Gründen zurückzuweisen, wie denn namentlich die Beschwerde Biedermann's und Genossen, da sie nicht ihre eigne Angelegenheit betreffe, unzulässig zu sein scheine.

In Erwägung jedoch, daß die traurigen Vorgänge des 12. August 1845 in Leipzig nicht nur in dieser Stadt, sondern in allen Theilen des Vaterlandes die größte Theilnahme gefunden haben, und die dabei sich herausstellenden Fragen:

„ob und inwiefern die Maßregeln, welche hierbei ergriffen und wodurch mehre Staatsbürger getödtet oder verwundet worden, in den bestehenden Landesgesetzen und der Sachlage vollständige Rechtfertigung finden können,“

„ob, nachdem das unglückliche Ereigniß erfolgt war, für Erörterung der Frage, ob Jemanden und wen eine Verschuldung dabei treffe, die Untersuchung nach gesetzlicher Vorschrift stattfinden sollen und stattgefunden habe,“

von einer solchen Wichtigkeit sind, daß die von so vielen Seiten angerufenen Stände ihre ständische Wirksamkeit wohl nicht ablehnen können, um die Beantwortung dieser Frage herbeizuführen, so hält auch die Deputation sich für verpflichtet, die Sache einer sorgsamten Prüfung zu unterwerfen und deren Ergebnis an die verehrte Kam-

*) Wir entlehnen denselben der D. Allg. Stg., No. 132 v. 12. Mai d. J.

mer in Nachfolgendem gelangen zu lassen, nachdem auch die Vernehmung mit den königl. Regierungscommissaren stattgefunden hat.

Als von allen Seiten unbestrittene Thatsache steht fest, „daß am Abend des 12. August 1845 in Leipzig ein Auflauf bei dem Hotel de Prusse stattgehabt, daß ein Theil der in Leipzig stehenden leichten Infanterie zu dessen Stillung eingeschritten, sich der Schusswaffen für diesen Zweck bedient und mehre Personen dadurch verwundet und getödtet worden,“ und an die Spitze muß die Frage gestellt werden,

„ob die Garnison überhaupt befugt gewesen, einzuschreiten und, ob sie berechtigt war, als sie einschreitend aufgetreten, von den Schusswaffen in dem Maße, wie es geschehen, Gebrauch zu machen.“

Um diese Frage unbefangen zu prüfen, muß man auf die bestehende Gesetzgebung näher eingehen, und dann findet man Bestimmungen, welche zur Beurtheilung zu ziehen sind: 1) in dem Mandate vom 18. Jan. 1791, §. 9 und 10; 2) im zweiten Theile der Ordonnanz vom 19. Jul. 1828, §. 14; 3) im Dienstreglement für die königl. sächsische Armee von 1833, §. 871 und 872. In dem Mandate von 1791 ist verordnet: „daß, wenn Tumult und Aufruhr entsteht, die Obrigkeit nach Erforderniß der Umstände auch die Miliz zum Beistande zu requiriren habe, dem Unwesen mit Ernst und Nachdruck begegnen solle, die Tumultanten unter Vorstellung der zu gewarten habenden Leibes- und Lebensstrafen von ihrem strafbaren Beginnen abmahnen und, daß sie sich sofort auseinander und Jeder nach Hause begeben sollen, bestimmen und, wenn sie den Vorstellungen nicht Gehör geben, dieselben mit Anwendung der erforderlichen Gewalt, sollte es auch mit Gefahr des Leibes und Lebens der Ungehorsamen und Widerspenstigen geschehen müssen, auseinander treiben,“ ferner heißt es daselbst: „Wenn ein Tumult entsteht, soll ein Jeder, der sich dabei befindet, wenn er auch bloß aus Neugierde dazu gegangen oder nur durch Zufall in solchen gekommen sein sollte, sich von selbigem sofort entfernen und nach Hause begeben, oder gewarten, daß er als ein Tumultuant und Aufrührer behandelt werde.“

In der obenangegebenen Stelle der Ordonnanz ist Nachstehendes ausgesprochen: „Alle Wachtposten, Patrouillen, sowie jede einzelne Schildwache haben nicht allein das Recht, sondern sind auch dazu verpflichtet, Alles, was den Gesetzen und polizeilichen Anordnungen entgegen ist, worüber sie mit besonderer Instruction versehen sind, zu rügen. Ihre Gebote wie Verbote müssen von Jedermann unweigerlich befolgt werden. Wer sich ihnen widersetzt, soll sofort arretirt, unverzüglich an die competente Behörde abgeliefert und nach den Gesetzen bestraft werden. Wachtposten, Patrouillen und Schild-

wachen sollen keine Beleidigungen, noch weniger Thätlichkeiten gegen sich ungeahndet erdulden und sind befugt, im letztern Falle sich ihrer Waffen zu bedienen."

In der obenangeführten Stelle des Dienstreglements wird gesagt: „Bei entstehendem Tumult ist die Garnison auf Alarm sofort zu versammeln, und Alles zum vollständigen Gebrauch ihrer Waffen Erforderliche zu veranstalten, die wirkliche thätige Anwendung derselben soll in der Regel nur auf Antrag der obrigkeitlichen Behörden eintreten. In Nothfällen aber hat auch der Garnisoncommandant nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung unmittelbaren Befehl dazu zu geben," und „wenn die Tumultuanten den nach den Vorschriften des Mandats wegen Tumult und Aufruhr an sie zu erlassenden Ermahnungen der obrigkeitlichen oder Militairbehörden keine Folge leisten, oder sich der Communalgarde oder dem stehenden Militair thätlich widersetzen, soll der Gebrauch der Waffen gegen die Aufrührer gestattet werden."

Ergiebt sich nun hieraus unläugbar, „daß in der Regel bei entstandenem Tumult das Militair nur erst auf Requisition der Civilbehörde einzuschreiten berechtigt sei," so stellt sich auch vor Allem die Frage heraus: „ob in dem vorliegenden Fall eine Requisition einer Civilbehörde stattgefunden habe," und da dieses in der ministeriellen Bekanntmachung vom 29. Sept. 1845 unter Beziehung auf die der Deputation mitgetheilten Commissionsacten versichert wird, so steht man sich veranlaßt, über die stattgehabten commissarischen Erörterungen Einiges zu erwähnen, um so mehr, da aus einigen der eingegangenen und an die Deputation überwiesenen Petitionen zu ersehen ist, daß man die stattgehabten und veröffentlichten Erörterungen zum Theil aus einem unrichtigen Gesichtspunkt aufgefaßt und ungenügend gefunden hat. Hierüber konnte man die beste Auskunft nur in dem ertheilten Commissoriale finden, und da dieses bei der erwähnten, im Druck erschienenen, ministeriellen Bekanntmachung nicht enthalten war, so hat das hohe Ministerium der Deputation eine Abschrift des Commissoriale mitgetheilt, die unter A. dem Berichte beigelegt ist. Es ergibt sich daraus, „daß auf den eignen Antrag des Stadtraths zu Leipzig und in Betracht der nach den Anzeigen der Behörden über das Geschehene umlaufenden verschiedenartigen und einander widersprechenden Gerüchte eine commissarische Erörterung über die Veranlassung, den Zusammenhang und Hergang des beklagenswerthen Ereignisses anzuordnen für nöthig erachtet worden," und es ist ausdrücklich noch hinzugefügt worden, „daß es sich bei diesem Auftrage keineswegs um Einleitung eines polizeilichen oder criminellen Verfahrens gegen bestimmte Individuen handle, als welches vielmehr unabhängig

hiervon nach wie vor den competenten Behörden überlassen bleibe, sondern es lediglich darum zu thun sei, den thatsächlichen Verlauf des Ereignisses in seinem vollen Umfang und in seinen Einzelheiten möglichst vollständig aufzuklären und festzustellen."

Da nun die Commission innerhalb dieser in dem Commissoriale ihr gestellten Schranken bei den von ihr angestellten Erörterungen sich gehalten hat, wie aus den mitgetheilten drei Stück Acten sich ergibt, und sich darauf beschränkt hat, von den verschiedenen Civil- und Militairbehörden Erklärungen zu erfordern, Alle, von denen man erwarten konnte, daß sie eine Wissenschaft von der Sache haben könnten, zu befragen, die Aussagen zu Protokoll zu nehmen, so kann auch davon keine Rede sein, als ob irgend Jemand seinem ordentlichen Richter entzogen, oder davon, als ob eine Untersuchung stattgefunden und eingeleitet, oder einer einzuleitenden Untersuchung vorgegriffen worden sei. Um nun auf die Frage zurückzukommen, ob von der Civilbehörde eine Requisition an die Militairbehörde wirklich dahin erfolgt sei, daß das Militair einschreiten solle, so ist dies vollständig durch die Acten an den aus denselben in der Bekanntmachung angeführten Stellen dargethan worden, insonderheit versichert Regierungsrath Ackermann, welchem die Vertretung des Kreisdirectors in dessen Abwesenheit oblag, daß er den Oberst v. Buttlar, den Garnisonscommandanten, um Herbeiziehung des Militairs zu Stillung des Tumults requirirt habe, und Letzterer versichert, daß diese Requisition an ihn ergangen sei; auch ist Dasselbe von mehren befragten Personen bestätigt, von Niemandem widersprochen worden. Wenn in den eingegangenen Petitionen zum Theil auch darauf hingedeutet worden, als ob vorzugsweise vor dem Militair erst die Communalgarde herbeizuziehen und zu verwenden gewesen wäre, so ist einestheils zu erwägen, daß, wenn in dem Regulativ für Errichtung von Communalgarden vom 29. Nov. 1830 Folgendes enthalten ist: „Der Zweck derselben ist, durch eine ehrenvolle Verbindung von Einwohnern aller Stände die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung zu erhalten, sowie, das öffentliche und Privateigenthum zu sichern. Sie haben demnach den mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Personen auf deren Verlangen bewaffnete Unterstützung zu gewähren und entstehenden Tumult durch Aufstellung von Commandos, auch, da nöthig, mit ihrer ganzen Masse zu unterstützen,“ daraus doch keineswegs zu folgern, (?) daß bei entstehendem Tumult, ehe zu Requisition des Militairs zu verschreiten sei, die Communalgarde zu requiriren, und nur dann, wenn die Communalgarde der Requisition nicht nachkomme, oder zu Unterdrückung des Tumults nicht ausreichend sich zeige, zu Requisition des Militairs übergegan-

gen werden dürfe. Anderntheils setzen die mitgetheilten Acten außer Zweifel, daß die Herbeiziehung der Communalgarde allerdings in Frage gestellt worden, allein wegen des Zeitverlusts, der damit verbunden gewesen wäre, wenn die Communalgarde durch Generalmarsch hätte versammelt werden sollen, worauf der Commandant der Communalgarde selbst aufmerksam gemacht, sofort zu Requisition des Militair's verschritten worden. Hierzu kommt aber auch noch, daß, wenn der Garnisoncommandant von der Civilbehörde aufgefordert wurde, das Militair herbeizuziehen, er nicht berechtigt war, die Hülfe unter der Einwendung zu verweigern, daß erst die Hülfe der Communalgarde anzurufen, und nur subsidiarisch militairische Hülfe zu gewähren sei.

Bei der weiter unten erfolgenden Prüfung der an die Deputation verwiesenen Beschwerde der Leipziger Stadtverordneten wird man auch darauf eingehen, inwiefern die dem Kreisdirector zu Leipzig angewiesene Stellung den städtischen Behörden gegenüber sich rechtfertigen lasse, was auf den Umstand aber, der hier vorliegt und nur darauf sich beschränkt, daß das Militair auf Requisition der Civilbehörden, zu denen die Kreisdirection doch als höhere Instanz gerechnet werden muß, eingeschritten sei, keinen Einfluß haben kann. Muß daher die Deputation ihre Ueberzeugung dahin aussprechen, „daß die an den Garnisonscommandanten erlassene Requisition, Militair zu Unterdrückung des Tumults zu verwenden, ihn nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet habe, für den angegebenen Zweck Militair zu verwenden,“ so ist nun zu der weitem Frage überzugehen: „ob das Militair, und, da der gemeine Soldat an die Befehle der Vorgesetzten gebunden ist, letztere daher die Handlungen zu verereten haben, welche zu Ausführung ihrer Befehle unternommen worden, ob die Offiziere in Dem, was von ihnen befohlen und auf ihren Befehl ausgeführt worden, den gesetzlichen Vorschriften nachgekommen sind.“

Oberstlieutnant v. Süßmilch wurde von dem Obersten v. Buttler, dem Commandanten der Garnison, befehligt, sein Bataillon herbeizuholen, und befolgte diesen Befehl, und, da nach obiger Bestimmung des Dienstreglements „alles zum vollständigen Gebrauche der Waffen Erforderliche zu veranstalten ist,“ so kam er dieser Vorschrift nach, indem er das von ihm geführte Bataillon laden ließ. Da das Mandat von 1791 deutlich bestimmt, daß, ehe bei einem entstandenen Tumulte zu dessen Unterdrückung von den Waffen Gebrauch gemacht werden dürfe, Ermahnungen an die Tumultuanten vorausgegangen sein müssen, und das Dienstreglement sich hierauf bezieht, so kann auch die Frage, ob der Gebrauch der Waffen, wie er am

Abend des 12. August in Leipzig stattgefunden, als rechtmäßig anzusehen, und den hierbei betheiligten Offizieren nicht der Vorwurf gemacht werden könne, daß die von ihnen geführten Schützen von ihren Waffen gegen die versammelte Menschenmenge Gebrauch gemacht, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein, in der Hauptsache nur davon abhängen, „ob und in welchem Maße die Menschenmenge verwahrt worden sei, ehe die aufgestellte Militairmacht von ihren Waffen Gebrauch gemacht habe.“

Wie aus den angestellten Erörterungen sich ergeben hat und worüber alle befragte Personen einverstanden waren, erfolgte das Schießen auf zwei Punkten, einmal auf dem linken Flügel auf unmittelbares Commando des Oberstlieutenants v. Süßmilch und dann von einem von Letzterm entsendeten Detachement, dem ersten Peloton unter dem Befehle des Lieutenant Bollborn. Um nämlich einige Arreturen vornehmen zu können, wurde der Oberst v. Buttlar von anwesenden Polizeidienern ersucht, eine Unterstützung durch Militair zu gewähren, beordnete, dem Gesuche beifällig, den Oberstlieutenant v. Süßmilch, der nun für den angegebenen Zweck den Lieutenant Bollborn mit dem ersten Peloton absendete und vorrücken ließ. Daß Bollborn dem ihm untergebenen Peloton befohlen habe, zu feuern, ist eben so gewiß als dieses, daß durch diesen stattgehabten Gebrauch der Schußwaffe Mehre getödtet oder verwundet worden. Eine besondere Instruction versichert Bollborn nicht erhalten zu haben, namentlich auch nicht, daß diese Instruction ihm anbefohlen habe, schießen zu lassen, wohl aber, fährt er fort, seien ihm die Bestimmungen der Ordonanz und des Dienstreglements bekannt gewesen, und er habe sich dieselben zur Richtschnur dienen lassen.

Da diesem gemäß bei Demjenigen, was von dem ersten Peloton geschehen ist, kein anderer Offizier des Bataillons als lediglich Lieutenant Bollborn betheiligt war, so hat auch er allein das Feuern des ersten Pelotons zu vertreten. Bei der Commission nun hatte Bollborn versichert, er habe der Menge zugerufen, „sie möchten Platz machen, er habe strenge Befehle“; ferner behauptet er: „ohne Erfolg habe er mehrmals die Volksmenge ermahnt, zurückzugehen,“ und wenn schon mehre Schützen des ersten Pelotons dieses bestätigen, so weichen sie doch in ihren Aussagen darüber von einander ab, „ob mit Feuern gedroht worden, ob die Drohungen kurz vor dem Feuern erfolgt oder nicht,“ und es behaupten drei befragte Schützen des Pelotons: „Bollborn habe Feuer commandirt, ohne vorher fertig machen zu lassen, und, obwohl er den Leuten zugeredet, nach Hause zu gehen, so sei doch von Feuern nicht gesprochen worden.“

Die Deputation hat bei unbefangener Prüfung der drei Stücker von der Commission ergangenen Acten darüber zu einiger Gewiß-

heit nicht gelangen können, ob Bollborn, ehe er feuern lassen, die Volksmenge verwarnt und mit Feuern bedroht habe. Da nun nach mehrerwähnter Bekanntmachung des hohen Ministeriums des Innern vom 29. Sept. 1845 die Prüfung und Entscheidung der Frage: „ob der Commandant des ersten Pelotons den obwaltenden Umständen und den militairischen Vorschriften allenthalben gemäß gehandelt habe,“ der competenten Militairbehörde überlassen worden, so hat das hohe Kriegsministerium der Deputation Alles mitgetheilt, was bei der Militairbehörde darüber verhandelt worden. Die Deputation hat ersehen, daß von dem hohen Kriegsministerium 39 Fragen aufgesetzt worden, für eine Anleitung zu Bollborn's Befragung, und unter ihnen findet sich: 18) hat Bollborn die Menge angeredet, wann und auf welche Weise, 19) ist er überzeugt, daß seine Worte vernommen werden konnten und vernommen worden sind, 20) welchen Erfolg hat die Anrede gehabt, 24) hat er nicht versucht, die Tumultuanten zur Flucht zu veranlassen, indem er fertig machen ließ, ohne vorher das Feuer abgeben zu lassen.

Aus der Befragung Bollborn's, welche im Beisein des Obersten v. Buttlar und des Rittmeisters v. Spiegel, der auch das Protokoll geführt hat, die dazu commandirt waren, bei dem commandirenden Generallieutenant v. Cerrini auf allerhöchsten Befehl stattgefunden hat, ist nicht zu entnehmen, daß vor dem Feuern eine Warnung mit der Bedrohung, daß man würde feuern lassen, erfolgt sei, wohl aber hat Bollborn versucht, im andern Wege sein Verfahren zu rechtfertigen, indem er behauptet, daß sein Verfahren durch die Nothwehr bedingt und geboten worden sei. Bei der Besprechung der Deputation mit den Herren Staatsministern der Justiz, des Kriegs und des Innern erhoben darüber sich Zweifel, ob die Befragung Bollborn's, welche nicht vor seinem ordentlichen Richter stattgefunden, für genügend anzusehen, ob nicht eine Untersuchung gegen ihn einzuleiten sei, um in rechtliche Gewißheit zu setzen, ob er nicht die Waffen zu gebrauchen befohlen habe, ohne daß eine Verwarnung vorhergegangen sei, ob, wenn ein Beweis darüber vollständig nicht hergestellt werden könne, der Lieutenant Bollborn im Zustande der Nothwehr sich befunden, und, wenn dies auch der Fall gewesen, ob er nicht in dem Gebrauche der Nothwehr deren gesetzliche Grenze überschritten habe. Um diese Bedenken zu erledigen, hat die hohe Staatsregierung die unter B. beigefügte Erörterung der Deputation mitgetheilt, in welcher bemerkt wird, daß eine Untersuchung nicht eingeleitet werden könne, wenn nicht eine Wahrscheinlichkeit oder wenigstens ein Verdacht vorliege, daß eine von einem Individuum begangene Handlung eine unerlaubte und durch Strafgesetze verbotene gewesen; eine solche

Wahrscheinlichkeit, ein solcher Verdacht walte gegen den Lieutenant Bollborn wegen Desjenigen, was den 12. August 1845 von ihm gethan worden, nicht ob, da er in seinem Rechte gehandelt habe. Es wird ferner geltend gemacht, daß, wenn darüber ein Zweifel entstanden, ob Lieutenant Bollborn, als er bemerkte, daß die Arreturen, zu deren Bewirkung er Unterstützung leisten sollen, nicht zu bewirken gewesen, er nicht habe zurückgehen und den Anlaß zu dem Angriffe vermeiden sollen, und einer nähern Erörterung deshalb bedurft habe, dieses lediglich der Dienstbehörde und dem Disciplinarverfahren vorbehalten bleiben müsse, und was das bei Disciplinarvergehen zu beobachtende Verfahren betreffe, so sei dies in keinem Dienstzweig an die Formen einer gerichtlichen Untersuchung gebunden. Wenn nun auch die Deputation der letztern Ansicht beipflichtet und aus dem von dem hohen Kriegsministerium mitgetheilten Schriften sich ergibt, daß nach Inhalt des von dem Obersten v. Buttlar erstatteten Rapports und des sodann erstatteten Vortrags des Commandirenden an Se. Maj. diese Disciplinaruntersuchung sich damit geendigt hat, daß man angenommen:

„Lieutenant Bollborn als Commandant des detachirt gewesenen ersten Pelotons des zweiten Schützenbataillons habe den obwaltenden Umständen allenthalben und den militairischen Vorschriften im Wesentlichen angemessen gehandelt“,

so hält doch die Deputation dafür, daß diese angeordnete Disciplinaruntersuchung eben so wenig als die comissarischen Erörterungen die Einleitung einer criminellen Untersuchung würde ausschließen können, wenn die Erfordernisse sonst dafür vorhanden wären.

Wenn man nun nach den in der Beilage B. enthaltenen Erörterungen den Satz nicht bestreiten will, daß eine Criminaluntersuchung gegen ein Individuum nur dann stattfinden kann, wenn die Handlung, deren das Individuum angeschuldigt wird, keine rechtliche, sondern eine durch das Strafgesetz verpönte war, so muß man auf die einfache Frage zurückkommen, „hat Lieutenant Bollborn dadurch, daß er den 12. August 1845 einen Theil des ihm untergebenen Pelotons feuern ließ, was Tödtung und Verwundung mehrerer Personen zur Folge hatte, gegen ein Strafgesetz gehandelt?“ oder mit andern Worten, „war er zu Demjenigen, was von ihm gethan worden, berechtigt?“ denn, wenn er berechtigt war, so hat er nichts verschuldet, und wenn er nichts verschuldet hat, so war die durch seine Handlung herbeigeführte Tödtung und Verwundung keine culpose, sondern eine casuelle. In Befolgung der Ordre, die ihm der Vorgesetzte ertheilt hatte, ging er mit dem ihm untergebenen ersten Peloton vor, und sein Auftrag war, „die ihm vorgehenden Polizeidiener bei Vollziehung von Arreturen zu unter-

stützen“, eine specielle Instruction war übrigens ihm nicht ertheilt worden, er war also bloß darauf angewiesen, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu befolgen, und er hat auch versichert, daß sie ihm bekannt gewesen. In dem Vorrücken zur Begleitung und Unterstützung der Polizeiorgane bei Vornehmung von Arreturen befolgte er die erhaltenen Befehle, und es kann ihm deshalb ein Vorwurf nicht gemacht werden. Eben so wenig kann es einer criminalrechtlichen Untersuchung unterliegen, ob Bollborn nicht seine Mannschaft hätte sollen concentrirt und also, ohne sie zu vertheilen, wie er es gethan, vorrücken lassen, und ob er nicht, als er die Polizeiofficianten aus dem Auge verloren hätte, zurückgehen sollen; beides ist der disciplinariſchen Untersuchung unterworfen, und wie bereits gedacht, ist hier Bollborn durch die stattgehabten Verhältnisse entschuldigt worden. Alles kommt daher auf die Beantwortung der Frage zurück: „ob Bollborn dadurch, daß er seinen Leuten das Schießen anbefohlen und es von ihnen ausführen lassen, etwas Widerrechtliches begangen und den Gesetzen entgegengehandelt habe.“

Da Lieutenant Bollborn bei den commissariſchen Erörterungen sowohl als bei der angestellten disciplinariſchen Untersuchung weder auf eine specielle ihn ermächtigende Instruction sich bezogen hat, noch aus allen ihr geschenehen Mittheilungen, insonderheit den Erklärungen Bollborn's selbst, die Deputation die Wahrscheinlichkeit, geschweige die Gewißheit darüber hat entnehmen können, daß Bollborn, ehe er das Feuern befohlen, die Menschenmenge angerebet, verwarnt und bedroht habe, auch es als erheblich nicht angesehen werden kann, wenn Bollborn seine Handlungsweise damit hat entschuldigen wollen, daß er mit angehört, als Oberst Buttlar dem Oberstlieutenant Süßmilch gesagt, daß, wenn das Militair insultirt würde, geschossen werden solle, Bollborn selbst sein Verfahren bloß durch den Zustand der Nothwehr, in welchen er gesetzt gewesen, zu rechtfertigen gesucht hat, so hat die Deputation auch sich verpflichtet gesehen, näher darauf einzugehen, ob aus den bisherigen Erörterungen die behauptete Nothwehr so vollständig sich ergebe, daß eine weitere Untersuchung darüber als nutzlos und überflüssig, in dieser Beziehung als unzulässig sich darstelle.

Es ist nicht zu verkennen, auch in der Gesetzgebung nicht verkannt worden, daß bei Beurtheilung der Nothwehr man den einzelnen gegebenen Fall genau ins Auge fassen, nach den dabei hervortretenden Verhältnissen sich entscheiden muß. Bollborn erscheint nicht als Einzelner, sondern als Führer einer abgeordneten bewaffneten Mannschaft, und dann findet §. 14 des 2. Theils der Ordonnanz im letzten Satz Anwendung. Wenn es nun hier heißt: „Wachtposten, Patrouillen und Schildwachen sollen keine Beleidigungen, noch

weniger Thätlichkeiten gegen sich ungeahndet erdulden, und sind befugt, im letzten Falle sich ihrer Waffen zu bedienen," so ist nicht beigefügt, daß auch in einem solchen Falle, ehe von den Waffen Gebrauch gemacht wird, an das Volk, welches tumultuarisch versammelt ist, eine Vermahnung, Aufforderung und Verwarnung erfolgen solle.

Hiervon kann man jedoch um so mehr absehen, da einestheils das Dienstreglement §. 872 auf das Mandat 1791 im Allgemeinen sich bezieht, nach welchem dem Gebrauch der Waffen eine Ermahnung an die versammelte Volksmenge stets vorausgehen soll, andertheils es sehr zweifelhaft immer zu sein scheint, ob die Bestimmungen des obbemerkten Satzes auf einen entstandenen Tumult in Anwendung zu bringen, von welchem im ersten Satze die Rede ist. Vollständig ermittelt geht aus den Acten der Voruntersuchung hervor, daß Lieutenant Bollborn und die ihm untergebene vorrückende Mannschaft mit Steinen geworfen worden, und dadurch Thätlichkeiten gegen sie verübt worden sind, da denn das Gesetz ihnen das Befugniß ertheilt: „von ihren Waffen Gebrauch zu machen.“

Wollte man sagen, daß es dem Lieutenant Bollborn freigestanden habe und unbenommen gewesen sei, dem mit Steinwürfen ihn verletzenden Getümmel durch einen Rückzug sich zu entziehen und dadurch das Aeußerste, die Anwendung der Waffengewalt mit ihren tödtlichen Folgen, zu vermeiden, so kann man doch schwerlich an die aufgetretene Militairmacht die Aufforderung richten, den auf sie geschehenen Angriffen durch die Flucht sich zu entziehen. Faßt man nun diese Ansicht auf und verfolgt sie, so kann man, ohne die Begriffe über Kriegerehre zu überschätzen, zu keinem andern Resultate gelangen, als nur dem: „daß Lieutenant Bollborn befugt gewesen, den Gebrauch der Waffen anzubefehlen und zur Ausführung zu bringen.“

Wollte man aber einwenden, daß er, wenn dieses auch anzunehmen, dennoch nicht für berechtigt zu achten gewesen, zu dem äußersten Mittel, dem Gebrauch der Schusswaffen, zu verschreiten, so findet eine hierauf gerichtete Einwendung darinnen Widerlegung, daß in allen obangezogenen Gesetzen, in denen die Rede von Gebrauch der Waffen ist, eine Stufenleiter für den verschiedenen Gebrauch der verschiedenen Waffen keineswegs aufgestellt worden ist, und es ist daher in das Ermessen des commandirenden Offiziers gestellt, von welchen Waffen er Gebrauch zu machen für nothwendig erachte, wozu noch kommt, daß es kaum möglich sein dürfte, allgemeine Vorschriften diesfalls aufzustellen, da die Anwendung des Bayonnets in einem gegebenen Falle weit gefährlicher werden kann, als der Gebrauch der Schusswaffen. Daß Bollborn im Gedränge vieler Menschen war, als er und seine Mann-

schaft mit Steinen geworfen, und hierdurch thätlich angegriffen wurde, ergibt sich aus den Acten, ein Rückzug war nicht zu unternehmen, ohne die Truppe den thätlichen Angriffen mehr noch auszusetzen, und durch Erduldung der Angriffe, wenn sie ungerügt hätten bleiben sollen, den gesetzlichen Vorschriften entgegen zu handeln, es war daher Bollborn bei Dem, was er that, wie der Deputation es scheint, in seinem Rechte, und hat eines Verbrechens sich nicht schuldig gemacht, die traurigen Erfolge seiner Handlung können ihm als eine Verschuldung nicht zugerechnet werden, sondern es findet „Art. 70 des Criminalgesetzbuchs“ Anwendung.

Da Bollborn selbst seine Handlung hauptsächlich durch den Zustand der Nothwehr, in welchem er sich mit der ihm untergebenen Mannschaft befunden, zu entschuldigen bemüht gewesen, und die Deputation in Erwägung der vorwaltenden Umstände, insbesondere der für den Fall, wenn eine Patrouille insultirt und thätlich angegriffen wird, bestehenden gesetzlichen Vorschriften, diesem beizupflichten sich veranlaßt sieht, so kann die Frage noch sich darbieten, ob Lieutenant Bollborn nicht wenigstens einen Exceß im Gebrauch der Nothwehr verschuldet habe. Da jedoch nach „Art. 71 des Criminalgesetzbuchs“ ein Ueberschreiten der Nothwehr nur dann anzunehmen ist, wenn ein angegriffener „die Grenzen der erlaubten Vertheidigung“ überschreitet, und Bollborn berechtigt und sogar verpflichtet war, von den Waffen Gebrauch zu machen, auch das Gesetz vorschreibt: „daß die eigenthümliche Lage des Angegriffenen und die Umstände, unter welchen die mit dem Rechte der Nothwehr entschuldigte Handlung begangen worden, sowie die Persönlichkeit des Angegriffenen zu berücksichtigen;“ so kann wohl bei einer unbefangenen Prüfung der Thatsachen nicht behauptet werden, daß Bollborn einen Exceß in Ausübung der Nothwehr verschuldet habe. Noch kommt hinzu, daß die Bemerkung in „Weiß, Commentar zu dem Criminalgesetzbuch“, welche dahin geht: „daß bei Beurtheilung der Größe der Gefahr mehr darauf zu sehen, wie groß selbige dem Angegriffenen zur Zeit des ihn betreffenden Angriffs erschienen war, als darauf, wie groß sie vielleicht später, nach erlangter Kenntniß von anfangs unbekanntem Umständen in der Wirklichkeit erscheint“, Beachtung finden wird, wenn man sie auf die Beurtheilung der Bollborn'schen Handlung anwendet. In Erwägung nun der vorstehenden Erörterungen ist die Deputation zu der Ueberzeugung gelangt, „daß ein ausreichender Grund nicht vorhanden ist, um eine Criminaluntersuchung gegen den Lieutenant Bollborn wegen seines Verfahrens am Abend des 12. August 1845 zu Leipzig zu beantragen.

Was nun die übrigen bei den traurigen Ereignissen theilhaftigen Offiziere betrifft, so können hier nur Oberst v. Buttler und Oberstlieutenant v. Süßmilch in Berücksichtigung kommen, indem die übrigen Offiziere des aufgestellten Bataillons bei der Anwendung der Waffen und den bedauerlichen Folgen derselben keinen Theil genommen haben. Betreffend nun 1) den Oberst v. Buttler, so hat dieser, von dem Stellvertreter des Kreisdirectors, während die städtischen Behörden, der Stadtrath und die Polizeibehörde hierbei keine Thätigkeit geäußert, aufgefordert, ein Bataillon der ihm untergebenen leichten Infanterie auf den Platz, wo ein bedeutender Auslauf mit Gewaltthätigkeiten gegen Personen und Eigenthum stattfand, vorrücken lassen, um den Tumult zu unterdrücken. Hierüber kann ihn ein Tadel eben so wenig treffen als deshalb, daß, wie v. Süßmilch bemerkt, v. Buttler ihm gesagt hat: „wenn die Truppe insultirt wird, lassen Sie feuern“, denn hierin war nichts enthalten als eine gesetzliche Vorschrift, und Niemand wird in diesen Handlungen etwas Verbrecherisches wahrnehmen, und nur ahnen können.

Geht man nun 2) auf Oberstlieutenant v. Süßmilch über, so steht gegen ihn fest und beruht in seinen Zugeständnissen und den Ergebnissen der eingeleiteten Erörterungen, „daß bei dem traurigen Ereigniß auf seinen Befehl ein Theil der ihm untergebenen Truppen, namentlich das siebente Peloton, auf die versammelte Menschenmenge Feuer gegeben“, und, wenn schon nicht ermittelt worden, welche Personen tödtlich oder minder gefährlich von dem ersten Peloton, und welche von dem siebenten Peloton verwundet worden, so hat doch die Deputation aus der Stelle, wo die Leiche des erschossenen Polizeidieners aufgefunden worden, folgern müssen, daß seine Tödtung bestimmt durch Schüsse des siebenten Pelotons bewirkt worden ist.

Da nun ein Zustand der Nothwehr zu Rechtfertigung des Verfahrens des Oberstlieutenant von Süßmilch von Letztem selbst nicht angeführt worden ist, auch schon deshalb mit Erfolg nicht würde haben können angeführt werden, weil einerseits er in einem unmittelbaren Gedränge der tumultuirenden Masse sich nicht befand, andererseits ein bewaffnetes Bataillon vereinigt unter ihm aufgetreten war, während Bollborn im Gedränge der Menschenmassen mit wenigen Leuten sich befand, so muß es einer nähern Prüfung unterliegen, ob die gesetzlich befohlenen Anermahnungen und Verwarnungen stattgefunden haben, ehe zu dem Gebrauche der Waffen verschritten worden. Hätte Oberstlieutenant v. Süßmilch feuern lassen, ehe eine Abmahnung und Aufforderung an die versammelte Menge, sich zu entfernen, vorhergegangen, so würde die Deputation

hierin den dringenden Verdacht dafür finden, daß v. Süßmilch bei dem ertheilten Commando, Feuer zu geben, in seinem Rechte sich nicht befunden habe, vielmehr das Gesetz von ihm verletzt worden, er zur Untersuchung deshalb zu ziehen sei. Die Wichtigkeit dieses Umstandes ist auch bei den angestellten Erörterungen nicht verkannt worden, sie haben sich ausführlich darüber verbreitet, und die Deputation hält sich verpflichtet, aus den ihr mitgetheilten Acten über diese Erörterung Nachstehendes darzulegen. Um von den Ausfagen so vieler in der ministeriellen Bekanntmachung angegebenen Zeugen nur einige hier zu erwähnen, so sagt der Kutscher Borsch: „Beim Vorrücken rief ein vorausgehender Offizier der Menge zu: sie möchten gehen, es könnte Kugeln regnen“; Lieutenant v. Abendroth: „v. Süßmilch habe zur Ruhe aufgefodert, und wenn das Werfen nicht aufhört, wird geseuert“; der Student Thiemann versichert, v. Süßmilch habe eine ernste Auffoderung erlassen; vier Mann des achten Pelotons versichern, daß v. Süßmilch vor dem Feuer zu dem Volke gesagt, es solle sich zurückziehen, denn es wäre geladen.

Insonderheit aber versichern Mehre, welche befragt worden, gehört zu haben, daß aus der Volksmenge die Worte vernommen worden: „Ihr habt mit Mondschein geladen“, und ein Zeuge bemerkt noch die beigefügten Worte: „Bange machen gilt nicht“, und diese gegen die Schützen gesprochenen Worte würden keinen Sinn haben, wenn nicht eine Anerkennung und Verwarnung vorhergegangen wäre, daß geschossen werden solle. Es finden sich jedoch auch in den Acten, wie die ministerielle Bekanntmachung bemerkt gemacht hat, mehre Angaben der abgehörten Personen, die dahin gehen, „daß eine Anerkennung an die Volksmenge nicht sei gehört worden, daß sie nicht stattgefunden habe“, allein daraus, daß noch so viele Personen etwas nicht gehört und nicht gesehen haben, kann nicht gefolgert werden, daß nicht gesprochen, nicht gethan worden sei, was sie nicht gehört und nicht gesehen haben. Können nun solche Verneinungen, die auf ein Nichtwissen, genau die Sache betrachtet, zurückkommen, das Gewicht der bejahenden Ausfagen an sich nicht schwächen, so tritt hinzu, daß bei dem gewaltigen Lärmen, der von der Volksmenge erregt wurde, gesprochene Worte nur zu leicht überhört werden konnten, besonders von den Personen, die nicht ganz in der Nähe waren. Um jedoch eine vollständige Gewißheit hierüber zu erlangen, befehligte das Kriegsministerium den Oberst v. Buttlar, noch nähere Erörterungen „über die vom Oberstlieutenant v. Süßmilch-Hörnig am 12. August 1845 erfolgte Auffoderung zum Auseinandergehen an die versammelte Volksmasse vor Eintritt des Feuergebens“ an-

zustellen. Dies ist erfolgt; Oberst v. Buttlar hat unter dem 20. Febr. 1846 den Rapport darüber erstattet und die vor dem Kriegsgericht der leichten Infanterie aufgenommenen Protokolle beigelegt, diese sind der Deputation von dem Ministerium zur Einsicht mitgetheilt worden, und es hat sich daraus Nachstehendes ergeben:

1) Hauptmann v. Holleufer hat den 17. Febr. wörtlich zu dem Protokoll versichert, „er habe zwar den Herrn Oberstlieutenant v. Süßmilch vor der Fronte mehrmals sehr laut zu der versammelten Menge vor dem Hotel de Prusse sprechen hören, indessen sei er nicht im Stande gewesen, die Worte desselben zu vernehmen, weil zu sehr gelärmt worden sei. Er glaube allerdings, daß v. Süßmilch die auf dem Koßplatz und namentlich vor dem Hotel de Prusse versammelten Menschen aufgefodert habe, auseinanderzugehen, allein über die gebrauchten Worte und deren Sinn vermöge er keine Nachricht zu geben.“ 2) Lieutenant v. Abendroth hat in nachfolgender Weise sich ausgesprochen: „Allerdings habe der Oberstlieutenant v. Süßmilch, als sie von dem Hotel de Prusse gegen die Barrière vorgerückt, einige Mal sehr laut gesprochen, allein wegen des großen Lärmens der versammelten Menschen habe er weder die Worte noch deren Sinn verstehen können, er vermüthe nur, daß er an die versammelten lärmenden Menschen gesprochen und sie zum Auseinandergehen aufgefodert habe, denn die gesprochenen Worte wären weder Befehle noch Commandos gewesen.“

Kann man nun auch auf diese Vermuthungen keinen Werth legen, eben weil es Vermuthungen sind, so verdient doch nachstehende Auslassung des Lieutenants v. Abendroth Beachtung: „Kurz vor dem Feuern kam der Herr Oberstlieutenant näher an den linken Flügel, und somit auch mehr in meine Nähe. Hier foderte v. Süßmilch, jedoch vorher, ehe das siebente Peloton feuerte, die vor dem Bataillon befindlichen laut und vernehmlich auf, auseinanderzugehen, weil scharf geschossen werden würde.“ 3) Der Sergeant Friedrich August Fischer versichert, zwei Aufforderungen des mehrgedachten Oberstlieutenants vernommen zu haben, die eine nach dem Aufmarsche, die andere kurz vor dem Feuern, und zwar mit der lauten Stimme, daß die vor ihm stehenden Menschen hören mußten, was er sagte. Daraus, daß, nachdem v. Süßmilch gesprochen, Mehre in der Menge gelärmt und gebrüllt: „Ja, ja, mit Mondschein!“ folgert Fischer, daß v. Süßmilch von Feuern mit Kugeln etwas gesagt haben müsse. 4) Der Corpöral Karl Moritz Wagner versichert, drei Aufforderungen des Oberstlieutenants vernommen zu haben, sie sollten nach Hause gehen, sie hätten hier nichts zu suchen und der Platz müsse frei werden.“ Auch er folgert daraus, daß auf die Auffor-

derungen mehre Stimmen laut geworden: „Schießt nur, ihr habt doch mit Mondschein geladen!“ daß von Feuern mit Kugeln müsse gesprochen worden sein. 5) Corporal *Teichgräber* und 6) Corporal *Roßke* beschränken sich nur auf die allgemeinen Angaben, daß wiederholt v. *Süßmilch* zu dem Volke gesprochen habe, ohne jedoch bei dem großen Lärmen die Worte, deren er sich hierbei bedient, vernommen zu haben. 7) Der Signalist *Naumann*, der die Stelle des Stabsignalisten am 12. Aug. 1845 vertrat und daher immer in der Nähe des Oberstlieutenants sich befinden mußte, um von ihm das Commando für zu gebende Signale zu empfangen, ist auch bei dem Kriegsgerichte befragt worden, und hat sehr bestimmt versichert, daß die tumultuirende Menge wiederholt von dem Oberstlieutenant sei angeredet und verwahrt worden. Da jedoch dieser in dem Protokoll *Friedrich Wilhelm Naumann* benannte Signalist mit dem in den Commissionsacten *Christian Ferdinand Naumann* benannten und unterzeichneten *Ferdinand Naumann* dieselbe Person zu sein scheint, und er bei seiner von der Commission erfolgten Befragung am 15. Aug. 1845 versichert hat, daß er eine genaue Auskunft zu ertheilen nicht vermöge, so nimmt die Deputation gerechten Anstand, auf die am 25. Febr. 1846 von *Naumann* erfolgten ganz speciellen Auslassungen einen Werth zu legen. Desto wichtiger aber erscheint 8) die von dem Oberlieutenant *Hermann Ferdinand v. Ferber* am 24. Febr. 1846 bei dem zu dessen Befragung requirirten Stabskriegsgericht abgegebene Erklärung, deren wörtlicher Inhalt dieser ist: „Ich habe selbst gehört, daß der damalige Commandant des Bataillons, Oberstlieutenant v. *Süßmilch*, die auf dem Hofplatze versammelte Volksmenge vor dem Feuern zu drei wiederholten Malen mit lauter Stimme aufgefördert hat, auseinanderzugehen und sich zu entfernen. Der ersten Aufforderung fügte der Herr Oberstlieutenant die Verwarnung hinzu, „Wir haben geladen,“ der zweiten Aufforderung aber folgte die Warnung: „Wir haben mit Kugeln geladen, es wird mit Kugeln geschossen.“ Wie ich zwar nicht selbst vernommen, jedoch mir damals von Andern gesagt worden, sollen nämlich nach der ersten Aufforderung und Verwarnung unter der Volksmenge Stimmen vernommen worden sein, welche gerufen: „Ja, mit Mondschein habt ihr geladen!“ und darauf scheint sich die der zweiten Aufforderung beigefügte bestimmte Verwarnung zu beziehen. Als endlich der Herr Oberstlieutenant v. *Süßmilch* die Volksmenge unmittelbar vor dem Feuern zum dritten Male zum Auseinandergehen aufforderte, fügte er, wie ich mich genau entsinne, die verwarnenden Worte hinzu: „Nun wird es Kugeln setzen.“

Wenn nun vorausgesetzt werden kann, daß, wenn redliche und

unbeschuldene Männer über Thatsachen, von denen sie Wissenschaft haben, befragt werden, sie auch in ihren Antworten der Wahrheit treu sein werden, so hat doch die Deputation die Frage nicht übergehen können, „ob den in den mitgetheilten Acten enthaltenen Angaben und Versicherungen, welche dahin abgegeben worden sind, daß Oberstlieutenant v. Süßmilch bei dem am 12. Aug. 1845 in Leipzig stattgehabten Auslaufe von den Waffen nur erst dann habe Gebrauch machen lassen und das Feuern von ihm anbefohlen worden sei, als Verwarnungen, sich zu entfernen und nach Hause zu gehen, und Androhung des Waffengebrauchs vorausgegangen, jedoch erfolglos gewesen, schon jetzt voller Glaube beizumessen sei, oder, um dieses zu bewirken, eine eidliche Bekräftigung sich als erforderlich darstelle.“

Aus den drei Actenstücken, in denen sich die Zeugenaussagen befinden, welche der ministeriellen Bekanntmachung als Unterlage dienen, ersieht man, daß die dort befragten Personen nicht eidlich befragt, wohl aber zum Theil wenigstens ausdrücklich dazu aufgefordert worden sind, ihre Aussagen so zu erstatten, wie sie vermögend wären, sie eidlich zu bestärken, theils sind sie, inwiefern sie in Pflicht standen, auf diese verwiesen worden. Was aber die später im Monat Februar 1846 vor den Kriegsgerichten erfolgte Befragungen betrifft, so sind diese nicht eidlich bekräftigt, auch nicht unter der Aufforderung geschehen, die Aussagen so einzurichten, wie man sie eidlich zu bekräftigen vermöge. Da jedoch nach der neuern vaterländischen Gesetzgebung überhaupt Eide möglichst vermieden werden sollen, selbst bei wirklichen Criminaluntersuchungen, da die Uebereinstimmung in den Aussagen so vieler, die im Monat August 1845 und Februar 1846 von der Commission und dem Kriegsgerichte befragt worden sind, in den hier in Frage kommenden Hauptpunkten unter sich sowohl als mit demjenigen, was Oberstlieutenant v. Süßmilch zu den Commissionsacten dahin versichert hat, „er habe 50 Schritte vor dem Bataillon in der Nähe des linken Flügels den Leuten zugerufen, sie möchten zurückgehen, er werde feuern, wenn sie nicht zurückgingen, er habe scharf geladen und, wenn er feuere, werde es Kugeln regnen, diese Verwarnung habe er zwei bis drei Mal ergehen lassen, auch noch dann, als er „fertig“ commandirt,“ übereinstimmen, und, wie bereits bemerkt worden, nirgend eine Widerlegung sich findet, da, wenn auch Mehre sagen, daß sie von einer Aufforderung und Verwarnung nichts gesehen noch gehört haben, hierauf kein Werth gelegt werden kann, so hält die Deputation unter diesen vorwaltenden Umständen es nicht erforderlich, daß nachträglich eine Beeidigung Derjenigen, welche über die angegebene Thatsache, „der Anerkennung, zurückzugehen, ehe geschossen wurde,“ befragt worden, beantragt werde.

Erachtet man in alles Dessen Erwägung es für erwiesen, „daß v. Süßmilch nur erst dann hat feuern lassen, als seine Vermahnung an das Volk, das hinter den Barrieren tumultuirend und lärmend verblieben, als das Bataillon wieder an das Hotel de Prusse zurückgegangen, vorhergegangen und erfolglos geblieben,“ so hat er in dem ertheilten Commando, daß gefeuert werde, an sich schon nichts gethan, wozu er nicht berechtigt war; seine Handlung kann daher für eine gesetzwidrige nicht angesehen werden. Um so mehr muß man dieses anerkennen, da, wie Süßmilch in den obenangezeigten Acten angiebt, und nirgend von dem Oberst v. Buttlar widersprochen worden, dieser ihm gesagt hat: „Süßmilch, nehmen Sie Ihr Bataillon zusammen, und rücken Sie hierher, es ist zu gräßlich, wenn die Truppe insultirt wird, lassen Sie feuern.“

Daß Mehre des 7. Pelotons, des einzigen des linken Flügels, welches gefeuert hat, durch Steinwürfe verwundet und verletzt worden, ist vollständig nachgewiesen, und Niemand wird hierinnen thätliche Insulten gegen das aufgestellte Militair verkennen können.

Aus diesem Gesichtspunkte hat auch Oberst v. Buttlar, Commandant der Garnison, die Sache betrachtet, indem er nach Versicherung des Domherrn Dr. Günther das traurige Ergebnis Sr. königlichen Hoh. dem Prinzen Johann mit den Worten meldete: „Es thut mir leid, melden zu müssen, daß sich die Leute so benommen, sie haben mit Steinen geworfen, es ging nicht anders, es mußte das Gesetz vollstreckt werden.“

Ein kräftiges Einschreiten der bewaffneten Macht mußte um so unerläßlicher erscheinen, da der Tumult in einen Landfriedensbruch übergegangen war, die Fenster in den Zimmern Sr. königl. Hoh. des Prinzen Johann, und selbst darinnen befindliche Spiegel zertrümmert worden, auch bis in den Hof hinein Steine geschleudert wurden. Da nach den im Eingang angezogenen Gesetzen gegen Diejenigen, welche aus Neugierde oder aus Zufall bei einem Tumult anwesend sich befinden, und auf an sie erlassene Aufforderungen sich nicht entfernen, eben so verfahren werden soll, wie gegen Tumultuanten, so folgt hieraus von selbst, und bedarf es daher einer weitern Ausführung nicht, daß eine Erörterung darüber, ob die bei jenem betrübenden Ereignisse getödteten und verwundeten Personen thätige Theilnahme an dem Tumult nahmen und nicht vielmehr nur aus Neugierde, oder auch aus Zufall dabei anwesend waren, nutzlos sein würde. Aus der Anfüge A. ergiebt sich, daß durch die commissarischen Erörterungen an sich eine Untersuchung nicht hat ausgeschlossen werden sollen, eben so wenig läßt sich dieses von den weitem vor den kriegsgerichtlichen Behörden im Monat Februar 1846 angestellten Erörterungen behaupten, allein die Frage, ob in allen den

Handlungen, die bei dem Tumulte des 12. Augusts 1845 von den Offizieren der leichten Infanterie vorgenommen worden, und die man in den eingereichten Petitionen, sowie in mehren Druckschriften, auch sonst im Publikum, insonderheit in der ersten Zeit der Aufregung vielfältig zu rügen und als Verbrechen zu bezeichnen sich bemüht hat, die Wahrscheinlichkeit oder nur der Verdacht eines Verbrechens enthalten sei, sieht die Deputation sich veranlaßt, zu verneinen, und hält ihren Antrag für gerechtfertigt, wenn sie ihn dahin richtet,

„daß die verehrte Kammer beschließen möge, dahin sich auszusprechen, wie sie bei der durch die angestellten Erörterungen erlangten Ueberzeugung, daß in Demjenigen, was von den betheiligten Offizieren auf Veranlassung des Tumults, welcher zu Leipzig den 12. August 1845 stattgefunden, befohlen und ausgeführt worden, der Verdacht eines begangenen Verbrechens sich keineswegs herausgestellt habe, und sie daher sich nicht bewogen sehe, bei der hohen Staatsregierung die Einleitung einer Criminaluntersuchung gegen den Oberst v. Buttlar, den Oberstlieutenant v. Süßmilch und den Lieutenant Bollborn zu beantragen.“

Hieran schließt sich nun im Deputationsbericht die Begutachtung einer Beschwerde der Leipziger Stadtverordneten darüber, daß einem Gerücht zufolge eine geheime Instruction an den Militaircommandanten gelangt sei, durch welche die Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung alternirt würden.

Die Deputation sah die Beschwerde dadurch für erledigt an, daß sie, nach Untersuchung der Verhältnisse, der Kammer den Rath gab, „im Vereine mit der ersten Kammer bei der Staatsregierung zu beantragen, daß mittels einer an den Stadtrath zu Leipzig zu erlassenden Verordnung die Ressortverhältnisse zwischen dem Kreisdirector und der städtischen Behörde hinsichtlich der bei entstehendem Tumult zu dessen Unterdrückung zu treffenden Maßregeln genau and mit Entfernung aller Mißverständnisse bestimmt werden.“

Durch Vorstehendes hielt die Deputation sämmtliche über diesen Gegenstand eingegangenen Petitionen und Beschwerden für erledigt, will sie aber noch an die erste Kammer abgegeben wissen.

Bei dem Vortrage des Berichtes ergab sich jedoch, daß nicht in allen Punkten die Deputation einverstanden war, sondern in einigen Punkten sprach die Minorität von drei Mitgliedern, eine von dem Bericht abweisende Ansicht aus, die in einem Separatvotum enthalten ist. Aus diesem theilen wir das Wesentlichste in Folgendem mit:

Sondergutachten, die Leipziger Ereignisse vom 12. August 1845 betreffend.

Da die unterzeichneten Deputationsmitglieder dem Gutachten der Majorität nicht in allen Punkten beigetreten sind, so findet sie sich

veranlaßt, ihre abweichende Ansicht und die darauf zu gründenden Anträge zu gegenwärtigem Sondergutachten niederzulegen.

Gab es in neuerer Zeit ein Ereigniß, welches die Gemüther Aller bewegte, ja, welches selbst außerhalb der Grenzen unsers Vaterlandes in niedern wie hohen Kreisen Gegenstand ernster Betrachtungen war, so waren es die bekannten beklagenswerthen Ereignisse des 12. August 1845 zu Leipzig. Mit tiefer Betrübniß und höchster Entrüstung vernahm man, daß ein Prinz unsers königlichen Hauses der Beleidigung eines Böbelhaufens in einer Stadt ausgesetzt gewesen, deren Bewohner durch loyalen Sinn, Gesittung und Humanität stets sich ausgezeichnet hatten.

Doch darüber sowie über die Schuldigen, welche der weltliche Arm der Strafjustiz erreichen konnte, haben die Straferkenntnisse der competenten Behörden bereits geurtheilt, darüber hat endlich die öffentliche Meinung schon gerichtet; die einzige Sühne für erlittenes Unrecht, welches durch die Strafgewalt des Staats nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden kann. Wir können daher diese trübe Thatsache, die in den Tafeln der sächsischen Geschichte allezeit wie ein trüber Flecken sichtbar sein wird, hier verlassen.

Allein nicht bloß die angebeuteten verbrecherischen Handlungen nehmen unsere Aufmerksamkeit in Anspruch, sondern sie wird gleichzeitig und unwillkürlich auch auf die Anwendung der Mittel hingelenkt, durch welche man damals jenen Ausbrüchen zu steuern suchte. Denn die dabei inmitten des Friedens erfolgten Verwundungen und Tödtungen von Männern, deren Gesinnung für Recht und Ordnung von Niemand bezweifelt worden, ist eine Erscheinung so außergewöhnlicher Art, daß sie Niemanden leicht unbewegt lassen kann; eine Erscheinung, welche insbesondere den Vertretern einer ganzen Nation ebenso das Recht giebt, wie die Pflicht auferlegt, danach zu fragen: „ob hierunter allenthalben dem Gesetze Genüge geschehen sei.“

Wie die Staatsregierung darüber urtheilt, das erhellt einmal aus ihrer öffentlichen, unter Contrasignatur des Hrn. Staatsministers des Innern erschienenen „Bekanntmachung der Ergebnisse der commissarischen Erörterungen“; dies erhellt ferner aus der der Deputation aus dem Ministerium der Justiz zugegangenen Vorstellung. In der einen wie in der andern hat sie versucht, die Handlungen ihrer Organe als rechtmäßige und auf dem Boden des Gesetzes ruhende darzustellen, hat versucht, zu zeigen, daß weitere Erörterungen und nach Befinden criminelle Untersuchungen unzulässig seien, die Acten über jene Ereignisse vielmehr unter allen Umständen als völlig geschlossen erachtet werden müßten.

Dieses Sondergutachten beschäftigt sich hauptsächlich damit, zu untersuchen, ob bei der beregten Angelegenheit die Vorschriften des

Mandates vom 18. Januar 1791 wider Tumult und Aufruhr genau befolgt worden sind. Es fragt daher:

1) Ist bewiesen, daß die Obrigkeit die Tumultuanten von ihrem strafbaren Beginnen abgemahnt und sie bedeutet habe, auseinander und nach Hause zu gehen? Wir beantworten: Nein! bewiesen ist es nicht. 2) Ist es bewiesen, daß, wenn auch Abmahnung vom strafbaren Beginnen und Aufforderung zum Auseinandergehen geschehen sein sollte, diese Abmahnung unter der hinzuzufügenden Vorstellung „der zu gewarten habenden Leibes- und Lebensstrafen“ erfolgt sei? einer Vorstellung und Verwarnung, die nach dem Mandate schlechterdings vorausgehen mußte, ehe Gewalt angewendet werden durfte, so antworten wir abermals: Nein! bewiesen ist es nicht. 3) Oder, wenn die Obrigkeit dies Alles nicht gethan, ist es bewiesen, daß die Militärbehörde der ihr nach demselben Gesetz auferlegten gleichen Verpflichtung der Aufforderung an die Volksmenge vor dem Feuern genau nachgekommen sei? Wir antworten nochmals: Nein! bewiesen ist es nicht. 4) Ist bewiesen, daß die Militärbehörde nicht allein die Aufforderung zum Auseinandergehen an die Volksmassen, sondern auch die „gesetzliche Bedeutung und Verwarnung“ der zu gewarten habenden Leibes- und Lebensstrafen vor dem Schießen an dieselben gerichtet habe? Verwarnungen, die nach dem Mandate ebenfalls vorausgehen mußten und genau zu beobachten waren, ehe die Waffengewalt eintreten durfte? Und auch hier antworten wir: Nein! bewiesen ist es nicht. 5) Ist bewiesen, daß das Militär vor dem Schießen thätlich injulirt worden ist? Und wir antworten immer wieder: Nein! rechtlich, juridisch bewiesen ist es nicht, denn die hierüber abgehörten Zeugen widersprechen sich — es sind nicht bloß nescientes —, und sie haben überdies als unbeeidigte keine rechtliche Glaubwürdigkeit, ganz abgesehen davon, daß die Aussagen des angeblich injulirten Militärs ein Zeugniß in eigener Sache enthalten. 6) Wir fragen endlich: ist bewiesen, daß das Schießen auf die Menge zu dem Zeitpunkte, wo es geschehen, wirklich ein Act der Nothwendigkeit gewesen sei? Und darauf kommt allerdings sehr viel an. Denn da in dem Tumultmandate vorgeschrieben ist, daß, wenn wenn die Tumultuanten den Vorstellungen nicht Gehör gegeben, sie so dann mit der „erforderlichen“ Gewalt auseinander getrieben und Diejenigen, die sich ergreifen lassen, „zur gefänglichen Haft“ gebracht werden sollen, so folgt daraus, daß nur der Grad der Gewalt angewendet werden durfte, der eben erforderlich, ausreichend, genügend war, um das Auseinandergehen zu erwirken, daß also, wenn z. B. das einfache Vormarschiren des Militärs mit oder ohne gefälltes Bayonnet ausreichte, die Tumultuanten zu zerstreuen, auch nur dieser „erforderliche“ Grad der Gewalt gewählt werden durfte, und daß alle Maß-

regeln, die über das „Erforderliche“ oder über das Nothwendige hinausgingen, unerlaubt und strafbar waren. Und auch da müssen wir antworten: Nein! bewiesen ist dies nicht, wie denn auch nicht bewiesen ist, ob der Gesetzesvorschrift, daß Diejenigen, die sich ergreifen lassen, arretirt werden sollen, pünktlich nachgegangen worden sei.

Es ist weder das Eine noch das Andere bewiesen, es ist inson-
heit nicht dargethan, daß der Commandant des aus 21 Mann be-
stehenden ersten Pelotons, welches in der Lerchenallee auf die Menge
Feuer gab, hierzu wirklich befugt gewesen, wie ja selbst das Mini-
sterium des Innern in der mehrfach angezogenen Bekanntmachung
unter Punkt 7 zugestehet. Und gleichwohl behauptet die Regierung,
daß die Verwundungen und Tödtungen in Leipzig vollständig ge-
rechtfertigt seien! Und sie behauptet dies auf ein Material hin, das
mit Widersprüchen, Zweifeln und Ungewißheiten über die wichtig-
sten Punkte so überreich bedeckt ist, auf ein Material hin, dem eine
juridische Beweisraft wahrlich nimmermehr zugestanden werden kann.

Aber wir würden uns desselben Fehlers schuldig machen, in
welchen nach unserm individuellen Dafürhalten eben die Regierung
verfallen ist, wollten wir aus einem solchen Material von amtlichen
Erfundigungen, soweit uns solches vorliegt, schon jetzt behaupten,
daß Die, welche am 12. August 1845 in Leipzig das Schießen an-
geordnet, wegen der daraus erfolgten Verwundungen und Tödtungen
criminell zu bestrafen seien. Nein, wir wagen auf ein so unsiche-
res Material hin zur Zeit kein derartiges Urtheil, nur Das behaupten
wir, daß die darüber bestehenden Zweifel und Ungewißheiten im
Interesse der Gerechtigkeit auf legalem Weg aufzuhellen seien und
die Acten darüber für geschlossen noch nicht betrachtet werden können.

Am allerwenigsten scheint uns dagegen die in der Regierungs-
darstellung angedeutete Präsumtion zu sprechen, die Präsumtion näm-
lich, als streite für die Legalität der Handlungen der Militärbehör-
den eine gesetzliche Vermuthung, da diese aus dem canonischen Rechte
stammende Präsumtion nur für die Legalität der Registraturen der
Behörden gegeben, nimmermehr auf Acte der Militärgewalt ausge-
dehnt werden kann, wollen wir nicht damit das Recht der Ru-
geln über jedes andere Recht erheben, wollen wir damit nicht an-
erkennen, daß es, wie wir oben bereits angedeutet haben, in Sach-
sen factisch ein Standrecht gäbe, sanctionirt durch ein Martialgesetz,
das wir, Gott sei Dank, in unserm Vaterlande nicht kennen.

Maßregeln, um die vorerwähnten Zweifel auf gesetzlichem Wege
zu lösen, sind aber selbst im Interesse der Regierung um so nöthi-
ger, da die Regierung rücksichtlich der fraglichen Ereignisse gleich
von Anfang an den Schein der Befangenheit auf sich gezogen hat.

Sie zog ihn auf sich zunächst dadurch, daß sie durch ihren zu Aufbringung amtlicher Erörterungen nach Leipzig entsendeten Commissar noch vor Anstellung dieser Erörterungen vor den gesammten Vertretern der Stadt Leipzig erklären ließ: „die bewaffnete Macht habe den bestehenden Gesetzen nach gehandelt,“ daß die Regierung weiter durch denselben Commissar zu derselben Zeit vor Aufbringung irgend einer Erörterung den eigens dazu versammelten Vertretern der Bürgerschaft Leipzigs laut und öffentlich zu erkennen geben ließ: „die Regierung wird die von ihren Organen ergriffenen Maßregeln vertreten.“

Es hallten diese Worte wider in dem ganzen lieben Sachsenland und steigerten allenthalben den dringenden Ruf nach Wahrheit und Recht. Denn durch jene Erklärungen machte sich die Regierung im voraus vorantwortlich für alle und jede Thaten wie für alle und jede Unterlassungen, die bei jenem traurigen Ereignisse vorgekommen. Die Regierung übernahm hierdurch eine Bethheiligung, ohne den Umfang und die Bedeutung derselben noch irgend zu kennen, ja sie stellte sich in der Erklärung der „Vertretung“ ihrer Organe, in der Erklärung, daß die bewaffnete Macht gesetzlich gehandelt, im voraus, sichtbar vor Allen, als Partei hin. Entschidet nun zugleich auch die Regierung, wie sie es in ihrer Darstellung unter Anderm mit dem Ausspruche thut: „vielmehr hat die amtliche Erkundigung diese Vermuthung und daß das Militair bei Anwendung der Waffengewalt in seinem Rechte war, nur verstärkt und bestätigt,“ — wir sagen, entscheidet die Regierung nun für ihre Behörden, schneidet man durch solche Regierungserklärungen und Aussprüche — welche auf die untern richterlichen Behörden unbedingt so viel moralisches Gewicht haben, daß sie gar nicht wagen, solchen wiederholt gegebenen Regierungsaussprüchen entgegen zu handeln — den gesetzlichen Weg zur richterlichen selbstständigen Beurtheilung und Behandlung der Sache ab, und verfügt man daher nicht noch nachträglich ausdrücklich, daß die über jene Vorfälle noch bestehenden eben so vielfachen als erheblichen Zweifel und Ungewisheiten auf gerichtlichem Wege gehoben werden, so ist es wahrlich natürlich und deshalb eben so leicht begreiflich, daß Mißtrauen, falsche Deutung und der Verdacht einer Partheilichkeit über die ganze traurige Angelegenheit bestehen bleiben und im Volke wie ein Unkraut lange Jahre fortwuchern. Daher ist es die Regierung sich selbst und sie ist es auch dem Volke schuldig, daß eine weitere und gesetzliche Vorerörterung und je nach den Ergebnissen derselben selbst eine weitergreifende, d. i. eine Criminaluntersuchung in dieser gewiß nicht gleichgültig hinzunehmenden Angelegenheit vorgenommen werde. Ja, sie ist es sogar den Männern, welche den Befehl zum Feuern gegeben, schuldig, die, sollen

ste mit ihrer Handlungsweise vor aller Welt gerechtfertigt dastehen, dringend den Moment herbeiwünschen müssen, durch welchen allein es gelingen kann, das schleichende Gift der Verdächtigung zu zerstören.

Es soll damit nicht gesagt sein, die Criminaluntersuchung müsse ohne Weiteres vom betreffenden Untersuchungsgericht eingeleitet werden. Nein, das würde gerade der Gerechtigkeit entgegen sein, welche die Minorität erstrebt, darum vielmehr handelt es sich, daß Verwundungen und Tödtungen der Regel nach Verbrechen sind, und daß, weil objectiv ein solcher Thatbestand vorliegt, von dem competenten Richter zu erörtern sein wird, ob in dem gegebenen Fall eine Ausnahme von dieser Regel anzunehmen, mit andern Worten: ob die Verwundungen und Tödtungen durch die Umstände, zusammengehalten mit den Gesetzen, gerechtfertigt seien. Es handelt sich ferner darum, daß, wenn nach diesen Erörterungen, nach Lösung der jetzt hierüber sich darstellenden Zweifel, Widersprüche und Unsicherheiten, die richterliche Ueberzeugung dahin gewonnen werden sollte, daß der Verdacht von Fahrlässigkeiten und Gesetzübertretungen hervortritt, sodann erst mit wirklicher Criminaluntersuchung zu verfahren, diese aber unbedingt zu unterlassen sein wird, sobald die Ergebnisse der Erörterungen diese richterliche Ueberzeugung nicht begründen.

Daber glauben wir, der geehrten Kammer den Antrag vorschlagen zu müssen: „Die Regierung im Vereine mit der ersten Kammer zu ersuchen: sie wolle dahin Anordnung treffen, daß wegen der am 12. Aug. 1845 in Leipzig stattgefundenen Verwundungen und Tödtungen vom competenten Untersuchungsgerichte das diesfallige Sach- und Rechtsverhältniß legal erörtert und der Gebühr Rechts allenthalben nachgegangen werde,“ welcher Antrag mit Beziehung darauf, daß in dem Instanzgesetze B. vom 28. Jan. 1835, §. 10 unter 1 disponirt ist: „vermöge der Oberaufsicht über die Justizpflege hat das Justizministerium darauf zu sehen, daß Verbrechen nicht ununtersucht bleiben, und daß die Untersuchung gehörig geführt werde,“ wohl begründet erscheint.

Dies ist die Meinung der Minorität der Deputation, eine Meinung, die ihren Stützpunkt in der oben gegebenen Entwicklung findet, eine Meinung, welche die Gründe nicht zurückweisen kann, die in dem Boden des vaterländischen Rechts wurzeln, eine Meinung, bei welcher die Feder nicht getaucht wurde in die Farbe, mit der man gerade hier mannichfache Bilder der Moral und Politik zeichnen könnte, eine Meinung, welche ohne Arg und Leidenschaftlichkeit geboten worden ist durch das edle Streben nach Gerechtigkeit! Dresden am 3. Mai 1846. Die Minorität der rücksichtlich der Leipziger Ereignisse gewählten außerordentlichen Deputation. Klinger. Todt. Hensel II.

III.

Verhandlungen in der 2. Kammer über die Leipziger Augustereignisse.

Mehr als es je während des gegenwärtigen Landtags der Fall gewesen, waren am 14. Mai die Tribunen der II. Kammer mit Hörern aus allen Klassen des Publikums gefüllt; auf der Tagesordnung dieser Kammer befand sich der Bericht der von ihr erwählten außerordentlichen Deputation im Betreff der am Abend des 12. August 1845 in Leipzig stattgefundenen Ereignisse. Von Vorlesung des Deputationsberichts wurde nach dem Beschlusse der Kammer abgesehen und die Verhandlung durch eine Einleitung des Referenten der Majorität, Vicepräsidenten Eisenstuck, eröffnet, in welcher derselbe darauf hinführte, daß an die Spitze der Erörterung die Frage zu stellen sein werde: ob die Militairmacht an jenem Abend in den Grenzen des Gesetzes und des Rechts sich bewegt, oder dieselben überschritten habe. Zugleich wies derselbe auf die in der Deputation eingetretene Spaltung hin und bemerkte, wie die in dieser Beziehung sich kundgegebene Meinungsverschiedenheit in der Hauptsache in der Frage sich concentrirte, ob noch eine Untersuchung nöthig sei, oder ob Das, was geschehen, genüge, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß Wahrheit und Recht überall den Sieg davongetragen; die Majorität der Deputation halte eine solche Untersuchung nicht für nöthig, die Minorität dagegen sei anderer Ansicht und habe einen besondern Antrag darauf gestellt.

Hierauf ergriff Staatsminister v. Mostiz-Wallwitz das Wort und bemerkte, daß sich das Kriegsministerium vor Allem verpflichtet halte, dem an sich so trefflichen und klaren Deputationsberichte die Erklärung hinzuzufügen, daß an jenem Abend in Leipzig die Communalgarde nicht aus Mißtrauen nicht berufen worden sei, sondern aus unzeitiger Schonung, die aus Rücksicht auf die von derselben während des Tags ausgehaltenen Strapazen hervorgegangen sei. Auch sei es da, wo das Militair requirirt worden, nicht mehr Zeit dazu gewesen, denn es sei da nicht mehr von Fenstereinwerfen, sondern von Erstürmung des Hauses und Herauswerfen der in demselben befindlichen Personen die Rede gewesen. Bemerken müsse er hierbei, daß, als das Bataillon sich genöthigt gesehen habe, zu feuern, das siebente Peloton 16 Schüsse und die Patrouille des Lieutenants Bollborn 11 Schüsse gegeben habe, im Ganzen also 27 Schüsse gefallen seien. Nachdem einmal die Patrouille des Lieutenants Bollborn im Vertrauen auf den loyalen Sinn des Leipziger Publikums abgesendet worden war, sei ihrem Führer unter den eingetretenen Umständen nichts Anderes übrig geblieben, als so zu handeln wie

er es gethan, denn er hätte sonst davonlaufen oder sich entwaffnen und niederschlagen lassen müssen.

Der Abg. Klinger, welcher sodann das Wort erhielt, erläuterte das Gutachten der Minorität, um demselben nicht von mancher Seite her andere Ansichten untergelegt zu sehen als die, von denen die Minorität dabei ausgegangen sei. Nicht eine sofortige Criminaluntersuchung gegen das Militair oder gegen die Unterlassungssünden der Behörden wolle sie durch ihren Antrag bezwecken, nur das Recht habe sie vor Augen, sie selbst könne Niemanden verurtheilen noch freisprechen. Ihr Antrag sei dahin gerichtet, daß das diesfallige Sach- und Rechtsverhältniß durch die competente Behörde erörtert werde, denn nicht der Regierung, nicht einer Commission stehe diese Erörterung zu, wo es Gesetze gebe, welche dieselbe der Competenz des Richters überwiesen. Das Gutachten der Minorität wolle: daß das Sachverhältniß durch den Strafrichter erörtert, wenn dies geschehen, das Rechtsverhältniß ermittelt und sodann allenthalben der Gebühr Rechtens nachgegangen werde. Die Gebühr Rechtens sei aber im vorliegenden Falle, daß, wenn die richterliche Ueberzeugung erlangt werde, daß ein Verdacht vorliege, dann eine Criminaluntersuchung eingeleitet werden müsse, und wenn diese Ueberzeugung nicht erlangt werde, die Acten zusammenschnüren und der Vergessenheit anheimzugeben seien. Noch wolle er einige Worte darüber beifügen, wie die Minorität zu diesem ihrem Antrage gelangt sei. Tödtungen und Verwundungen seien Verbrechen und nach dem Criminalgesetze strafbar, das sei eine Regel; allerdings könnten Fälle vorkommen, wo sie nicht strafbar seien, das sei die Ausnahme. Wo der Gesetzgeber die Ausnahme eintreten lasse, habe er sie an Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft, die auf Thatsachen beruhen. Thatsachen aber könnten nicht präsumirt, sie müßten bewiesen werden, und wenn in vorliegendem Falle Tödtung und Verwundung zu jenen gesetzlichen Ausnahmen gezählt werden sollten, so entstehe vor Allem die Frage: ist der Nachweis der factischen Momente geliefert, welche das Gesetz als Bedingungen und Voraussetzungen aufstellt? Hier müsse die Minorität antworten: Nein, Nein und abermals Nein! Aus richterlichen Erörterungen, welche so bedeutende Widersprüche enthielten, wie die der außerordentlichen Commission, könne keine Wahrheit geschöpft werden, und daraus folge, daß diese Unsicherheit, diese Zweifel und Widersprüche aufgehellt werden müßten. Das fordere die Gerechtigkeit. Zwar werde man einwenden, daß ja den treffenden Richtern nicht verboten worden sei, eine Criminaluntersuchung zu beginnen; direct habe man dies freilich nicht gethan, aber eine moralische Einwirkung sei geschehen, dadurch, daß die Regierung erklärte, sie werde die von ihren Organen ergriffenen

Maßregeln vertreten und daß das Militair den bestehenden Gesetzen nach gehandelt habe. Augenblicklich habe diese Angelegenheit nichts mit der Politik und Moral zu thun, und er bitte deshalb die Kammer, jetzt nicht dieses Feld zu betreten, sondern auf dem Gebiete des Rechts zu bleiben, nur auf dieses sich zu stützen. Mit diesem Empfehlungsbrieft sende er das kleine Schiffchen der Minorität hinaus in das weite Meer, und obwohl er sich nicht berge, daß dasselbe manchem Sturm ausgesetzt sein werde, so habe er doch die beste Hoffnung, daß es glücklich in den Hafen einlaufen werde; denn es sei gezimmert aus einem Brete der sächsischen Gesetzgebung, es trage eine Flagge die seit der Regierung August's des Gerechten jeder Sachse mit Stolz die seinige nenne: Wahrheit und Recht! und wer diese verlasse, könne weder seinem Fürsten, noch dem Vaterlande, noch der Gerechtigkeit einen Dienst erweisen.

Staatsminister v. Könnertz äußerte, daß eine Ständeversammlung keine Rechtskammer sei, und daß es für diese daher im gegenwärtigen Fall um so schwerer sein dürfte, die richtige Entscheidung zu fällen, da ihr zwei verschiedene Gutachten, die beide von rechtskundigen Männern ausgearbeitet worden seien, vorlägen. Gerechtigkeit sei auch Das, was die Regierung wolle; auf welchem Wege diese zu erreichen sei, darüber werde sich das Ministerium am Schlusse der Debatte verbreiten, wo es dann auch die übrigen Punkte des Minoritätsgutachten beleuchten und namentlich zeigen werde, daß dasselbe auf Beantragung einer Criminaluntersuchung hinauslaufe, und daß das Gericht nicht einschreiten dürfe, wenn kein Verdacht vorliege.

Der Abg. Haase bemerkte, daß Majorität und Minorität darin im Grundsatz übereinstimmten, daß das Militair bei Tumult von den Waffen Gebrauch machen könne, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Minorität verlange einzig und allein eine legale Erörterung der Thatsachen ohne Rücksicht der Personen, und könne sich mit der Erörterung der außerordentlichen Commission deshalb nicht einverstanden erklären, weil sie nicht durch ordentliche Richter geführt, die Zeugen nicht eidlich vernommen worden, und in deren Aussagen Widersprüche zu finden seien. Diesen Ansichten trete auch er bei und stimme daher mit der Minorität, da eine legale Erörterung, wie diese sie beantrage, im Interesse des Landes, der Regierung und des betreffenden, ja des ganzen Militairs liegen müsse.

Der Abg. Brockhaus äußerte, daß, wenn die Debatte nur vom juristischen Gesichtspunkte aus geführt werden sollte, er sich zwar als incompetent erachten müsse, daran Theil zu nehmen, sich aber als einer der Vertreter der Stadt Leipzig und Uebergeber der Leipziger Beschwerde doch für verpflichtet erachte, nicht ganz zu schwei-

gen. Ueber seine Empfindungen am heutigen Tage und seine Gesinnungen werde in der Kammer kein Zweifel sein; er habe sie bei der Adressberathung bewiesen. Auf Details werde er indessen nicht eingehen, so sehr es ihn auch dränge, seine Ansichten über den moralischen und politischen Gesichtspunkt der Sache auszusprechen. Nicht über die Ereignisse, ihre Veranlassung und das Benehmen der Behörden, auch nicht über das Formlose der sogenannten Erörterungen und das Verfahren des Ministeriums werde er sich daher verbreiten; aber aussprechen müsse er es, daß in dieser Sache bis jetzt nicht Gerechtigkeit geübt worden sei, das sei die Meinung des Volks, die Meinung des In- und Auslandes. In dem jetzigen Stande könne diese Angelegenheit unmöglich bleiben: entweder es müsse ausdrücklich ausgesprochen werden, daß sie auf sich beruhen, oder daß sie nach dem Antrage der Minorität einer neuen richterlichen Erörterung unterworfen werden solle. Wie die Majorität nach Dem, was sie selbst aus den Acten referirt, zu dem von ihr gestellten Antrage gelangen konnte, sei ihm unbegreiflich, denn er müsse gestehen, daß, wenn keine Zweifel und Bedenken bei ihm vorhanden gewesen wären, der Bericht der Deputation und die vom Kriegsminister soeben gegebene Erklärung hinreichen würden, solche jetzt hervorzurufen. Er könne nicht läugnen, daß er auch von der Minorität einen weiter gehenden Antrag erwartet habe, einen Antrag, der über das Verfahren der Regierung Tadel ausspreche; aber andererseits müsse er es derselben auch wieder Dank wissen, daß sie es nicht gethan, weil hier vor Allem nicht die Ansicht des Einzelnen, sondern der Ausspruch der Kammer entscheiden müsse. Welches Resultat eine im Sinne der Minorität einzuleitende Untersuchung zu Tage fördern werde, ob Freisprechung oder Strafe, wisse er nicht; erfolge eine Freisprechung, so seien die Betheiligten ihren Gewissen und Gefühlen überlassen; erfolge aber eine Verurtheilung, so werde es gewiß den Wünschen des Volks entsprechend sein, daß für alle bei den Leipziger Ereignissen Betheiligte Gnade geübt würde. Doch dieses bleibe sich gleich; hier gelte es, das Prinzip der Wahrheit und Gerechtigkeit zu wahren, und daß nur aus diesem Heil und Segen für die Menschheit und das Vaterland hervorgehen könne, bedürfe in der zweiten sächsischen Kammer keines Beweises.

Staatsminister v. Falkenstein meinte, daß die vorliegende Angelegenheit unmittelbar eine wichtige sei, da sie Geist wie Gemüth in Anspruch nehme. Je natürlicher es gewesen sei, daß gleich vom Anfange an in dieser Sache eine leidenschaftliche Richtung, von verschiedenen verbreiteten unwahren Gerüchten unterstützt, sich kundgegeben habe, desto dringendere Pflicht habe es für die Regierung sein müssen, mit der größten Unbefangtheit die Sache ins Auge zu fass-

sen und auf dem unbefangenen Wege Das zu thun, was vor Al-
 lem nöthig geschienen habe, nämlich über die Sache möglichste Klar-
 heit zu schaffen. Wie die Regierung dazu gekommen, eine derartige
 Erörterung anzustellen, gehe aus dem dem Deputationsberichte bei-
 gedruckten Commissoriale hervor, worin gesagt sei, daß es sich ledig-
 lich um eine Erörterung der factischen Verhältnisse handle. Daß
 diese Erörterung ein Gegenstand der polizeilichen Behörde sei, stehe
 unbezweifelt fest. Nicht über einen Criminalproceß habe die Regie-
 rung entschieden, sondern vielmehr keine Veranlassung gefunden, ei-
 nen solchen anzuordnen. Wenn man sage, es sei diese Commission
 überhaupt nicht competent gewesen zu solchen Erörterungen, so müsse
 er fragen: wer es denn gewesen sein sollte, um diese traurigen Ver-
 gänge zu erörtern? Etwa die Behörde, gegen welche damals selbst,
 und zum Theil wohl nicht unbegründete Klagen vorgelegen hätten?
 Das Ministerium begreife daher in der That nicht, wie die Mino-
 rität die Competenz der Commission habe in Zweifel ziehen können.
 Die von dem Geheimrath v. Langenn ausgesprochenen Worte: „Die
 Regierung wird die von ihren Organen ergriffenen Maßregeln ver-
 treten,“ sollten weiter nichts sagen, als daß die Regierung verpflich-
 tet sei, ihre Organe zu vertreten, nicht aber, daß sie Alles gut heiße,
 was diese gethan, denn ohne vorherige Unterlage werde die Regie-
 rung keine Entscheidung geben. Die Regierung habe keineswegs
 Partei genommen, sondern sei vielmehr ernstlich bestrebt gewesen, mit
 größter Unbefangenheit zu Werke zu gehen.

Der Abg. Newitzer, der jetzt das Wort erhielt, leitete seine
 Rede mit der Bemerkung ein, daß es sich hier um ein ernstes Er-
 eigniß handle, welches Alle mit Schmerz und Unwillen erfüllt und
 selbst den Glauben des Volks an Wahrheit und Gerechtigkeit wan-
 kend gemacht habe. Das Geschichtliche der Sache sei in die Worte
 zu fassen: Ein Mitglied unsers Fürstenhauses ist beleidigt und in
 Folge dessen sind Menschen erschossen worden. Ungekränkt sei die
 Ehre der sächsischen Nation aus allen frühern das Land betroffenen
 Ereignissen hervorgegangen, hier aber hafte ein unverilgbarer Fleck
 auf der Geschichte des Vaterlandes, der nur durch strenge Gerechtig-
 keit verwischt werden könne; hier fordere die Ehre eine Sühne, und
 diese Sühne heiße Gerechtigkeit. Niemand werde in Zweifel sein,
 welche Würdigung eine Verletzung des Gastrechts, wie sie in Leipzig
 stattgefunden, verdiene; Niemand werde auch darüber in Zweifel sein,
 daß die Gesetze bei Aufruhr und Tumult aufrecht erhalten werden
 müssen; heilige Pflicht sei es aber auch andererseits, auf das strengste
 zu untersuchen, ob die Anwendung des äußersten Mittels in vorlie-
 gendem Falle gerechtfertigt erscheine — und eine solche Untersuchung
 habe man bis jetzt noch zu vermissen. Die ersten Schritte der Re-

gierung hätten allerdings der Ansicht Raum gegeben, daß sie von vorn herein Partei genommen, da sie drei Tage nach dem Ereignisse, wo noch gar keine Erörterungen angestellt waren, erklärte, daß das Militair in seinem Rechte gewesen sei. Dies scheine zu beweisen, daß die Regierung unter allen Umständen Recht behalten wollte, wenn auch die richterliche Untersuchung ein anderes Resultat ergeben sollte. Nach seiner Ansicht sei in vorliegendem Falle nicht Alles angewendet worden, was zur Beruhigung hätte geschehen sollen und was die Gerechtigkeit fordere; es sei nicht bewiesen, daß die Tödtung von Menschen das einzige Mittel war, den Tumult zu stillen, nicht bewiesen, daß die Civilbehörden überall ihre Schuldigkeit gethan. Ihm scheine es, daß die Kammer dem Antrage der Majorität gar nicht beitreten könne, denn eine solche Entscheidung, wie dieser Antrag enthalte, sei die Kammer auf so mangelhafte Unterlagen hin nicht abzugeben im Stande, dies müsse Sache ordentlicher Richter sein. Dagegen sollte man glauben, daß der Antrag der Minorität der Staatsregierung nur erwünscht sein könne, da ja auch ihr die Gerechtigkeit höher stehen müsse als alles Andere.

Der Staatsminister v. Noftiz = Wallwitz erklärte hierauf, daß die Regierung am 15. Aug. durch die eingegangenen Rapporte volle Mittel gehabt habe, die Sache beurtheilen zu können, und Staatsminister v. Könnertz bemerkte, daß die Kammer eben so gut, wie sie mit Annahme des Majoritätsantrags ausspreche, daß kein Verdacht vorliege (wovor der vorige Sprecher warne), mit Annahme des Minoritätsgutachtens aussprechen werde, daß ein solcher vorhanden sei.

Sodann erhielt der Abg. Mezler das Wort, der sich ebenfalls für die Minorität aussprach, und bemerkte, daß ihm der Bericht der Majorität mehr eine Vertheidigung der bei jenen Ereignissen betheiligten Personen und Behörden als ein auf reifliche Würdigung der Sache gegründetes Gutachten zu sein scheine. Die Majorität habe die Frage, ob das Militair zum Feuern berechtigt gewesen, bejaht, er müsse sie verneinen. Bei Tumult hätten nach dem Gesetze zunächst die Civilbehörden ihre Thätigkeit zu entwickeln; hier aber habe keine derselben ihre Schuldigkeit gethan, keine den pflichtgemäßen Wunsch gehabt, hervorzutreten, und wenn er auch zugebe, daß diesen Behörden in mancher Beziehung durch die Instruction des Stadtcommandanten die Hände gebunden gewesen seien und sie nichts Anderes hätten thun können, so hätten doch jedenfalls von Seiten derselben die gesetzlich vorgeschriebenen Ermahnungen an den Pöbel erlassen werden müssen. Das Gesetz schreibe dies den Civilbehörden ausdrücklich vor, und so gut wie man aus dem Gesetze das Recht herleitete, den Pöbel todzuschießen, eben so gut

lasse sich das Recht daraus herleiten, den Pöbel zu ermahnen. Jedemfalls hätte die Communalgarde zuerst einschreiten sollen. Das habe wohl auch der Kriegsminister gefühlt und deshalb von vorn herein durch ein geschicktes Manoeuvre angedeutet, weshalb sie nicht berufen worden sei. Wenn das Militair die Stelle der Communalgarde in dieser Weise vertrete, so sehe er nicht ein, wozu diese da sei.

Was die angestellten Erörterungen anlange, so gebe er zu, daß diese von der Polizeibehörde haben geschehen können, jedoch nur von der competenten, nicht aber von der höchsten. Es sei von dem Minister des Innern geäußert worden, daß ein Verdacht sich nicht herausgestellt habe; diese Aeußerung stehe mit dem bezeichneten Zwecke der Erörterung im Widerspruche, denn solle diese Erörterung, wie gesagt worden, weder eine polizeiliche noch criminelle, sondern nur eine Erkundigung sein, so könne es ja gar nicht ihr Zweck sein, zu ergründen, ob Verdacht vorliege. Die Zeugenaussagen verdienten in rechtlicher Hinsicht, da sie nicht eidlich erfolgt seien, gar keine Beachtung. Der von der Majorität in Bezug hierauf aufgestellte Satz, daß nach der neuen vaterländischen Gesetzgebung überhaupt Eide möglichst vermieden werden sollten, erscheine ihm neu und bloß um des Gutachtens willen gemacht zu sein. Eine legale Untersuchung müsse sowohl im Interesse des Militairs als auch im Interesse der Regierung liegen; im Interesse des Militairs, wenn der Verdacht, der nun einmal, wenn auch ohne Grund, da sei, gewaschen werden solle, und seiner Ansicht nach dürfe dieser nicht ewig haften bleiben; im Interesse der Regierung, da der von ihr eingeschlagene Weg allenthalben keinen Beifall gefunden, und erst wenn eine legale Untersuchung stattgefunden, eine Vertretung ihrer Organe an der Zeit sein könne. Er werde daher für den Antrag der Minorität stimmen.

In gleichem Sinne äußerte sich Secretair Scheibner. Das Majoritätsgutachten bringe die Kammer in den eignen Fall, sich in einen Gerichtshof zu verwandeln und als Spruchcollegium ein Urtheil oder Rechtsgutachten abzugeben. Das sei der Kammer bei so ungenügend erörterten Thatsachen zu viel zugemuthet. Zwar habe auch das Minoritätsgutachten einige praktische Bedenken bei ihm hervorgerufen; so glaube er, daß es jetzt kaum noch möglich sein werde, den Thatbestand genau und vollständig zu erörtern. Er stimme aber doch dafür, und zwar aus dem Grunde, weil man jetzt nicht wisse, welche Schritte die competente Behörde gethan und welche Resolutionen sie gegeben habe, es aber dringend wünschenswerth sei, daß eine richterliche Resolution in dieser Sache erfolge.

Auch der Abg. Ziegler erklärte sich für die Minorität und bemerkte, ihr Antrag sei ihm aus der Seele geschrieben, er verlange

nichts mehr und nichts weniger, als was die Ehre und der Ruf des Vaterlandes erfordern.

Staatsminister v. Könnertz nahm hierauf Veranlassung, die Frage zu erörtern, was der Grund davon sei, daß diese Angelegenheit die allgemeine Aufmerksamkeit, selbst die des Auslandes, auf sich gezogen habe. An sich sei an diesen Vorfällen nicht so etwas ganz Besonderes. Bedauerlich sei es, daß Menschen erschossen worden; daß aber bei Aufruhr, wo das Militair einschreiten müsse, Menschenblut fließe, komme in allen Ländern vor, könne also nicht wohl die Ursache jener allgemeinen Aufmerksamkeit sein. Dasselbe dürfte von der Zahl der gefallenen Opfer gelten, auch glaube er nicht, daß man ein Verbrechen, wie das, welches jenen Ereignissen zum Grunde liege, im Ausland als ein leichtes ansehe. Es müsse also für diese Aufmerksamkeit ein anderer Grund vorhanden sein, und dieser sei in den vielen über diese Sache ausgesprengten Gerüchten zu finden. Da habe es geheißen, daß Feuern des Militairs sei von höherer Hand geboten, die Communalgarde sei absichtlich nicht requirirt worden, absichtlich sei das Kreuzfeuer des Pelotons und der Patrouille gewesen. Diese Lügen und Gerüchte, die wie Siegesbulletins in verschiedenen Blättern zu lesen gewesen, seien die Ursache, daß jene Vorfälle eine so große Deffentlichkeit erlangt hätten. Habe nun auch die Erörterung die angeführten drei Punkte als unbegründet herausgestellt, so sei doch dem einmal angeregten Gemüthe die hierdurch hervorgerufene Stimmung auch jetzt noch nicht entschwunden, und daher erkläre sich die ungemaine Theilnahme für diese Sache.

Der Abg. Mittner äußert, daß ihm von dem Standpunkte eines constitutionellen Staatsbürgers aus die Entscheidung über den Schritt die schwierigste zu sein scheine, daß das Militair requirirt worden sei. Große Zweifel lägen allerdings noch vor, ob die Civilbehörde ihre Schuldigkeit gethan, und so lange diese Zweifel nicht gelöst seien, könne auch die commissarische Erörterung nicht genügen. Etwas müsse noch geschehen in dieser Beziehung, und er stimme daher mit der Minorität, in der Voraussetzung, daß ihr Antrag nicht bloß das Militair, sondern überhaupt alle Behörden treffen solle.

Nachdem der Abg. Klinger als Referent der Minorität die Voraussetzung des vorigen Sprechers bestätigt hatte, erhielt der Abg. Sachse das Wort, der zwar dem Minoritätsgutachten Anerkennung angedeihen ließ, aber doch nicht für dasselbe stimmen zu können glaubte, weil es doch immer auf eine Criminaluntersuchung hinauslaufe, also ausspreche, daß Verdacht da sei. Aber auch dem Majoritätsgutachten erklärte er nicht unbedingt beitreten zu können,

da den Erörterungen der Commission, die allerdings einen polizeilichen Charakter trügen, die eidliche Bestärkung fehle.

Der nächste Sprecher war der Abg. Sani, der mit der Bemerkung begann, daß er sich über die vorliegende Angelegenheit in versöhnlicher Rede aussprechen werde. Keinen Richter könne man zwingen, eine Untersuchung anzustellen, wenn derselbe glaube, daß keine Gründe dafür da seien; am wenigsten aber könne man der Staatsregierung zumuthen, daß sie gegen ihre Ueberzeugung und gegen die richterliche Ueberzeugung eine solche Untersuchung anordnen solle. Das sei ja die Cabinetsjustiz, die das Minoritätsgutachten nicht wolle. Die Leute seien todt; er beklage sie und besonders ihre Hinterlassenen und erkenne namentlich auch die Verpflichtung des Staats an, für Letztere zu sorgen, und werde dem Majoritätsgutachten ein Zusatz in diesem Sinn angefügt, den er zwar nicht ausdrücklich beantragen wolle, so werde er mit der Majorität stimmen und glaube, daß man dann bei dem Antrage derselben Beruhigung fassen könne.

Klien: Das Gefühl der Gerechtigkeit, auf welches die Minorität sich beruft, beseelt auch die Majorität. Ich kann nicht leugnen, daß die ersten Nachrichten von jenen Ereignissen den schmerzlichsten Eindruck auf mich machten. Gegenwärtig erlaube ich mir nur meine Abstimmung zu motiviren, um zu beweisen, daß die Majorität keineswegs befangen geurtheilt hat. Ich habe Achtung vor dem Gesetze und der bewaffneten Macht, wenn sie erscheint zum Schutze von Personen und Eigenthum. Mit der commissarischen Untersuchung bin ich einverstanden, 1) weil sie auf den Antrag des Stadtrathes selbst erfolgte und weil 2) dasjenige, was geschah, zur Beruhigung der Unterthanen geschehen ist. Dies war nicht bloß ein Recht, sondern auch eine Pflicht der Regierung. Gehe ich nun auf die Competenzfrage über, so frage ich, ob die Ständeversammlung sich ein größeres Recht vindiciren kann, als die Regierung. So wenig die Kammer dem Richter befehlen kann, eine Untersuchung nicht anzustellen, so wenig kann sie die Anstellung derselben befehlen. Daß bloß der objective Thatbestand erörtert, die Untersuchung also auch über die Civilbehörden erstreckt werde, scheint nicht in der Absicht der Minorität gelegen zu haben, denn sie spricht nur von der Tödtung und Verwundung und von einer competenten Behörde im Singular. Die Existenz eines Verbrechens kann ich auch nicht annehmen; denn das Militair hat in seinem Berufe gestanden, als es zur Stillung des Aufruhrs ausgestellt war. Ist es nun dabei thätlich insultirt worden, so hat es mit vollem Rechte von den Waffen Gebrauch gemacht. Ich möchte die Minorität nicht in die Lage stellen, sie würde auch nicht anders gehandelt haben; denn Boll-

born konnte nicht zurückgehen, noch weniger seine Mannschaft im Stiche lassen. Auch Buttlar's Commando finde ich gerechtfertigt; daß er nicht hinzugefügt hat „thätlich,“ würde nur zu Gunsten Süßmilch's sprechen, welcher hiernach berechtigt gewesen wäre, auch schon wegen wörtlicher Insulten schießen zu lassen. Ferner bemerke ich gegen die Minorität, daß die Regierung gar keinen Einfluß auf die Untergerichte geübt hat. Wenn Alles auf die Spitze gestellt und Alles bewiesen werden soll, würde vollends gar nichts herauskommen. Wir wissen z. B. heute noch nicht, daß die Getödteten wirklich von den Kugeln des Militairs getödtet worden sind; es haben keine Obductionen stattgefunden, juristisch bewiesen ist es also noch nicht; es beruht, wie viele Voraussetzungen der Minorität, auf Notorietät.

Dr. v. Mayer: Der Gegenstand ist allerdings sehr ernster Natur, allein so große Wichtigkeit kann ihm doch nicht beigelegt werden, als zu geschehen scheint. Wenn die Kammer sich entschließen soll, ob sie dem Majoritäts- oder dem Minoritätsgutachten beitreten will, wird es auf die von der Majorität an die Spitze gestellten Fragen ankommen: 1) „befand sich das Militair beim Gebrauche der Waffen in seinem Rechte oder nicht? 2) hat es in angemessener Weise sein Recht ausgeübt?“ Zur Antwort auf die erste Frage genügen zwei Umstände, die aber ganz gewiß constatirt sein müssen, nämlich daß Tumult oder Landfriedensbruch erweislich stattgefunden habe, und sodann, daß das Militair gesetzmäßig requirirt worden sei. Daß Tumult mit Beleidigung und Bedrohung eines Mitgliedes des königlichen Hauses, Gefährdung und Verletzung von Eigenthum und Personen stattgefunden, steht actenmäßig fest und Niemand in diesem Saale wird es ableugnen. Aber daß das Militair gesetzmäßig requirirt wurde, steht ebenfalls fest; die Deputation sagt in ihrem Berichte, daß von der Civilbehörde eine Requisition an die Militairbehörde wirklich dahin erfolgt sei, daß das Militair einschreiten solle, sei vollständig durch die Acten dargethan worden, insbesondere durch die eigene Versicherung des Regierungsraths Ufermann, welchem die Vertretung des Kreisdirectors in dessen Abwesenheit oblag. Unter diesen beiden Voraussetzungen ist der Gebrauch der Waffengewalt allein schon gerechtfertigt, ohne daß es weiterer Bedingungen bedarf. Die Ordonnanz unterscheidet zwei Fälle: den einen, wo die Obrigkeit im Orte anwesend ist, die nöthigen Anordnungen trifft, und auch selbst das Militair requirirt; den andern, wo die Ortsbehörde entweder nicht anwesend ist, oder nichts thut. Dann soll das Militair an der Stelle der Ortsobrigkeit einschreiten. Wenn also auch bewiesen wäre, daß das Militair vor dem Feuern keine Ermahnung vorausgehen ließ, erscheint das Feuern

doch gerechtfertigt; denn das Militair mußte nach dem Gesetze voraussetzen, daß die Civilbehörde vor der Requisition des Militairs ihre Schuldigkeit gethan und das Volk bereits ermahnt habe. Ferner bedarf das Militair auch dann, wenn es thätlich angegriffen wird, einer vorgängigen Ermahnung oder Verwarnung zum Gebrauche der Waffen nicht, also kommt dem Militair zweierlei zu Statten: 1) daß es keine Verpflichtung zur Verwarnung des Volkes hatte und 2) daß es, wenn ihm wirklich eine solche Verpflichtung obgelegen hätte, derselben durch die thätlichen Angriffe überhoben wurde.

Es gehört in der That ein großer Unglaube dazu, um nach den Zeugenaussagen noch einen Zweifel zu behalten. Zwar wird behauptet, die Zeugen sollten bloß deswegen nicht glaubwürdig sein, weil sie nicht vereidet worden sind. Die Vereidung aber würde die Glaubwürdigkeit der Zeugen wohl juristisch, aber gewiß nicht moralisch verstärken; es ist auch gar kein Zweifel, daß man ein anderes Ergebnis nicht erlangt haben würde, selbst wenn die Zeugen vereidet worden wären. Ferner wurden einige Zeugen für unzulässige erklärt, weil sie Militairs seien. Allein es ist gar nicht Grundsatz unseres Criminalprocesses, einen Militair in einer solchen Sache bloß deswegen, weil er Militair ist, als verdächtigen Zeugen zu betrachten. Nach alle Dem ist mir unmöglich, zu glauben, daß keine Ermahnung stattgefunden habe; mir geht aus Allem hervor, daß das Militair in seinem Rechte war, und wer dies ist, der hat kein Verbrechen begangen; eine Untersuchung ist also unmöglich. — Meine Herren! ich stehe nun schon 14 Jahre hier; ich habe mich nie einer Macht gebeugt und stets für die Freiheit und das Recht gekämpft. Es ist mir schwer geworden, für meine Abstimmung zu sprechen, aber dem Rechte konnte ich nichts vergeben. Die Minorität schließt mit dem Rufe: Gerechtigkeit! und ich rufe: auch Gerechtigkeit für die Officiere! Ich sehe bloß zwei Möglichkeiten, wie jetzt noch eine Untersuchung eingeleitet werden könnte: 1) wenn Se. Majestät der König, um das Land zu beruhigen, dieselbe anordnen wollte, oder 2) wenn die Officiere, um sich zu rechtfertigen, selbst darauf antragen. Dann würde ich mich beugen müssen; für jetzt muß ich bei meiner Ansicht stehen bleiben.

v. Gablenz: Ich gehe sofort über zu dem Antrage auf Untersuchung durch die competente Behörde. Diese Behörde kann nur das Kriegsgericht des leichten Infanterieregiments sein. Dieses Gericht hat aber schon gerichtliche Untersuchungen in legaler Form angestellt, und es ist von der Pflichterfüllung dieser Justizbehörde zu erwarten, daß sie, wenn sie bei der Untersuchung irgend ein Moment gefunden, was auf Gesetzverletzung, Rechtswidrigkeit, Verbrechen hin-

gebeutet, von Amtswegen weitere Erörterungen angestellt haben würde. Die vor dem Kriegsgerichte erstatteten Aussagen haben auch nicht den entferntesten Anlaß zu dem Verdachte eines Verbrechens gegen die beleidigten Militärs ergeben, es konnte und durfte also das Kriegsgericht keine Untersuchung einleiten. Wenn aber der competente Richter bei der von ihm angestellten legalen Erörterung keinen Anlaß zur Einleitung förmlicher Untersuchung gefunden, und das Ministerium hätte, des klar vorliegenden Thatbestandes ohngeachtet, eine solche anordnen wollen, dann würde das Minist. der Vorwurf der Cabinetsjustiz getroffen haben. Die Minorität verlangt also eine gerichtliche Erörterung, die bereits erfolgt ist. Ferner haben, nach unwiderlegten Zeitungsnachrichten, die Nachgelassenen des getödteten Privatlehrer *Mordmann* bei dem Kreisamte Leipzig auf legale Obduction und Einleitung der Untersuchung angetragen, von der Justizbehörde ist aber der Antrag abgewiesen worden. Die Minorität sagt zwar, die Regierung habe indirect eingewirkt. Aber selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, so hat doch die Civiljustizbehörde jene Klage abgewiesen, ehe der Commissar nach Leipzig kam, ehe also jene Einwirkung erfolgt war. Also ist das geschehen, was die Minorität verlangt, die Strafrichter haben Gelegenheit gehabt, sich über den Thatbestand und über die Frage, ob ein Verbrechen vorliege, Klarheit zu verschaffen. Hätten diese Strafrichter die Spur eines Verbrechens gefunden, so würden sie dieselbe pflichtmäßig verfolgt haben. Ich kann mich daher mit dem Minoritätsgutachten im Einzelnen und im Grundsatz nicht einverstanden erklären, wenn mich auch als Laien die darin aufgestellte Behauptung, daß Alles nicht bewiesen sei, Anfangs überrascht. Der Erfolg entscheidet hier, und Jeder wird nach seiner subjectiven Ueberzeugung anders urtheilen. Könnte ich aber auch die Ansichten der Minorität theilen, so würde ich doch mit ihrem Antrage nicht einverstanden sein, weil er nicht weit genug geht, indem er nicht auf eine Erörterung des ganzen Thatbestandes gerichtet ist, sondern nur wegen der stattgefundenen Tödtungen und Verwundungen Untersuchung verlangt, also, da nicht die in der Stube verweilenden Civilbehörden geschossen haben, lediglich gegen die Officiers Untersuchung bezweckt. Das läuft gegen die Gerechtigkeit, wenn man nicht das Benehmen der Civilbehörden zugleich mit, sondern nur das der Militärs, die an jenem Abende die unthätigen Civilbehörden vertreten mußten, zur Untersuchung ziehen will. Also müßte die verlangte Gerechtigkeit wenigstens nach allen Seiten hin geübt werden. Im Uebrigen aber ist es nicht Gerechtigkeit, sondern Ungerechtigkeit, wenn man Jemanden, der in Erfüllung seiner Pflicht pflichtgemäß handelte, deshalb zur Untersuchung ziehen will.

v. Beschwitz wiederholte kurz die im Majoritätsberichte gegebene geschichtliche Darstellung, aus welcher er die Ueberzeugung entnahm, daß das Militair innerhalb seiner Pflicht und der gesetzlichen Schranken gehandelt habe, weshalb er nicht umhin konnte, dem Majoritätsgutachten sich vollständig anzuschließen.

Hensel II.: „Man hat sich gewundert, daß diejenigen, welche zur Minorität gehören, den Bericht der Majorität mit unterzeichnet haben; dies ist geschehen, weil wir in mehreren Punkten mit der Majorität übereinstimmen, theils weil wir wegen mehrerer Punkte, wo wir abweichender Meinung waren, nicht erst einen besondern Bericht abfassen wollten, indem es uns hauptsächlich darum zu thun war, den Bericht möglichst bald in die Kammer zu bringen. Nach Anziehung einiger §§. des Tumultmandates fuhr der Redner fort: Hieraus geht deutlich hervor, daß der Gesetzgeber auch bei Entwerfung des Criminalgesetzbuches von der Ansicht ausging, es sei durchaus nothwendig, daß die Civilbehörden eine ernstliche Mahnung an die Versammelten ergehen lassen. Wie haben sich nun im vorliegenden Falle die Civilbehörden benommen? In der Bekanntmachung des Ministerii des Innern ist ausdrücklich gesagt, daß keine der bei Tafel befindlichen Personen sich von der Tafel entfernt habe. Damit ist also schon anerkannt, daß die Civilbehörden den Vorschriften der Gesetze nicht Gehorsam geleistet haben. Wir haben ein Institut in Sachsen; man nennt es Communalgarde; das Mandat vom 29. November 1830 sagt: Communalgarden sollen als eine Vereinigung der wohlgesinnten Einwohner aller Stände für den Zweck der Erhaltung allgemeiner Sicherheit und öffentlicher Ordnung errichtet werden. Der Zweck ist also sehr klar vorgezeichnet. Auch in dem Regulativ für Errichtung der Communalgarden wird gesagt, daß sie den mit Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Personen auf deren Verlangen bewaffnete Unterstützung zu gewähren haben. Aber die Vorstände derselben trafen keine zeitige Veranstaltung, diesen Vorschriften nachzukommen und hieraus ist wohl zu folgern, daß die Civilbehörden ihre Schuldigkeit nicht erfüllt haben könnten. Ausgemacht ist dieß jedoch noch nicht, dazu würde erforderlich sein, daß auch der andere Theil gehört worden wäre; und deshalb beantragt die Minorität, daß das diesfallige Sach- und Rechtsverhältniß legal erörtert werde. Dies sind Worte, unter denen die Civilbehörde eben sowohl begriffen ist, als die Militairbehörde, und hiermit ist auch der Einwand beseitigt, welchen v. Gablenz gegen das Minoritätsgutachten erhoben hat. Ich muß zum Schlusse noch auf eine Aeußerung des Abg. Klien zurückkommen, welcher behauptete, wir sollten uns in die Lage des Militairs versetzen. Aber ich frage den Abg., ob er sich auch in die Lage der

unglücklichen Hinterbliebenen, in die Lage der Verwundeten, in die Lage des ganzen Landes versetzt habe? Wenn das Militair ohne alle Ermahnungen von seinen Waffen Gebrauch machen darf, dann befinden wir uns in dem Zustande des Standrechts. Das war nicht die Absicht des Tumultmandats von 1791, welches zu einer Zeit gegeben wurde, wo häufig Unruhen auf dem Lande vorkamen. Der Gesetzgeber hat die Leute nicht ohne Weiteres niederschließen lassen wollen, denn er bedurfte ihrer zu den Steuern und die Gutsherren brauchten den Landmann zu den Frohndiensten. Daß die Ereignisse von 1845 großes Aufsehen gemacht, ist natürlich; die Verhältnisse sind auch andere als 1830, und ein Vergleich zwischen damals und jetzt läßt sich nicht anstellen.

Herr Staatsminister v. Mostiz-Wallwitz: Ich kann dem Abg. nur wünschen, daß, wenn er jemals in die Lage kommen sollte, als Commandant der Communalgarde längere Zeit geschimpft und mit Steinen geworfen zu werden, ihm auch gelingen möge, bei nächtlichem Tumulte Diejenigen herauszufinden, welche ihm diese Ehre erwiesen haben.

Herr Staatsminister v. Koenneritz: Es ist dem Ministerio sehr angenehm, daß der Abgeordnete den Bericht der Minorität dahin erläutert hat, daß die Untersuchung sich auch auf das Verfahren der Civilbehörde erstrecken soll; aus dem Berichte war das nicht zu ersehen. Der Antrag geht nur auf Tödtungen und Verwundungen; hieraus konnte Niemand entnehmen, daß auch gegen die Civilbehörden verfahren werden soll. Ist das der Fall, dann wird zu erwarten sein, ob die Minorität ihren Antrag dahin abändert. Dann stellt sich aber eine andere Schwierigkeit entgegen. Sie können doch die Civilbehörden nicht wegen der Verwundungen und Tödtungen in Untersuchung ziehen? Die Civilbehörde hat Niemanden getödtet, höchstens wäre eine Untersuchung denkbar wegen Vernachlässigung ihrer Amtspflicht; aber diese Untersuchung hat schon stattgefunden. Sie fällt unter den letzten Artikel des Criminalgesetzbuchs, nach welchem die Untersuchung, wenn die Strafe nicht über 8 Wochen ansteigt, vor die Dienstbehörde gehört. Soll eine nochmalige Untersuchung stattfinden? Sie können doch nicht verlangen, daß wegen einer und derselben Handlung ein und dasselbe Individuum zweimal bestraft werde? Dies zum Beweise, daß Untersuchung gegen die Civilbehörde nicht beantragt werden kann.

Oberländer: Obschon mein geehrter Freund Hensel die Behauptungen des Abg. v. Mayer bereits zu widerlegen versucht, so will ich doch noch mit einigen Worten auf die Mayer'sche Rede zurückkommen. Möglich, daß die Ansichten des Abg. v. Mayer sich formell an die Gesetze anschließen lassen, was bei der manchen Men-

ſchen eigenthümlichen unverwüſtlichen Dexterität des Geiſtes nicht ſchwer wird, aber mir will es doch ſcheinen, als wenn ſie zum Systeme des Terrorismus führen würden. Denn daß nicht bloß in Bürgerkriegen, ſondern auch in Friedenszeiten ein ſolcher Terrorismus zu Gunſten der Reaction geübt werden kann, das hat ſchon vor 300 Jahren Macchiavelli gelehrt, bei dem noch jetzt unfre Staatsmänner, trotz dem, daß Friedrich der Große einen Antimacchiavell geſchrieben, in die Lehre gehen. Ich haſſe aber jedes System, das berechnet iſt, Furcht und Schrecken zu erwecken. v. Mayer hat behauptet, daß das Militair in ſeinem Rechte geweſen, als es an jenem Abende in das Volk ſchießen ließ. Er hat bejaht, daß an jenem Abende in Leipzig Tumult und Landfriedensbruch Statt gefunden. Ich beantwortete dieſe Frage auch mit Ja. Ein ſchrecklicher Tumult und Landfriedensbruch und obendrein eine ſchauerhafte Verletzung der Pflichten und Rechte, die tief eingegraben ſind in das Herz des ſächſ. Volkes, eine enorme Volksbeleidigung, verübt an einem Prinzen des königlichen Hauſes, der gleichſam als deſſen geborner Repräſentant in Leipzig war. Die Minorität ſagt, dieſer Tumult und Landfriedensbruch ſei von einem Pöbelhaufen verübt worden, und der Abg. Sachſe hat an dieſem Ausdrucke Anstoß genommen. Ich finde keinen daran, denn der ſogenannte vornehme Pöbel iſt auch Pöbel. Die Pöbelhaftigkeit der Geſinnung macht den Pöbel, gleichviel ob der Inhaber ſolcher Geſinnung einen blauen Frack mit goldnen Knöpfen und einen Balletot trage, oder ob er in leinener Jacke mit Schurzfell einhergehe. Die von dem Abg. v. Mayer bejahte zweite Frage, ob das Militair requirirt worden, kann man auch nicht ſo unbedingt bejahen. Die Requiſition muß verfaſſungsmäßig von den Stadtbehörden ausgehen, und keine Inſtruction, keine Verordnung kann die Verfaſſung abändern. Der Kreisdirector und deſſen Stellvertreter iſt aufſehende Behörde, nicht aber eine ſtädtiſche Obrigkeit in dem Sinne, um zu requiriren. Aber will man auch hiervon abſehen, und die ausnahmsweiſe Beauftragung gelten laſſen; will man auch annehmen, daß es, wenn die geſetzliche Obrigkeit Leipzigs ihre Pflicht nicht that, Pflicht der anweſenden Mitglieder der Oberbehörde war, corrigirend einzutreten, und das zu thun, was jene nicht gethan. Allein dann war die zunächſt zur Aufrechthaltung der Ordnung beſtehende geſetzliche Gewalt, die Communalgarde, zu requiriren. Ja, es war ſogar, bevor die Kugeln der Scharſchützen in das Volk einſchlugen, ein Commando der Communalgarde auf dem Platze eingetroffen. Alſo von einer nach allen Seiten hin zweifellos geſetzmäßigen Requiſition der Militairbehörden iſt nicht die Rede.

Die exorbitanteſte Behauptung aber, die ich von dem genann-

ten Redner gehört habe, ist die, daß das requirirte Militair befugt gewesen sei, sofort mit den Waffen einzuschreiten, ohne vorgängige Aufforderung zum Fortgehen, ohne Bedrohung mit dem, was im Weigerungsfalle kommen wird. Wenn nun ein ängstlicher Simpel von Bürgermeister oder einer, der das Recht der Kugeln besonders liebt, der wohl jura, nicht aber das im Herzen der Menschen lebende jus studirt hat, das Militair requirirt, weil er einen die Sittenpolizei, nicht aber den Landfrieden verletzenden Auslauf für Tumult, Revolte hielt, sollen denn da die Soldaten auch das Wischen zusammengelaufene Lumpenpack zusammenschießen? Nach v. Mayer's Ansichten kann das passiren. Dann ist Freiheit und Recht der Bürger allerdings gefährdet. Gottlob! soweit sind wir noch nicht; die Gesetze kann v. Mayer nicht alteriren. Hensel hat bereits nachgewiesen, daß, wenn die Ortspolizeibehörde das Militair als Beistand zur Dämpfung des Tumults requirirt, das Militair nun in Uebereinstimmung mit der Civilbehörde verfahren darf. Hatte nun der Kreisb.-Rath Ackermann als Civilbehörde das Militair requirirt, so hatte sich das letztere mit ihm zu vernehmen. Man weiß aber nicht, ob dies geschehen sei, ob Ackermann eingestimmt, daß auf das versammelte Volk geschossen werde. Mit der subjectiven Erwägung des Militairs, auf die v. Mayer Alles gestellt, ist vor der Hand noch Nichts. Wenn ausdrücklich vorgeschrieben, daß alle Maßregeln nur im Einverständniß mit der Civilbehörde zu treffen, so ist es noch nicht so weit gekommen, daß das Leben der Staatsbürger soldatischem Uebermuthe und den Werkzeugen der Gewalt preisgegeben sei. Zweck der Berufung des Militairs ist doch nur Stillung des Tumults; nicht Execution einer noch nicht ausgesprochenen Strafe. Ferner war der Platz des Verbrechens und Tumults bereits leer, als das Militair die Waffen brauchte; mithin sind sie ohne Anlaß gebraucht worden. Gleichzeitig und vor dem Feuern waren 40 Mann Communalgarde auf dem Roßplaz eingetroffen. Wer möchte wohl behaupten, daß es diesem Commando nicht gelungen sein würde, den Aufruhr zu stillen? Es war durch die aufrührerische Menge gezogen, war nicht insultirt worden, es hätte auch den Platz geräumt. Selbst wenn also Nothwehr vorhanden war, sind die Grenzen derselben gewiß überschritten. Unter einer gewissen Voraussetzung will auch v. Mayer Untersuchung gegen das Militair und wem sonst Schuld beizumessen, geschehen lassen; nämlich wenn solche allerhöchsten Orts freiwillig angeordnet wird. Liegt aber seiner Ansicht nach kein Verbrechen vor, so kann er eine solche Anordnung nicht erwarten und müßte sich, wenn sie demungeachtet getroffen würde, dagegen erklären; denn wo kein Verbrechen vorliegt, kann man keine Untersuchung befehlen. Sodann will er Untersuchung zulassen, wenn

die Militairs selbst darauf antragen; das übergehe ich mit Stillschweigen. v. Gablenz hat auf die peinliche Lage der Soldaten in solchen Fällen aufmerksam gemacht. So sehr ich auch sonst die Redlichkeit unserer militairischen Mitbürger im Dienste anerkenne, möchte ich doch diejenigen Verdienste nicht mit ihnen theilen, die sie bei dieser Gelegenheit um Fürst und Vaterland sich erworben haben. Was das Justizministerium gegen die Förmelung des Minoritätsantrags vorgebracht, daß er nicht gegen die Civilbehörden gerichtet, daß gegen diese bereits eingeschritten; so will ich nicht in Abrede stellen, daß in vielen Fällen dem Gesetze bereits Genüge geschehen. Aber bloße Bedenken gegen die Förmelung können mich nicht veranlassen, gegen den Antrag zu stimmen. In Summa wird beantragt, zu erörtern, ob ein Verbrechen vorliege und wenn sich dies ergiebt, wer es begangen, und dann mit der Untersuchung zu verfahren u. s. w.

Der Redner schloß mit den Worten: Daß das Niederschießen unschuldiger Bürger ohne die äußerste Noth und ohne Vorgang der im Tumultmandate gebotenen Vermahnungen gerechtfertigt sei, das bezweifeln im sächsischen Volke Tausende. Da muß der Gerechtigkeit ihr Lauf gelassen werden, keine Regierungsbehörde kann entscheiden; Entscheidungen incompetenter Behörden sind nichtig, die Bürger brauchen darauf keine Rücksicht zu nehmen. Wenn das Criminalgesetzbuch schon die in der Aufwallung der Leidenschaft begangene Tödtung mit Zuchthaus bis zu 20 Jahren bestraft, dann ist wohl gerichtliche Erörterung da nöthig, wo eine 10fache Tödtung begangen worden, bei welcher der Verdacht vorliegt, daß sie ohne die äußerste Nothwendigkeit, ja sogar aus unedler Leidenschaft verübt wurde. Das Unerhörte des Vorfalles an sich giebt sattsame Veranlassung dazu. Die Wahrheit gefunden zu haben, hat sich die Minorität nicht angemast; Niemand kann sich rühmen, in ihrem alleinigen Besitze zu sein. Aber die Wahrhaftigkeit fordert auch, zu bekennen, daß hier noch Alles unaufgeklärt und zweifelhaft ist. Nach meinen Ansichten von Gerechtigkeit sind wir mit dem Gutachten der Majorität noch weit entfernt, rufen zu können: Nichts geht über deutsche Gerechtigkeit!"

Herr Staatsm. v. Mostik-Ballwitz: Der Ausruf: wer sollte es in diesem Saale wagen, zu behaupten, daß das Commando der Communalgarde nicht im Stande gewesen wäre, die Ruhe wiederherzustellen, könnte mich besorgt machen; aber ich bin doch so kühn, zu behaupten, daß dem Dr. Heyner bei aller Bravour es nicht gelungen sein würde; denn die gerichtlichen und die persönlichen Erkundigungen haben mich überzeugt, daß es unmöglich war. Es ist etwas Anderes, ruhig dazustehen, und etwas Anderes, Tausende von

Tumultuanten in ihren beabsichtigten Vergnügungen zu stören. Den Ausdruck: „blutige Rache“ würde ich im Namen des Militairs mit Empörung zurück weisen; aber ich bin mir selbst, ich bin der Achtung vor der Kammer schuldig, darüber zu schweigen.

v. Thielau: Zuvörderst ist zu fragen: was war die Aufgabe der Deputation, als ihr die Biedermann'sche Beschwerde überwiesen wurde? Die Anträge derselben zu prüfen. Mußte nicht dabei die Frage entstehen, ob die Annahme einer solchen Petition verfassungsmäßig sei, da sich wohl bezweifeln läßt, ob Professor Biedermann und seine 1800 Genossen betheiligte waren, oder ob nicht ganz andere Personen dazu berechtigt gewesen wären? Man mußte sich wundern, daß mit Ausnahme eines Einzigen, der eine Eingabe mit der Bitte um Entschädigung gemacht hat, von sämtlichen Betheiligten nicht Einer Beschwerde geführt hat. Die Deputation ging darüber hinweg wegen der Erregtheit in der Kammer, wie überhaupt im Lande, und weil man in der That glaubte, daß etwas Unerhörtes geschehen sei. Warum, fragt man, erregte dieses Ereigniß mehr Aufsehen, als die Vorgänge von 1830, wo gleichwohl mehr Verwundungen und Tödtungen vorgekommen sind, als am 12. Aug. 1845? Damals galt es Verletzung materieller Interessen; 1845 war es etwas Anderes. Der Tumult war wochenlang vorbereitet und es ist eine bekannte Sache, daß Schulkinder ihren Eltern 8 Tage lang vorher erzählt haben, daß ein Tumult stattfinden würde; also hat man denselben andern Motiven zuzuschreiben. Man brachte die Verordnung vom 17. Juli damit in Verbindung; man wollte dagegen demonstrieren, indem man eine gewisse religiöse Richtung darin fand. Daraus kann man sich diese Aufregung erklären, und weil ein Prinz des Königlichen Hauses einer Religion angehört, welcher man in Sachsen Uebergriffe Schuld gegeben. Ich werde nun die Stellung der Regierung, des Militairs und der Kammer betrachten. Anlangend die Stellung der Regierung, frage ich Sie, was hat die Regierung von jenen Ereignissen gewußt? Sie war ebenso überrascht, wie das Land. Hat sie nur einige Veranlassung zum Einschreiten des Militairs gegeben? Ebenso empört wie das Land war die Regierung selbst. Wenn sie Erörterungen angestellt hat, so hat sie nichts gethan, als was in ihrer Pflicht und im Interesse des ganzen Landes lag. Sie mußte sich, weil nichts klar gewesen, Klarheit verschaffen und hat nicht auf eigene Entschließung, sondern auf den Antrag der Stadtverordneten die Commission abgesendet; jetzt will man ihr einen Vorwurf darüber machen? Einen Vorwurf, daß sie sich Aufklärung zu verschaffen suchte? Ob die Maßregel politisch war, möchte ich bezweifeln; ich hätte sie nicht stattfinden lassen; aber jedenfalls war sie gut gemeint und enthielt keine Ver-

legung der Gesetze. Die Deputation konnte nur erklären, daß das Verfahren der Regierung völlig tadellos sei. Die Minorität sagt, die Regierung habe partiisch gehandelt und die Acten geschlossen, ohne auf eine Untersuchung gegen die Schuldigen einzugehen; daher sei die Untersuchung von dem competenten Richter anzustellen. Dieser Antrag klingt unschuldig. Es ist so unverfänglich, zu sagen, man möge doch Erörterungen über die Ursachen der Verwundungen anstellen.

Ich sage: er klingt unschuldig; der Sinn derselben liegt tiefer und verletzt die Gesetze, welche die Minorität aufrecht erhalten will. Denn, meine Herren, täuschen Sie Sich nicht darüber, Sie selbst nehmen Theil an der Gesetzgebung, Sie klagen Sich selbst an, wenn Sie eine Criminaluntersuchung beantragen. Die Regierung ist nicht berechtigt, eine Untersuchung anzuordnen, eben so wenig ist es die Kammer. Der Referent sagte, die Minorität wolle nur Erörterungen des objectiven Thatbestandes; sie habe die Fahne der Wahrheit und des Rechts auf ihr Schifflein gepflanzt, die Majorität hat diese Fahne auch auf ihr Schifflein gepflanzt, aber es fragt sich nur: was ist Wahrheit und Recht, und wer hat recht?

Die Minorität hat ihr Gutachten so scharfsinnig hingestellt, daß irrthümliche Schlüsse schwer herauszufinden sind. Wahr ist es, daß Gerechtigkeit gewährt werden muß; wahr ist es, daß die Gerichte unabhängig von dem Einflusse der Regierung sein sollen; wahr ist es, daß die Regierung die Acten geschlossen hat; wahr endlich, daß Erörterungen durch Behörden angestellt wurden, die nicht competente Justizbehörden sind; aber falsch sind die Schlußfolgerungen; keine polizeiliche, keine Justizerörterung ist angestellt worden, sondern nur eine amtliche Erkundigung, um sich zu unterrichten. Lesen Sie die Verordnung der Regierung; darin ist ausdrücklich gesagt, daß der Untersuchung ihr freier Gang bleibt; die Regierung hat darauf nicht influenzirt. Wehe den Justizbehörden Sachsens, wenn sie nicht selbstständiger wären, um durch diese Bekanntmachung sich einschüchtern zu lassen! Meine Ansicht von den Justizbehörden steht höher. Es ist wahr, daß die Aufforderung nicht so, wie im Tumultmandat vorgeschrieben ist, erfolgte; aber der Abgeordnete von Mayer hat bereits dargethan, daß das Militair gar nicht verbunden war, eine Aufforderung in dieser Weise zu erlassen. Es ist wahr, daß keine Aufforderung bei Strafe des Leibes und Lebens erging, aber falsch ist es, daß nicht juristisch erwiesen sei, daß das Militair mit Steinen geworfen wurde. Daß die Ortsbehörden ihre Schuldigkeit nicht gethan, daß sie keine Aufforderung erlassen haben, kann man dem Militaire nicht in die Schuhe schieben.

Schlimm genug, daß der Magistrat bei Tafel gefessen hat, daß

nicht ein einziger Bürger, nicht Ein Communepräsident sich gefunden hat, der den Muth gehabt hätte, den Tumultuanten entgegenzutreten, schlimm genug, wenn in Leipzig, einer Stadt, die frei sein will, anfangs, wo es noch Zeit gewesen sein mag, gar nichts gethan wurde; später freilich, wo Den, der es versuchen wollte, wie der Domherr Günther sagte, ein Steinhagel empfangen haben würde, war es zu spät. Es mag leicht sein, in Ruhe und Frieden Bürgermeister von Leipzig zu sein, aber schwer mag es sein, einer empörten Menge entgegenzutreten.

Ich komme auf die Stellung des Militairs an diesem Abende. Der Deputationsbericht möchte das Militair darstellen, als ob es zur Stillung des Tumultes wie zu seinem Vergnügen ausgerückt wäre. Was thut das Militair in solchen Augenblicken? Uebt es nicht die traurigste Pflicht? Ist es ohne Requisition erschienen? Der Magistrat in Leipzig hat nichts gethan; der Bürgermeister hat selbst gesagt, er habe nichts gethan und nichts thun wollen. Was sollte nun die vorgesezte Behörde thun? Sollte sie etwa auch die Hände in den Schoß legen, oder sollte sie einschreiten, damit nicht das Hotel de Prusse zerstört wurde und vielleicht noch Schauderhafteres geschah? Wenn die Civilbehörde ihre Schuldigkeit nicht thut, und wenn die Oberbehörde auch nicht einschreiten wollte, möchte ich wissen, ob Sie nicht eine Anklage gegen die Regierung erhoben hätten. Das Militair ist auf Requisition erschienen; woher kommt der Widerwille gegen das Militair, woher der Glaube, daß es aus unlautern Motiven gehandelt habe?

Im Jahre 1830 hat das sächsische Militair den höchsten Beweis von Subordination gegeben, es hat tagelang die infamsten Mißhandlungen ertragen, ohne daß ein einziger Schuß gefallen wäre. Damals hat man über die Soldateska gespottet und jetzt beschwert man sich über soldatischen Uebermuth. Und wer sind denn diese Soldaten? Zusammengelaufenes Diebsgesindel? Etwa wie vor 1806, wo jeder hergelaufene Bagabond geworben wurde? Nein, sie sind unsere Landesfinder, sie sind unsere Söhne, und es ist keine Kleinigkeit, sie gegen ihre Blutsverwandten zu führen, und doch glaubt man, sie wollten eine kleinliche Rache üben! Ich möchte dieses Wort nicht ausgesprochen haben. Es war ein trauriges Verdienst, welches sie sich an jenem Abende erwarben, aber es war ein Verdienst um das ganze Land. Wer hob denn von den Behörden in Leipzig die Hand auf, um das Hotel und das verletzte Gastrecht zu schützen? Niemand; das Militair mußte es thun. Ich mache der Communalgarde keinen Vorwurf, sie war nicht beordert und der Moment zu dringend. Wer weiß denn, wie weit der Tumult gegangen wäre; haben wir nicht Erfahrungen aus der Geschichte gesammelt, daß Nie-

mand weiß, wohin es kommt? Oder wußten Sie, was wir heute zu beweinen haben würden, wenn das Militair nicht eingeschritten wäre? Es ist ein Hohn, wenn man Jemandem die Pflicht auflegt, im Tumulte zu erscheinen, Ruhe und Ordnung unter Tausenden herzustellen und still auf dem Platze zu stehen. Was würden Sie gesagt haben, wenn das Militair rechtsam gemacht hätte und fortgelaufen wäre? Es sollte erscheinen, sollte jedem Angriffe Stand halten und wenn es nun zum Neufßersten kommt, wirft man ihm kleinliche Rache vor. Kein Soldat in der sächs. Armee würde in solchem Augenblicke an elende Rache gedacht haben. Die Minorität bezieht sich auf den Ausdruck: „erforderliche“ Gewalt. Wer ist denn der Richter, welcher zu entscheiden hatte, was erforderlich war? Ich bin nicht Soldat, aber Sachverständige haben ausgesprochen, daß das Bajonnett weit gefährlicher ist; Napoleon selbst sagte, daß die Kugel zur Stillung eines Aufruhrs das einzige Mittel ist und das gelindeste obendrein.

(Lebhafteß Geräusch auf der Tribüne.)

von Thielau: Ich hoffe, daß die Tribüne ihre Pflicht nicht verkennen wird.

Der Präsident (welcher mit dem Hammer gepöcht hat): Ich muß allerdings bemerken, daß ich, wenn die Zuschauer sich nicht ruhig verhalten, nach der Landtagsordnung verpflichtet sein werde, im ersten Wiederholungsfalle die Tribüne räumen zu lassen.

von Thielau (nach der Tribüne gewendet): Wenn ein Volk frei sein und Oeffentlichkeit haben will, muß es im Stande sein, auch eine Meinung zu hören, die nicht seiner Eitelkeit und seinen Launen schmeichelt!

Der Redner fuhr, zur Kammer gewendet, fort: Und ich behaupte nochmals, mit dem Bajonnett würde ein ganz anderes Blutbad entstanden sein. Allerdings hat die Kugel den Schuldigen nicht getroffen, und nicht Den, der den Stein geworfen hat; daraus folgt aber nicht, ob gerade das Bajonnett die Schuldigen getroffen haben würde; was die beste Waffe sei, ist dem subjectiven Ermessen des Militairs überlassen.

Wir, die wir die Geseze überwachen, können doch nichts verlangen, als daß dem Geseze Genüge geschehe? Wenn das Letztere wirklich geschehen ist und Sie wollen noch Klage führen, wen klagen Sie dann an? Sie klagen Sich Selbst an, daß sie noch keine anderen Geseze beantragt haben. Wir haben noch keine Habeas-corpus-Acte. Wenn das Gesez cum grano salis angewendet werden soll, von wem soll die Auslegung abhängen? Wie soll noch Achtung vor dem Geseze bestehen, wenn es von der Auslegung abhängt und nicht nach dem Buchstaben gehandhabt wird? Wollen Sie nun

nachträglich eine Auslegung geben, oder sollte das Militair selbst das Gesetz auslegen? Das ist eine gefährliche Lehre; das Militair hatte sich nur an den Buchstaben des Gesetzes zu halten. Das Appellationsgericht gründet seine Entscheidung auf beschworne Zeugenaussagen in crimineller und civilrechtlicher Hinsicht. Die Verurtheilungen sind erfolgt, die Klagen gegen das Militair aber abgewiesen und Sie wollten weiter gehen, und Sich nicht bei Dem begnügen, wobei die höchsten Gerichte des Landes sich beruhigt haben?

Ich komme nun zur Stellung der Kammer, dem Lande und der Regierung gegenüber. Ich verkenne nicht das rege Interesse, welches Sie, wie Jeder im Volke, an dem Schicksale haben, das am 12. August eine Menge Bürger betroffen hat. Aber Ihre Sache ist nicht das Mitleiden mit den Personen, sondern nur, ob dem Gesetze Genüge geschehen ist und ob Grund zur Beschwerde vorliegt. Wenn Sie den Antrag der Minorität annehmen, machen Sie Sich zu einem Justizhose, Sie erklären, daß eine Untersuchung da einzuleiten sei, wo weder das Ministerium, noch die competente Ortsbehörde Anlaß zur Untersuchung gefunden, Sie verlangen ja selbst, daß nur der competente Richter untersuchen soll; sind Sie etwa der competente Richter? Soll das Justizministerium den Antrag unbedingt annehmen, wo bleibt dann die Justiz? Ich kann nicht glauben, daß Sie Sich zu einem Justizhose constituiren wollen. Hier kommt es nur auf die eine Frage an, ob die Regierung die Verfassung verletzt hat, und ob Grund zur Beschwerde bei Sr. Majestät dem Könige da ist. Kann man mir das nachweisen, dann bin ich der Erste, der die Beschwerde unterschreibt, aber nie kann ich einen Antrag auf Einleitung der Untersuchung unterschreiben. Hat die Regierung jemals die Justiz gehemmt? Sie hat erklärt, die Gerechtigkeit soll ihren vollen Lauf haben, also ist auch von ihrer Seite nichts geschehen, was eine Beschwerde begründete. Es ist eine gefährliche Sache mit diesem Antrage. Wenn nun das Ministerium erklärt, daß es eine solche Anordnung im Wege des Gesetzes nicht aussprechen könne? Wo bleibt die Autorität der Kammer, wenn sie etwas verlangt, was das Justizministerium nicht zugeben kann und darf? Es wäre Cabinetsjustiz im schlimmsten Sinne, wenn wir das Justizministerium zu einer Untersuchung da ermächtigen wollten, wo die Justizbehörden nicht einschreiten wollen; es wäre die trias politica in ihrer scheußlichsten Gestalt. Die einzige Zuflucht der Bedrängten ist die Kammer; wenn nun aber die Kammer selbst die Hand bietet, Untersuchungen einzuleiten, wo wäre da noch Schutz zu finden? Ich weiß recht wohl, die Minorität sagt: „Criminaluntersuchung wollen wir nicht, Gott bewahre, bloß Erörterung des objectiven Thatbestandes. Aber täuschen wir uns nicht; ihr

Antrag will nur Criminaluntersuchung, er ist direct gegen eine bestimmte Person, er ist gegen das Militair gerichtet. Was wollen Sie denn noch erfahren, was wir nicht schon wüßten? Daß das Militair mit Steinen geworfen wurde? Das ist gewiß. Daß das Militair geschossen hat? Das ist auch gewiß. Wozu war denn das Militair da? Seine erste Pflicht war, Ruhe und Ordnung zu erhalten. Und Sie mögen Sich vorsehen, damit es nicht dahin kommt, daß künftig kein Communalgardist und kein Soldat seine Schuldigkeit zu thun wagt. Welcher Communalgardist wird sich künftig noch einfinden, wenn er requirirt wird und im Hintergrunde hinter seinem Commando auch noch eine Untersuchung sieht? Das Minoritätsgutachten scheint mir sehr gefährlich, ich halte dafür, daß nur durch Annahme des Majoritätsantrags der Wahrheit und dem Rechte Genüge geschehe. Ich habe nun der Kammer zu überlassen, ob sie den Minoritätsantrag annehmen will, aber es könnte eine Zeit kommen, wo sie es bereuen müßte.

Herr Staatsminister von Mostiz = Wallwitz: Ich habe amtlich zu bezeugen, daß der Gebrauch der Schußwaffen jedenfalls milder ist, als der des Bajonnetts, so sonderbar es auch klingen mag. Beim Schießen hat der Commandant die Mannschaft in seiner Gewalt, er kann die Truppe mäßigen; beim Bajonnettangriff zerstreut sich die Truppe und dann ist es nicht mehr möglich. Wenn auch in Leipzig auf dem rechten Flügel anscheinend Ruhe war, so war auf dem linken doch der Andrang desto stärker. Es ist eine bekannte Thatsache, daß auf dieser Seite die Truppe abgebrochen und ein Haken gebildet werden mußte, damit das Militair nicht umgangen wurde; denn dann galt es nicht bloß dem Hotel, sondern auch den Personen.

Schumann: Wenn der Herr Kriegsminister die Kugeln milder nennt, kann ich ihm nicht beistimmen; denn in §. 20 der Instruction für die Forstschützen ist vorgeschrieben, daß sie sich hauptsächlich nur des Bajonnetts bedienen sollen und nur im gefährlichsten Falle der Kugeln. Daraus ergibt sich, daß auch der Gesetzgeber die Kugel für schärfer hält, als das Bajonnett. Mit tiefer Bewegung habe ich mich von meinem Sitze erhoben, in einer Angelegenheit, welche die Ehre des sächsischen Volkes, der deutschen Nation, ja der Menschheit selbst betrifft. Ich habe nie mehr gefühlt, als jetzt, was der Spruch heißt: Der Buchstabe tödtet, aber der Geist macht lebendig. Betrachten Sie die Sache unbefangen: ein allverehrter Prinz unseres hochgeachteten Königshauses kommt nach Leipzig, um Revue über die Communalgarde zu halten. Des Abends beim Zapfenstreich versammelt sich eine große Volksmenge in der Umgebung des Hauses, wo er wohnt. Aber

sämmtliche erscheinen ohne Waffen und lassen sich keine Ruhestörung zu Schulden kommen, mit Ausnahme weniger Gassenjungen. Die Veranlassung, wegen deren die versammelte Menge erschienen war, ist eine erlaubte, sie waren nicht zu unerlaubter Zeit an einem unerlaubten Orte. Wenn einzelne Gassenjungen mit Steinen nach den Fenstern des Prinzen geworfen haben, ist daraus kein Schluß auf die ganze Menge zu ziehen. In Folge dieser Steinwürfe ist das Militair zur Abwehr eingeschritten; 11 Menschen wurden getödtet und in Folge dieser Tödtung bitten die Einwohner von Leipzig um Untersuchung. Um diese Untersuchung zu umgehen, sagt man, das Militair sei in seinem Rechte gewesen und habe sich an den Buchstaben des Gesetzes zu halten. Dieses nehme ich an; aber wo ist das Gesetz, welches sagt: wenn das Militair beleidigt wird, darf es diejenigen niederschließen, die es nicht beleidigt haben? Man behauptet, es habe Landfriedensbruch vorgelegen und deshalb sei das Militair berechtigt gewesen zu schießen. Der Landfriedensbruch hat stattgefunden und die Urheber sind dafür bestraft worden, aber doch nicht alle Gegenwärtigen haben Landfriedensbruch begangen? Mit welchem Rechte kann man sagen, daß, wenn unter 2000 fünf einen Landfriedensbruch begehen, die andern 1995 auch des Landfriedensbruchs schuldig sind? Man sagt, es fehlt am Thatbestand, um anzunehmen, daß ein Verbrechen vorlag. Ein Regierungsmitglied selbst hat jedoch gesagt, es wäre wohl erklärlich, warum sich so große Theilnahme zeigte, weil auch Unschuldige mit erschossen wurden. Aber wer auf Unschuldige geschossen hat, der muß auch Schuld haben, und wo Schuld ist, liegt auch Anlaß zur Untersuchung vor. Es ist angeführt worden, die Stände hätten kein größeres Recht, als die Regierung und dürften sich nicht einmischen; aber wir haben zur Zeit keine öffentlichen Ankläger und Jeder im Volke hat das Recht, die Gerichte anzurufen. Wenn aber jeder Einzelne das Recht hat, hat es ganz gewiß auch die Kammer. Uebrigens haben wir es nicht mit der Regierung selbst, sondern mit ihren Commis, den Subalternen, zu thun, und wenn gegründete Veranlassung zur Untersuchung vorliegt, kann sich der Richter der Veranstaltung einer Untersuchung nicht ohne Weiteres entziehen. Wir wollen sonst nichts weiter thun, als die oberste Justiz- und Verwaltungsbehörde. Man sagt, der Antrag der Minorität sei politisch nicht rathsam, weil die Aufregung fortdauern würde; ich sage aber, sie wird nicht eher aufhören, als bis der Gerechtigkeit völlig Genüge geleistet wurde. Ich will nicht behaupten, daß das Militair dem Dienstreglement entgegen gehandelt und daß Bollborn und Consorten ihre Schuldigkeit nicht gethan hätten, aber das Reglement enthält keine Vorschriften, an welche die Stände

gebunden wären, es ist nicht einmal in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufgenommen. Unausführbar ist der Minoritätsantrag nicht, und behauptet man, die Ständekammer sei kein Rechtscollegium, es werde ihr schwer werden, das Recht zu finden, so habe ich ein höheres Vertrauen zu dem gesunden Rechtsgefühl der Kammer, als die Regierung gegenwärtig zu hegen scheint. So große Gelehrsamkeit gehört nicht dazu, das Recht zu finden; wenn nur Rechtsgelehrte es finden könnten, müßte der Staat morgen aufhören; aber es liegt im gesunden Rechtsgefühl der Nation, welches instinctartig das Rechte findet. Man sagt, es sei leichter, das Verfahren in der Stube zu beurtheilen, als an Ort und Stelle. Ein ehrenhafter Officier und Soldat wird dieses Argument nicht für sich anziehen. Die vorliegenden Umstände sind allerdings von der Art, daß wir zu entschuldigen wären, wenn wir den Kopf verloren hätten. Aber wozu ist denn das Militair da? Seit 1815 war kein Krieg und wozu haben wir seitdem Millionen für das Militair bewilligt, wenn es sich bei entstehendem Tumulte nicht mit guter Manier zu helfen weiß? Weil 50 Gassenjungen mit Steinen geworfen, habe man sich genöthigt gesehen, loszuschießen. Dies Bekenntniß von Männern, die in Schlachten waren, ist mir auffällig. Wenn ich mit Steinen geworfen worden wäre, würde ich zu den Nächststehenden, die nicht mit geworfen, gesagt haben: seid so gütig und helft mir. Wir haben bloß Millionen für das Militair bewilligt und jetzt entschuldigt es sich, daß es nicht einmal über ein paar hundert Gassenjungen Herr werden konnte! Ich betrachte das Militair in diesem Fall als Sachverständige, die berufen sind, den Kopf nicht zu verlieren, und ich glaube, es muß culpam levissimam prästiren. Als das Militair einschritt, war der Tumult schon vorbei. Süßmilch hat ausgesagt, daß Gassenjungen in Haufen zu 5 — 6 auf die Truppen losgegangen sind und geworfen haben; das ist kein Anlaß zum Schießen. So gut das Militair im Sturmschritt auf den Platz gekommen ist, konnte es auch auf die Gassenjungen Sturm laufen, aber nicht die ruhige, ihres Vergnügens halber versammelte Menge ohne Weiteres niederschließen. Bollborn hatte auch nicht nöthig zu schießen; denn die Section auf dem Fahrwege konnten die Leute auf der Promenade noch nicht mit den Händen erreichen. Es ist nicht bewiesen, daß die Menge sich des Tumultes halber versammelt hat, daß sie bewaffnet gewesen und dem Militair Gewalt angethan. Aber wohl ist es bewiesen, daß Unschuldige getödtet worden sind, und deshalb bin ich für die Minorität. Ich weiß wohl, es gelingt der Regierung vielleicht, daß der Antrag nicht angenommen wird, aber es wäre auch möglich, daß sie dies mit großen Opfern erkaufen müßte.“

Staatsminister v. Rönneritz ging auf die Rede des letzten Sprechers näher ein, bemerkte, daß es sich bei den Angriffen auf das Militair nicht bloß um einige Gassenbuben handle, und es ihm leid thue, daß diese Ansichten des Abgeordneten seit dem Ereignisse noch nicht berichtigt worden seien. Es thue ihm leid, diesen Punkt berühren zu müssen; lieber hätte er ihn vermieden, und so müsse er aussprechen, daß die Erörterung herausgestellt habe, daß bei jenen Angriffen offene Gewalt stattgefunden. Man habe es allerdings so darstellen wollen, wie der Sprecher es bezeichnet; sage doch selbst der Defensor eines bei den Steinwürfen Betheiligten in seiner Defension, daß jene Steinwürfe nicht als ein „Charivari“ gewesen, und man werde doch die „Reaction“ in der Beschränkung der natürlichen Freiheit nicht so weit treiben, daß man dies verbieten wolle! Nein, so sei die Lage der Sache nicht gewesen; richterliche Entscheidung habe ausgesprochen, daß offene Gewalt vorliege. Vorgestern erst noch sei die Regierung in den Besitz eines Briefes gelangt, der über diese Angelegenheit ein ziemlich helles, wenn auch merkwürdiges Licht verbreite. Derselbe sei am 11. Aug. v. J., also den Tag vor dem in Leipzig stattgehabten Tumulte, von einem jungen Menschen in Meissen an seinen Vater, einen Schullehrer, geschrieben. Der Schreiber dieses Briefes sage, daß er vor einigen Tagen in Leipzig gewesen; es finde dort eine große Aufregung statt, und es sei beschlossen worden, am 12. Aug. eine Revolution zu veranstalten. Der Tag des Tumults sei also dort im voraus, und wie es sich gezeigt, richtig bezeichnet. Es seien in jenem Briefe noch manche andere überraschende Angaben enthalten; so finde man darin Privathäuser bezeichnet, die an jenem Abend hätten erstürmt werden sollen; es seien als solche namentlich die Wohnungen einiger Buchhändler angegeben, die Schriften verlegt hätten, mit denen man nicht einverstanden sei. Ob aus diesen Angaben sich etwas Weiteres ergeben werde, müsse dem Gange der Justiz überlassen werden, das Ministerium habe der Kammer diesen Umstand nicht verschweigen wollen.

Der Abg. Schaffrath erhielt hierauf das Wort und erklärte sich im Sinne der Minorität. Nicht auf nicht constatirte Thatfachen und auf unbegründete, durch Gerüchte verbreitete Voraussetzungen werde er sich stützen, nicht mit rhetorischem Glitterwerk und Bombast auf die Einbildung zu wirken versuchen. Das widerstrebe seinem Rechtsgeföhle. Wenn er sich auch nicht eines vierzehnjährigen landständischen Wirkens für Wahrheit und Recht rühmen könne, so stehe er doch jetzt hier als ein Vertreter des Rechts und werde die Justiz nicht zur Magd der Politik herabwürdigen lassen. Man habe als einen Grund gegen das Minoritätsgutachten

geltend zu machen versucht, der Antrag desselben sei nicht ausführbar; dieser Grund habe für ihn gar kein Gewicht. Ihm stehen Gesetz und Recht so hoch, daß er auch selbst in dem Falle, daß die Ausführung nicht möglich sei, nur für das Gesetz stimmen werde, möge daraus entstehen was da wolle. Das habe der Gesetzgeber zu verantworten. Man habe für einen solchen Antrag die Zuständigkeit der Kammer in Zweifel ziehen wollen, Dem müsse er ebenfalls entgegentreten. Die Kammer sei die Wächterin der Justiz, insofern ihr der Justizminister verantwortlich sei, und wenn sie als solche auch nicht anklagen solle, so solle sie auch nicht ruhig zusehen, wenn nicht Justiz geübt werde. Alles Raisonniren und Declamiren darüber, daß es nicht anders habe kommen können, dürfe die Kammer bei vorliegenden Beschwerden nicht irren machen. Es handle sich lediglich darum, ob die Justizhoheit vom Justizministerium richtig verwaltet worden sei; nicht auf eine Specialuntersuchung, sondern nur darauf trage das Minoritätsgutachten an, daß das Ministerium seine Pflicht erfülle, und seiner Ansicht nach sei es nichts weniger als Cabinetsjustiz, wenn die Kammer darauf achte, daß das Gesetz vollstreckt werde.

Nicht befehlen solle die Regierung nach dem Antrage der Minorität, daß ein Verbrechen vorliege; die Absicht der Minorität gehe vielmehr hauptsächlich dahin, daß die beabsichtigten oder nicht beabsichtigten, bewußten oder nicht bewußten Einwirkungen der Regierung auf die richterliche Gewalt wegfallen sollten. Auch er verstehe den Satz, daß die Regierung ihre Organe vertreten werde, anders, als ihn der Justizminister interpretirt habe, denn es heiße nicht, „hat zu vertreten,“ sondern „wird vertreten.“ Daß der Antrag der Minorität nicht auch auf die Civilbehörden ausgedehnt werden könne, vermöge er nicht einzusehen, denn auch die Civilbehörden könnten z. B. durch Fahrlässigkeit Schuld an der Tödtung haben. Ob die Requisition des Militairs eine gesetzliche sei, müsse stark bezweifelt werden; jedenfalls sei es eine unzeitige gewesen, denn nach dem Gesetze habe sie erst erfolgen können, wenn die eignen Mittel der Ortsobrigkeit nicht ausreichten. Unter diesen eignen Mitteln sei in Leipzig die Communalgarde zu verstehen, und außerordentliche Zärtlichkeit, wie sie das Kriegsministerium für dieselbe hege, könne kein Grund sein, von dem Gesetze abzuweichen. Erstaunt sei er über den von dem Abg. v. Mayer aufgestellten Satz, daß das Militair schießen ohne Ermahnung und von selbst einschreiten könne. Ob die Bedingungen des Schießens bewiesen, das könne bloß durch das Gesetz, durch eine richterliche Entscheidung, nicht aber durch eine Commission bewiesen werden, die keine amtliche Eigenschaft habe und deren Erörterung sich auf Zeugenaussagen

stütze, denen keine rechtliche Gültigkeit beigelegt werden könne. So viel sei gewiß, daß die stattgehabte Tödtung, nicht aber die Strafbarkeit derselben aufhebende Bedingung feststehe. Nur durch Gerechtigkeit könne dieser Tag aus der sächsischen Geschichte verwischt werden, und die Kammer möge sich hüten, dazu beizutragen, daß vielleicht neben dem im Ständesaal angeschriebenen 4. Septbr. noch ein anderer Tag, der 12. August, gesetzt werde.

Der Staatsminister v. Könneritz äußerte, daß das Ministerium voraussetzen müsse, daß die in Leipzig Gefallenen unschuldig gewesen seien, allein dadurch könne das Militair ein Vorwurf nicht treffen. Vielleicht seien die Beklagenswerthen aber auch als ein Opfer der Neugierde gefallen, denn nicht sowohl das Vergnügen am Zapfenstreich habe sie zu der Zeit noch dort versammelt gehalten, als vielmehr wohl die Schaulust bei einem andern nicht preiswürdigen Unternehmen. So viel scheine mit Sicherheit aus dem Minoritätsgutachten hervorzugehen, daß man Jemand anklagen wolle, aber nicht wisse wen.

Lo dt: Gern, m. H., würde ich in Berücksichtigung meines leidenden körperlichen Zustandes auf das Wort verzichtet haben, wenn nicht der Gegenstand zu wichtig wäre, und ich nicht der Minorität angehörte. Nachdem aber die Minorität von so vielen Seiten Vertheidigung und die dagegen aufgestellten Einwendungen Widerlegung gefunden, so kann ich mich jetzt in der Hauptsache auch auf Ergänzung des noch nicht oder nicht in der von mir gedachten Weise Vorgebrachten beschränken. Das Wichtigste gegen die Minorität ist, wie mir scheint, gestern vom Abg. v. Mayer aufgestellt worden. Da dies, wie mir scheint, noch nicht hinreichend widerlegt ist, so gestatte ich mir, darauf zurückzukommen. Mayer's ganze Beweisführung ist auf zwei Sätze gestützt. Würden sie weggezogen, so stürzt das ganze Gebäude, und man braucht auf das Einzelne nicht mehr einzugehen. Er stellt den Satz auf, das Militair sei an jenem Abende in seinem Rechte gewesen, und um dies zu beweisen, behauptet er erstens, das Militair sei requirirt worden, zweitens es habe nicht nöthig gehabt, Anerkennungen zu erlassen. Unter diesen Voraussetzungen sei das Militair berechtigt gewesen, von seinen Waffen Gebrauch zu machen. Im Tumultmandate sei zwar Anerkennung vorgeschrieben, aber nur Civilbehörden hätten sie ergehen zu lassen. Die Ordonnanz schreibe auch Anerkennung vor, aber nur dann, wenn das Militair freiwillig und ohne Requisition einschreite. Ich wende mich zunächst zu der Behauptung, das Militair, sobald es zur Stillung eines Tumults requirirt, habe nicht nöthig, das Volk anzuerkennen, ehe es die Waffen brauche. Es ist allerdings gegründet, daß das Tumultmandat die Vorschrift der Anerkennung lediglich

an die Civilbehörden richtet. Aber § 7 der Ordonnanz von 1828 stellt zwei Fälle auf, den einen, wo das Militair von der Obrigkeit requirirt ist, den andern, wo das Militair selbst einschreitet, besonders wo Gefahr im Verzuge. Im ersten Falle soll es nur in Uebereinstimmung mit der Civilbehörde verfahren, im zweiten, wo es nicht berufen nach eigenem Ermessen auftritt, nicht gemeinsame Sache mit den Civilbehörden zu machen hat, ist vom Militair die Vorschrift des Tumultmandats genau zu beobachten. Also entweder ist die Civilbehörde da und handelt, oder sie ist nicht da. Ist sie da, so hat das Militair in Uebereinstimmung mit ihr zu verfahren. Ist sie nicht da, so tritt das Militair selbstständig auf, aber es hat die Vorschriften des Tumultmandats genau zu beachten. Einer dieser beiden Fälle muß in Leipzig Statt gefunden haben. Nimmt man an, die Civilbehörde sei da gewesen, so hatte das Militair in Uebereinstimmung mit ihr zu verfahren, daß dies aber bei Stillung des Tumults geschehen, davon findet sich keine Spur. Statuirt man aber diesen Fall nicht, so mußte das Militair nach dem Tumultmandat die Anerkennung vorausschicken. Beweist schon dies, daß das Militair sich von der Anerkennung nicht dispensiren konnte, so beweist dies noch mehr das Dienstreglement für die sächs. Armee, welches die nämlichen beiden Fälle enthält, wie die Ordonnanz, und anordnet, daß die Garnison Alles zum vollständigen Gebrauche der Waffen veranstalten, wirklichen Gebrauch aber nur auf Antrag der Obrigkeit machen, selbstständig nur bei besondrer Gefahr auftreten soll. Und nun kommt die ausdrückliche Vorschrift, daß die Anerkennung auch der Militairbehörde obliegt, die also in jedem Falle geschehen muß, entweder Seiten der Civil- oder der Militairbehörde. Findet also Tumult Statt, so hat entweder Militair in Uebereinstimmung mit der Civilbehörde zu handeln, wenn es von dieser requirirt, oder es tritt selbstständig auf, und hat dann ganz so zu verfahren, wie der Civilbehörde im Tumultmandate zur Pflicht gemacht wird. Nach den ausdrücklichen Worten der bestehenden Gesetze findet also kein Zweifel Statt, daß auch das Militair vor dem Gebrauche der Waffen eine Anerkennung ans Volk erlassen muß. Wie diese Anerkennung zu erfolgen hat, gehört jetzt nicht hierher. — Der zweite Satz von Mayer's ist, daß Alles, was zur Rechtfertigung des Verfahrens des Militairs an jenem Abende nöthig, erwiesen sei. Dieser Beweis soll sich im Commissionsberichte finden. Hier komme ich auf einen schon berührten Punkt, den ich der Vollständigkeit wegen nochmals im vorliegenden Zusammenhange erwähne, auf die Frage, ob Zeugen vereidet sein müssen, wenn ihnen in Proceßsachen geglaubt werden soll. Daß sie nicht vereidet sind, darüber ist unter uns kein Zweifel. von Gablenz hat auf Grund der Autorität Stü-

bel's gesagt, daß Vereidung der Zeugen bei einer Voruntersuchung weder zweckmäßig noch nothwendig. Aber diese Stelle paßt nicht hierher, sie ist ein Rath für den Richter, und es folgt daraus nicht, daß sie nicht später zu vereiden, oder ihnen ohne Vereidung zu glauben. Uebrigens hat auch die Regierung selbst zugegeben, daß hier eine Voruntersuchung nicht Statt gefunden. von Gablenz behauptet ferner, der Mangel sei ergänzt, weil die Zeugen vor dem Militairgericht abgehört und vereidet worden. Aber nicht alle Zeugen sind vereidet worden, und nicht die Behörde, vor welcher, sondern die Form, unter welcher ein Zeuge abgehört worden, bedingt seine Glaubwürdigkeit. Hätte nur v. Gablenz auf diese unvereideten Zeugen sich bezogen, so würde ich darauf nicht Rücksicht genommen haben, weil er nicht Jurist, und ihm die Regel, daß kein unvereideter Zeuge Glauben verdient, unbekannt ist. Daß aber v. Mayer, der zu juristisch gebildet, um einen solchen Satz im Ernste aufzustellen, ihn doch aufgestellt, das hat mich überrascht. Er sagt, daß für ihn vollständiger Beweis vorhanden sei, alle Erfordernisse seien bewiesen, und bei der fraglichen Anerkennung bemerkt er, daß zwar vorzüglich Militairzeugen sie bestätigt, aber auch Civilzeugen, daß Militairzeugen auch Beachtung verdienen, und daß, wenn auch Vereidung nachträglich erfolgte, kein andres Resultat sich ergeben haben würde. Ich bezweifle nicht, daß Militairzeugen gleiche Beachtung verdienen, wie jeder andre Zeuge, aber etwas Andres ist es hier, wo Vereidung nicht vorliegt, wo dienstgemäße Kameradschaftlichkeit und Subordination Pflicht ist, so lange nicht Vereidung erfolgte. Es wäre doch möglich, daß eine andere Aussage erfolge. Daß durch Vereidung die Aussagen sich nicht ändern würden, wie v. Mayer meint, glaube ich nicht, weil oft viele, anfangs ohne Aussicht auf eidliche Bestätigung erstattete Aussagen später bei der Vereidung geändert wurden. Also die Behauptung, daß durch Eid keine andre Aussagen erfolgen würden, ist eben nichts als eine Behauptung. Daß die Zeugen über die hier einschlagenden Punkte aus verschiedenen Volksklassen gewesen, giebt mir Anlaß, einen Blick auf die Protocolle der Commission zu werfen. Ein Student hat die Anerkennung bezeugt, ich habe das Protocoll nicht gesehen, und überhaupt nur einige durchsehen können, weil ich, als ich Zeit dazu hatte, die Protocolle nicht bekommen konnte. Das Protocoll über die Abhörung des Kutscher Borsche habe ich gesehen, und bei diesem Protocolle ist bei einer andern Behauptung des Deponenten von einem Commissar am Rande bemerkt, dieselbe müsse auf einem Irrthume beruhen, weil sie nicht mit einer Aussage des Präsidenten Beck übereinstimme. Warum nimmt man aber da nicht auch bei den andern, bei den hier einschlagenden Punkten dieser Aussage einen Irrthum an? Ferner ent-

hält das erste Protocoll über die Abhörung des Oberpostdirector v. Hüttner so viele Randbemerkungen desselben, daß man nicht weiß, was mehr gilt, ob das Protocoll oder die Randbemerkungen. Solche Mängel, Randbemerkungen und Irrthümer schon in ohngefähr 50 Actenblättern geben kein Vertrauen zum Ganzen. Wenn ich dies Alles zusammennehme, so ist die Behauptung, daß alles zur Rechtfertigung des Militair's Dienende erwiesen, gerechtest zu bezweifeln. Und wenn diese Sätze, daß das Militair keine Anerkennung zu erlassen brauchte, und daß alles zu seiner Rechtfertigung Dienende erwiesen, über den Haufen fallen, fällt die ganze Mayer'sche Schlußfolgerung über den Haufen. Angenommen aber, es wäre auf die zur Zeit nicht glaubwürdigen Aussagen der unvereideten Zeugen vor der Commission so viel Gewicht zu legen, wie die Majorität es gethan, so würde dieser Beweis ehe für den Verdacht eines Verbrechens, also für die Minorität sprechen, als für die Annahme der Majorität, daß kein Verdacht vorhanden. Es sind, von den Civilbehörden zunächst nicht zu sprechen, und abgesehen vom Oberst Buttlar, der nur beiläufig in Frage kommen könnte, zwei Officiere betheilt, Oberstlieutenant Süßmilch und Lieutenant Bollborn. Betrachten wir, was der eigene Bericht der Reg. von ihnen sagt. (Der Redner erwähnt die auf Oberstlieutenant v. Süßmilch bezüglichen Stellen, s. S. 31. in den commissarischen Erörterungen.) Das Gedränge kann nicht großartig gewesen sein, wenn Süßmilch 50 Schritte vor seinem Bataillon die Menge verwarnen konnte. Auch stimmt diese Anerkennung nicht mit der Vorschrift des Tumultmandats überein, was allerdings nöthig, wenn es sich um Menschenleben handelt. Auch ist diese Anerkennung nicht so vollständig erfolgt, um ordentlich gehört worden zu sein, da Viele sie nicht gehört haben wollen. Indessen kann man von diesem Punkte absehen, weil bis dahin nicht geschossen worden. Aber damit hätte es auch bewenden sollen. Das Hotel de Prusse war gedeckt, der Platz ziemlich frei von Menschen (S. 32. der comm. Erört.); warum nachher noch das Schießen? Allerdings ist nun der Glaube entstanden, als habe das Militair den begangenen Frevel sofort rächen wollen. Und diese Ansicht gewinnt einigen Grund, wenn man die Verhältnisse bedenkt. Denn warum sonst nach Sicherstellung der zu sichernden Personen und Räume schießen? Was vorher geschehen war, das zu strafen hatte das Militair kein Recht. Der Tumult war durch die erste Aufstellung des Militair's abgewehrt, das nach seiner zweiten Aufstellung erfolgte Schießen trägt mehr den Charakter einer Bestrafung. Wenn einzelne Menschentrupps vorsprangen und insultirten, so hätte man die arre-tiren sollen, was nicht schwer gewesen sein würde. Wollte man aber das auch nicht, so durfte man doch wegen bloßer Schimpfreden

und höchstens zehn Steintwürfen Menschenleben nicht auf das Spiel setzen. v. Thielau hat gefragt, ob denn das Militair aus zusammengelaufenen Spitzbuben bestehe, es wären ja Landesfinder, unsre eignen Söhne. Dem stimme ich vollkommen bei. Aber auch die Bewohner Leipzigs sind nicht zusammengelaufene Spitzbuben, sind unsre Mitbürger, vielleicht auch unsre Söhne. Und wenn ich zwei Söhne hätte, von denen der eine Militair, der andre nicht, so will ich lieber den einen von einem Steinwurfe, als den andern von einer mörderischen Kugel getroffen sehen. Ich glaube auch nicht, daß lauter Tumultuanten auf dem Platze gewesen, überhaupt kann man, so lange nicht die gesetzliche Anerkennung an das Volk ergangen, nicht von Leuten sprechen, die an einem Tumulte Theil nehmen und aus strafbarer Neugierde am Orte des Tumults verweilen. Viele waren aus Besorgniß da oder in ihrem Berufe, wie z. B. der Polizeidiener Arland. Wollte man sich auch darauf berufen, daß es nicht möglich gewesen, die einzelnen Trupps zu arretiren, so würde dann wenigstens eine nochmalige Aufforderung zu erlassen gewesen sein. Allerdings steht davon, daß die Aufforderung wiederholt werden soll, nichts im Gesetze. Aber die erste Aufforderung war nicht den Gesetzen gemäß erfolgt, und dann waren ja, nachdem Süßmilch seine frühere Stellung wieder eingenommen, 10—15 Minuten verflossen. Das Publikum konnte vermuthen, daß man die Absicht des Schießens aufgegeben. Und also wäre die Anerkennung, angenommen sie sei erfolgt, zu erneuern gewesen. Die Bertheidiger der Majorität haben behauptet, die kriegsgerichtlichen Erörterungen hätten bewiesen, daß eine Anerkennung erfolgt. Aber es sind unvereidete Aussagen Subordinirter, und haben den eigenen Angaben des Betheiligten gegenüber kein Gewicht, da von Süßmilch einer nochmals von ihm geschenehen Anerkennung mit keinem Worte gedacht, ob schon das wesentlich zu seiner Rechtfertigung gedient haben würde. — Gehe ich nun auf den Lieutenant Bollborn über, so war er der Polizei als Beistand bei den Verhaftungen zugeordnet. Warum hat man hierzu nicht die Communalgarde verwendet, da doch v. Buttlar dem dritten Bataillon der Communalgarde ausdrücklich gesagt, es möge, wenn es Beschäftigung haben wolle, um Arretur der Excedenten sich kümmern. Auf die allgemeine, hinlänglich erörterte Frage, ob die Communalgarde nicht früher zu berufen gewesen wäre, will ich nicht eingehen. Waren die Bedingungen erfüllt, unter denen Bollborn von seinen Waffen Gebrauch machen konnte? Daß er die nach dem Tumultmandate vor dem Schießen erforderliche Anerkennung nicht erlassen, hat Bollborn selbst zugestanden. Nach dem Tumultmandate war also sein Schießen nicht gerechtfertigt. Die Ordonnanz bestimmt, daß Schildwachen und Patrouillen, wenn sie

insultirt werden, ihre Waffen brauchen dürfen. Angenommen, die Insultirung der Bollborn'schen Truppe sei bewiesen, so muß man doch billig fragen, ob zwischen der Art und Weise des Gebrauchs der Waffen kein Unterschied Statt finden soll. Die Gegner antworten: Nein, es ist dem Ermessen des betheiligten Officiers stets überlassen. Ich will zugeben, daß in der Ordonnanz der Grad der Waffengewalt nicht angegeben ist, aber das Criminalgesetzbuch ergänzt diese Lücke. Und wenn die Ordonnanz so großen Spielraum für das Ermessen läßt, so muß über das Ermessen später auf Grund des Criminalgesetzbuches Rechenschaft gegeben werden. Wenn ich durch das Landhaus gehe, und gebe einer Schildwache eine Ohrfeige, und die schießt mich nieder, so bezweifle ich sehr, daß dies nicht zu bestrafen wäre. Aber auch das Dienstreglement giebt einiges Anhalten. §. 962 sagt, daß in den meisten Fällen höfliche Zurechtweisungen genügen würden, und erst wenn die fruchtlos, solle Waffengewalt eintreten. Es giebt diese Vorschrift ein Anhalten, wenn schon keinen vollständigen Beweis. Es paßt aber auch die Ordonnanz nicht hierher, denn Bollborn ist weder Wache, noch Schildwache, noch Patrouille gewesen. Man hat dies wohl auch gefühlt, und ist daher, ich weiß nicht wie, auf die Nothwehr gekommen. Bei der Commission hat Bollborn die Nothwehr nicht geltend gemacht, erst bei dem Disciplinarverfahren vor der Militairbehörde ist man darauf recurirt. Aber auch ohne näheres Eingehen auf den Begriff der Nothwehr steht man auch sofort aus dem Berichte der Commission, daß Nothwehr das Schießen hier nicht rechtfertigt. Der Bericht sagt deutlich, daß Bollborn eigentlich keinen Widerstand gefunden, am wenigsten, daß sein Leben in Gefahr gewesen. Versuche, ihn oder seine Leute zu entwaffnen, sind nicht gemacht worden, wenigstens ist kein Anhalt da, das zu glauben. Fortlaufen hat er nicht sollen, aber da die Polizeidiener abgegangen, konnte er auch gehen, und er hat dies auch gethan, nachdem er schießen lassen. Bezüglich dieses Punktes ist also sein Verfahren weder nach der Ordonnanz, noch nach der Nothwehr gerechtfertigt, und es scheint, daß er nur, weil er Schießen gehört, sich bewogen gefunden, auch schießen zu lassen.

Alle diese Momente geben so viel an die Hand, das man, ohne gewaltsamen Schluß, von Verdacht sprechen kann. Die Minorität hat aber nicht auf Grund dieses Verdachts Untersuchung beantragt, sondern nur auf Grund dieses Materials anderweite Erörterungen vor der competenten Behörde verlangt. Dies zur Vertheidigung des Minoritätsgutachtens. Zur Ergänzung des Ganzen will ich noch zwei Fragen anschließen. Lag überhaupt bei dem fraglichen Tumulte ein Fall vor, wo von den äußersten Mitteln der Waffengewalt Gebrauch zu machen? Ich muß es bezweifeln, wenn auch die

vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen nicht stringent genug sind. Aber das Strafgesetzbuch tritt ergänzend ein, das Dienstreglement giebt ein Anhalten, und das Beispiel anderer Verfahrungsweise bei Tumulten spricht für meine Ansicht. Im vorigen Jahre war ein Tumult in Berlin, ein wirklicher Pöbelaufstand, der Prinz von Preußen war in Gefahr, es erfolgten thätliche Angriffe, und doch hat das Militair nicht geschossen. Nicht geschossen hat es bei dem Tumulte im Kroll'schen Stablisement, bei den Aufständen in Magdeburg, Posen und Agram im vorigen Jahre. Als in Agram das Militair geschimpft und thätlich beleidigt wurde, sagte der Commandant zu seinen Offizieren: M. H., was wären wir für Soldaten, wenn wir einen solchen Angriff nicht aushielten, ohne uns in unserer besonnenen Haltung irre machen zu lassen? Ohne Nutzen sind solche Beispiele nicht. Die zweite Frage ist folgende: Nach §. 871 des Dienstreglements soll Alles zum vollständigen Gebrauche der Waffen vorbereitet werden. Der Commissionsbericht erläutert dies dahin, daß vor dem Abmarsche scharfe Patronen vertheilt werden. In Leipzig aber hat man nicht bloß scharfe Patronen vertheilt, sondern vorher laden lassen. Wäre erst an Ort und Stelle geladen worden, so würde das Volk wohl gesehen haben, daß es Ernst sei, die Zuschauer würden augenscheinlich an die Gefahr erinnert worden sein. In Frankreich geschieht, so viel mir bekannt, das Laden vor dem Volke. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen, habe ich einige specielle bezüglich geschehener Angriffe zu machen. Zuvörderst muß ich mich hierbei an meinen verehrten Landsmann Jani wenden. Er hat gestern sich für die Majorität erklärt. Bei der Adressverhandlung sprach er sich anders aus, da fand er den Commissionsbericht ungenügend, die Erledigung manches Punktes im Interesse der Gerechtigkeit und der Regierung wünschenswerth. Also auch nach seiner Ansicht läßt der Commissionsbericht zu wünschen übrig. Wenn das Justizministerium sagt, durch den angezogenen Bericht seien die Behörden nicht gehindert worden, selbst zu verfahren, da der Commissar dies den Behörden ausdrücklich überlassen, so entgegne ich, daß dadurch doch ein indirekter Einfluß geübt worden. So lange die Erörterung vor einer Commission schwebt, glaubt die Behörde nichts thun zu dürfen, und der Inhalt des Commissoriale ist erst jetzt bekannt geworden. Andere Bemerkungen übergehe ich, um nicht länger aufzuhalten. — Fasse ich das in einzelnen Sätzen Aufgestellte zusammen, so liegt so viel mehr vor, daß der Antrag der Minorität auf anderweitige Erörterung durch die competente Behörde Beachtung verdient. Welche Gefahr wäre auch bei dessen Annahme? Entweder die betheiligten Civilisten und Militairs sind schuldig, dann wird Niemand ihre Straflosigkeit wollen, oder sie sind nicht schul-

dig, dann werden sie gerechtfertigt aus der Untersuchung hervorgehen. Allerdings, ohne Noth soll keine Untersuchung angestellt werden, aber hier liegt nach den eigenen Erörterungen der Regierung Verdacht genug vor, um eine Untersuchung einzuleiten. Ferner sagt man, die Untersuchung sei schon Strafe. In vielen Fällen ist sie es auch, wenigstens eine halbe Bestrafung. Aber im vorliegenden Falle ist es anders, die Nachtheile für die Betroffenen sind größer, wenn keine Untersuchung erfolgt. Ich kann nicht begreifen, wie die von der öffentlichen Meinung so heftig angegriffenen Betheiligten nicht schon längst selbst darauf angetragen haben. Nun, m. H., Sie haben freie Wahl zwischen der Annahme des Majoritäts- und Minoritätsgutachtens. Nehmen Sie das Majoritätsgutachten an, so glauben Sie nur nicht, daß Jemand Gewinn davon haben werde, daß aller Verdacht schwinde, nein, er wird fortwuchern bis zu unsern Enkeln, bis zu der Zeit, wo der Geschichtschreiber ruhig die Geschichte des Jahres 1845 schreiben wird; der Glaube an das ungestörte Walten der Gerechtigkeit in einem constitutionellen Staate würde wankend werden. Das ist ein Unglück. Wer dazu beitragen will, thue es, ich will nicht dazu beitragen."

Hr. Staatsm. v. Koenneritz: „Wie viel von dem erwähnten Commissoriale bekannt geworden, weiß ich nicht, wenigstens war dem Commissar nicht verboten, es bekannt werden zu lassen. Uebrigens hat der Leipziger Stadtrath öffentlich bekannt gemacht, daß eine Commission zu gründlicher Erörterung der Veranlassung, des Zusammenhangs und des Hergangs jener Ereignisse niedergesetzt worden sei. Wie man in diesen Worten die Niedersetzung einer Untersuchungskommission finden kann, begreife ich nicht."

Hr. Staatsm. Nostiz-Wallwitz: „Ich habe einige militärische Irrthümer des Redners zu berichten. Vollständige Vorbereitung der Waffen zum Gebrauche heißt bei dem sächsischen Militair das Laden der Gewehre bei der Infanterie, und der Pistolen bei der Cavallerie. Kein Soldat zieht auf die Wache, ohne scharfe Patronen und Zündhütchen wohlverwahrt bei sich zu haben. In Frankreich wird nicht vor dem Volke, sondern vor dem Abmarsch aus der Caserne geladen, wie ich aus eigener Wissenschaft versichern kann. Allerdings würde es Eindruck auf die Aufrührer machen, wenn vor ihren Augen geladen würde, allein, wenn leider von den Waffen Gebrauch gemacht werden muß, ist keine Zeit mehr zum Laden. In Berlin hat man nicht geschossen, in Dresden würde man auch nicht leicht schießen. Warum das? Weil an Orten, wo stärkere Truppenmassen concentrirt sind, es eher angeht, auch ohne Schießen einen Tumult zu unterdrücken. Eine kleine Garnison aber muß kräftig handeln, wenn sie nicht unterliegen soll. Daß Leutnant Bollborn

keine Patrouille unter sich gehabt, meint der Redner. Nun, ein Corps war es nicht, wie die Minorität sagt, es war durchaus nichts Anderes als eben nur eine Patrouille. Die kann aus 3 und 30 Mann bestehen, und wenn sie entsendet wird, bleibt es dem Commandanten überlassen, wenn er von seinen Waffen Gebrauch machen will. Als Bollborn entsendet war, verschwanden die ihn begleitenden Polizeidiener schnell, er durfte nicht eher fortgehen, er mußte den Befehl dazu abwarten, und er ist nicht eher gegangen, als bis er diesen Befehl erhalten. Von den beiden Fällen, die der Redner erwähnte, hat der erste stattgefunden, das Militair ist von der Civilbehörde requirirt worden, die Civilbehörde hatte die Anermahnung zu erlassen, und das Militair in Uebereinstimmung mit der Civilbehörde zu handeln. Aber daraus folgt nicht, daß der Commandant über die militairische Ausführung der erforderlichen Maßregeln sich Rathes erholen soll bei der Civilbehörde, er hat militairisch zu handeln, und ist dafür verantwortlich. Ferner ist gesagt worden, daß Subordinationsverhältniß beim Militair mache unmöglich, unvereideten Zeugen beim Militair Glauben zu schenken. Die Aussagen jedes Soldaten sind frei, die anwesenden Offiziere sind bloße Zeugen, der Auditeur ist ein freier, unabhängiger Richter und wir Soldaten verstehen unter einem pflichtmäßigen Rapport dasselbe, wie Civilisten unter einer pflichtmäßigen Aussage; denn wer einen pflichtwidrigen Rapport erstattet, wird als ehrlos fortgeschickt. Darüber, ob von Süßmilch auch das zweite Mal eine Aufforderung ergehen lassen, ist vor dem Kriegsgerichte ausdrücklich inquirirt worden. Sie ist erfolgt, aber wenn es auch nicht geschehen, würde ihn doch kein Vorwurf treffen, denn war auch der Platz auf dem rechten Flügel frei, so war der Andrang auf dem linken Flügel desto stärker. Es sind Offiziere und Gemeine durch Steinwürfe mehr oder minder verwundet worden. Ohrfeigen braucht keine Schildwache als solche ungestraft zu dulden, und wenn Einer aus Muthwillen einer Schildwache eine Ohrfeige giebt, und sie ist ein tüchtiger Soldat, so ist sie nach allen militairischen Gesetzen berechtigt, den Angreifer niederzustößen."

Joseph: Es wäre vielleicht Vielen in dieser Kammer erwünscht gewesen, wenn der Herr Justizminister die rechtliche Abwehr des Minoritätsgutachtens nicht bis nach Schluß der Debatte verschoben, sondern während der Debatte Gelegenheit gegeben hätte, darauf einzugehen. Nicht unbillig ist aber der Wunsch, daß, wenn die Staatsregierung Urkunden besitzt, selbige in Zeiten mitgetheilt werden, um den daraus zu ziehenden Folgerungen begegnen zu können. Die Regierung ist ohnehin verfassungsmäßig verpflichtet, der Deputation Alles mitzutheilen. Ich habe vorhin gehört, daß ein Unschuldiger

nicht unter den Verhältnissen erschossen worden, die man angeführt, um seine Unschuld zu beweisen. Es ist ein Erkenntniß angezogen worden, das bereits den objectiven Thatbestand betreffe. Zufällig bin ich im Besitze dieses Erkenntnisses, und kann versichern, daß es unrichtig ist. So gut hier Unrichtigkeiten, so gut können sie auch in andern Urkunden Statt finden, und daher jener Wunsch. Den Gründen der Majorität, die auf Anerkennung der Unabhängigkeit der Gerichte fußen, stimme ich aus ganzem Herzen bei. Aber sie beruhen zur Zeit nicht im positiven Rechte, nicht in der Ansicht des Min. der Justiz, nicht in der Verfassung. Das Ministerium nimmt das Recht, was hier bestritten wird, für sich in Anspruch, es behauptet, Untersuchungen anordnen zu können, und es übt dieses Recht. Es ordnet Verhaftungen an, bestimmt die Subsumtion von Thatsachen unter bestimmte Strafgesetze, drückt einzelnen Gerichten sein besonderes Vertrauen zur Führung einer Untersuchung aus. Das sind lauter Betastungen der richterlichen Unabhängigkeit. Das Justizministerium hat erklärt, daß es, weit entfernt, die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung zu hindern, im Allgemeinen dem Leipziger Criminalamte sein Vertrauen zur Führung der Untersuchung ausgedrückt habe. Er hat aber auch hinzugesetzt: „daß es die Untersuchung mit Energie führen werde.“ Betrachtet man dies im Zusammenhange mit den öffentlichen Regierungserklärungen, so wird man kaum glauben, daß dieses Vertrauen sich auch auf Untersuchung gegen jeden Betheiligten, auch gegen das Militair erstreckt habe. Die Erklärung des Commissars, der Gerechtigkeit freien Lauf lassen zu wollen, ist ganz unvereinbar mit andern bereits erwähnten Stellen dieser Erklärung. Hiernach konnte das Ministerium sein Vertrauen gar nicht auf die Untersuchung gegen das Militair erstrecken. Dergleichen Erwartungen konnten vom Criminalamte gar nicht gehegt werden, da es nicht competent zur Untersuchung gegen Officiere ist, denn dies ist nur ein militairisches Gericht. Wenn sich der Justizminister auf die Acten des Leipziger Criminalamts stützt, so wird er darin einen Bericht gefunden haben, der die Worte enthält: „es werden auch Untersuchungen gegen die Officiere gewünscht.“ Allerdings stehen die Worte nur im Concepte und sind wieder ausgestrichen. Es beweist dies nur, daß auch dieses Gericht nicht zweifellos gewesen, ob nicht gegen das Militair mit der Untersuchung zu verfahren. Daß das Gericht eine Klage zuerst abgewiesen habe, weil kein Verbrechen vorliege, ist richtig, aber auf die zweite Vorstellung der verwitweten Nordmann ist Besichtigung der Leiche allerdings beschlossen worden und nur unterblieben, weil die Leiche bereits beerdigt war. Es war aber auch dieses Erkenntniß keine Entscheidung, das Criminalgericht hat seine Ansicht nicht durch Aussagen von Zeu-

gen begründet. Gewiß stützte sie sich nur auf die Erklärung der Behörden, daß die bewaffnete Macht nach dem Gesetze gehandelt. Und dies beweist die Wirksamkeit der vorausgegebenen Regierungserklärung.

Selbst wenn Alles im Commissionsbericht richtig wäre, so würde der Vorwurf das Min. um so stärker treffen, weil es durch jene Erklärung die Gerichte moralisch zurückschreckte, Untersuchung einzuleiten. Nach dem Vorausgehen einer solchen Erklärung würde ein Gericht, das Untersuchung einleitete, gleichsam gegen die Regierung selbst Untersuchung eingeleitet haben. Allerdings ist es Pflicht der Gerichte, Untersuchung einzuleiten, auch wenn die Regierung nicht will, aber so weit sind wir mit unsern Gerichten noch nicht, gegen den Willen und die Erklärung der Regierung wagt es keins. Hätte aber auch jene Erklärung keinen Einfluß gehabt und ein Gericht dennoch Untersuchung eingeleitet, so wäre die Untersuchung Spielerei gewesen, da die Regierung die Offiziere bereits straflos erklärt hatte, und ein Strafurtheil nie vollstrecken lassen konnte. Der Regierung gegenüber waren sie in allen Fällen schuldlos. Wollte man sich daher aus Gründen der Unabhängigkeit des Richterstandes gegen die Minorität erklären, so müßte man einer Beschwerde gegen die Minister beitreten, weil sie der Untersuchung vorausgegriffen, die Unabhängigkeit der Richter beeinträchtigt, Cabinetsjustiz geübt. Die Minorität hat nur das Mildere gewählt, ihr Antrag ist nur der versöhnliche Widerhall einer Beschwerde, die eigentlich stattfinden sollte. Wende ich mich nun zu der von der Minorität für nöthig erachteten Untersuchung, zu den dagegen vorgebrachten Einwendungen, so muß man freilich, wenn die bestehenden Gesetze, das besorgte Recht, wenn die Praxis des Ministerium, das Untersuchungen anordnet, die zur Freisprechung führen, mit einem Worte für Theorem erklärt werden, es aufgeben, ein Wort in dieser Sache zu sprechen. Ich will es aber doch versuchen. Das Majoritätsgutachten sagt, es gebe keine Stufenleiter für die anzuwendende Gewalt. Aber diese Frage ist gelöst. Die aufgestellten Zweifel führen zu dem Geständnisse, daß nichts so klar, was nicht mit einer gewissen Kunst zweifelhaft zu machen wäre. Das Tumultmandat spricht von erforderlicher Gewalt, sollte es auch mit Gefahr für Leib und Leben sein. Dies beweist, daß die Gefahr eben nur Ausnahme für den äußersten Fall. Art. 70 des Gr.=G.=B. giebt für die angezogene Nothwehr die Bedingungen an, unter denen sie zulässig. Wendet man hierbei ein, daß das Maß der zu gebrauchenden Gewalt dem subjectiven Ermessen des Gebrauchenden zu überlassen sei, so kann man doch nur ein vernünftiges Ermessen als maßgebend betrachten. Ueber mehrere Punkte herrschen noch solche Zweifel, daß es der Erörterung

durch die competente Behörde bedarf, um das Dunkle zu lichten. Die Ueberzeugung des Kriegsministers, daß die Communalgarde nicht mehr zuzuziehen gewesen, ist unbegründet und wird dadurch widerlegt, daß die erschienene Communalgarde, besonders Hauptmann Heyner, mit Freuden und Vivatrufen begrüßt wurde. Es ist kein Zeichen da, daß, hätte die Communalgarde ihre Thätigkeit entfaltet, sie nicht dasselbe ohne Blut erreicht haben würde, was das Militair mit Blut erreichte. Sie war ja auch schon vor dem Feuern auf dem Platze. Ferner hat das Militair, als es zuerst erschien und mit Steinwürfen begrüßt wurde, seine Waffen nicht gebraucht und es ist daher dieser Gebrauch nachher, als die Gefahr für das Hotel und den Prinzen nicht mehr nahe und dringend war, um so weniger zu rechtfertigen. Hat man doch am andern Tage, als der Prinz die Stadt verließ, von einem tumultuariſchen Haufen verfolgt und nach seinem Wagen mit Steinen geworfen wurde, von den Waffen keinen Gebrauch gemacht. Ferner nimmt man an, es sei Tumult gewesen, auch die erkennenden Behörden nehmen es an. Aber ich bezweifle, daß in dem Haufen, in den geschossen wurde, Tumult war, davon sagen auch die Zeugen nichts, sie sprechen nur von der Zeit, zu welcher geschossen wurde. Ob der Menschenhaufen, der an der Allee gestanden, ein tumultuariſcher gewesen, ob die Steinwerfer in der Richtung der Schießenden sich befanden, dieß wird auch dadurch zweifelhaft, daß in jenem Haufen ein auswärtiger Prinz, der Sohn eines Ministers, ein Fürst, 2 fremde Offiziere und ein sächs. Offizier und viele angesehene Personen sich befanden. Gehe ich zu den einzelnen Personen über, so muß ich zuvörderst bezüglich Buttler's widersprechen, daß in seiner Aeußerung nichts Unrechtmäßiges liege. Das Gesetz sagt, wenn das Militair insultirt wird, soll es von seinen Waffen Gebrauch machen. Es ist also wider das Gesetz, wenn er sofort den äußersten Grad befahl. Buttler ist also der intellectueller Urheber dessen, was in Folge seiner Aeußerung geschehen, und wenn dieß ein Vergehen, so ist er eines Vergehens schuldig. Süßmilch soll gerechtfertigt sein durch die vorgängige Aufforderung, aber Aufforderung muß verstanden werden können, eine undeutliche ist gar keine, sonst würde es schon genügen, wenn sie leise oder halblaut erfolgte. Es ist also vorauszusetzen, daß sie deutlich, vollständig und an die gerichtet war, auf die geschossen worden. Mehrere Zeugen behaupten aber, daß die als Aufforderung bezeichnete Aeußerung Süßmilch's an von ihrer Arbeit heimkehrende Menschenhaufen gerichtet gewesen, die sich dann zerstreut. Das ist nicht gleichbedeutend mit der Aufforderung an Menschen, gegen die man schießen will. Ferner entfernte sich die Menschenmasse bei Süßmilch's Vorrücken. Er bemerkte also, das drohende Vormarschiren habe ge-

wirkt. Warum aber Sprung aufs Neufferste? Warum schoß man nicht auf die einzelnen Trupps, sondern mit hochgehaltenem Gewehr auf die entfernt stehenden Menschenmassen? Es ist ferner physisch fast unmöglich, daß von jener Masse, in die geschossen worden, Steine auf das Militair geworfen werden konnten, da die Entfernung zu groß. Man schoß also in eine Masse, welche keinen Widerstand leistete. Süßmilch hat selbst nicht behauptet, daß er nach seinem ersten Zurückgehen eine nochmalige Aufforderung erlassen, und dennoch nimmt man diese Thatsache als gewiß an auf Grund der Aussagen anderer Militairs. Ferner würde, wenn damals noch eine Gefahr vorhanden gewesen wäre, Süßmilch seine Macht nicht geschwächt und keine Truppen zur Unterstützung der Polizei bei den Arreturen abgesendet haben. Ferner weiß man nicht, ob die Worte: „ihr habt mit Mondschein geladen,“ „Bange machen gilt nicht,“ wirklich als Replik aus dem Volke vor oder nach dem Schießen erfolgt sind. Alles das ist noch dunkel und sind diese Zweifel begründet, so ist genug Verdacht da, eine Criminaluntersuchung einzuleiten. Bei der Rechtfertigung Bollborns ist die Majorität in Mißgeschick gerathen. In dem einen Augenblick rechtfertigt sie ihn auf Grund der Nothwehr, im andern auf Grund der Ordonnanz. Wenn der eine Grund nicht ausreicht, nimmt sie einen andern. Aber die Ordonnanz, welche gegen Insulten Waffen zu gebrauchen erlaubt, ist eine Ausnahme vom allgemeinen Rechte und daher ganz streng auszulegen. Es kann nicht die Absicht sein, die ganze Strafgewalt auf die Soldaten zu übertragen.

Diese Vorschrift kann nur dazu dienen, dasjenige zu thun, was zur Arretur führt. Die Schildwache, die Einen niederstößt, der ihr eine Ohrfeige gibt, begeht meiner vollsten juristischen Ueberzeugung nach ein Verbrechen. Es ist nicht gesagt, der Angegriffene solle die Ahndung selbst übernehmen. Gesetze dürfen nicht so ausgelegt werden, daß sie gegen Moral und Religion verstoßen, dies würde aber mit jener Auslegung der Fall sein, da es unmoralisch, wegen jeder Beleidigung dem Beleidiger das Leben zu nehmen. Hätte aber auch eine solche Ansicht Platz ergreifen können, so wäre es desto schlimmer für Bollborn, denn dann durste er nur die tödten, die ihn insultirten, und konnte er sie nicht erkennen, so konnte er von der Ermächtigung der Ordonnanz nicht Gebrauch machen. Ein Officier im Petersthore wurde auch angegriffen und insultirt, aber er machte keinen Gebrauch von der tödtlichen Waffe. Wollen Sie behaupten, daß er seine Pflicht nicht erfüllt? Ferner sprechen mehrere Indicien dagegen, daß Bollborn an der Stelle, wo er feuern ließ, durch Steinwürfe getroffen worden. Wenn er nicht hätte vordringen können, so hätten nicht die Zeugen aussagen kön-

uen, daß bei seinem Erscheinen das Volk zurückgewichen. Da die Erschossenen in den Rücken getroffen, so sind es gewiß nicht Vordringende gewesen. Alles, was die Majorität ihrem Gutachten zu Grunde gelegt, stützt sich auf das Resultat der Erörterungs-Commission. Aber alle die Protocolle und Aussagen beweisen nichts. Beruft man sich auf Zeugenaussagen, so muß man alle Zeugen in Betracht ziehen, nicht einzelne. Man hat unterschieden zwischen Nichtwissenden und positiv Aussagenden, aber Zeugenaussagen über Nichtwissen können eben so positiv sein, wie affirmirende, wenn der Zeuge nothwendig mit seinen Sinnen wahrnehmen mußte, daß an einem Orte etwas geschah oder war, was er versichert, nicht gesehen oder bemerkt zu haben. Aber auch aus anderen Gründen beweisen die Commissionsaussagen nichts. Ich sehe ab vom Grunde der Competenz. Zu Erforschung irgend einer Wahrheit ist nur der geeignet, der unparteiisch und objectiv eine Sache beurtheilen kann. Aber dies wesentliche Erforderniß hat dem Königl. Commissar gefehlt. Wie kann der, der ausgesprochen, daß die Thatsachen sich so verhalten und nicht anders, daß die Regierung ihre Organe vertreten werde, mit objectiver Ruhe Untersuchung führen? Mußte nicht Jeder, der etwas Anderes sagte, als er bereits verkündet, ihn der Unwahrheit zeihen, ihm das Wort in die Seele drücken: die Lüge ist die Krankheit unsrer Tage? Die Zeugnisablegenden hatten kein Vertrauen zu dem Commissar und konnten keins haben. Man kann von einem Beamten, der eine bestimmte Meinung über die Sache so ausgesprochen, nicht verlangen, daß er als Richter objective Ruhe haben solle, sonst würde man die Charakterlosigkeit zum Grundsatz machen. Es kamen auch anfangs keine Zeugen, erst auf Empfehlung einiger Privatleute fand sich einiges Vertrauen ein. Angenommen auch, die Zeugenaussagen seien formell gültig, so hätten doch, um durch Zeugnisse die Wahrheit zu ermitteln, Alle aufgefordert werden sollen, die Etwas von der Sache wissen. Die Commission hat nicht alle Zeugen abgehört. Es ist gar keine Aufforderung erlassen worden, daß die Zeugen sich melden sollten. Wer in Ungewißheit war, ob sein Zeugnis angenommen würde, hatte keine Veranlassung, sich zu melden, und daher ist ein großer Theil der Zeugen zurückgeblieben. Selbst angebotene Zeugnisse hat man nicht angenommen. Nur ein Beispiel davon. Der Lackirer Müller erschien beim Commissar, um über den Bollborn'schen Theil der militairischen Thätigkeit auszusagen, konnte nicht gleich abgehört werden, ließ deshalb seine Karte zurück, er ist aber nicht abgehört worden. Sind aber nicht Alle aufgefordert, nicht alle gemeldeten Zeugen abgehört worden, dann ist die commissarische Thätigkeit ganz unvollständig. Wir wissen nicht, ob nicht die fehlenden Zeugen

gerade die wichtigsten Umstände bezeugen könnten. Die Commission hat allerdings in ihrem Phrasen-Bulletin gesagt, daß man mit redlichem Vertrauen das Resultat erwarten möge. Das ist für Zeugenaußforderung ausgelegt worden. Aber es hat gerade Viele abgehalten, weil sie aufgefordert waren, zu warten. Da nicht gewiß, ob alle Zeugen abgehört, alle Thatsachen der Commission bekannt worden, so sind sämtliche Ausagen nichtig. Eben so viel Zeugenausagen, als die Deputation für ihre Meinung anführt, könnte ich dagegen anführen. Ich besitze ein ganzes Actenstück über die Ausagen von Personen, die nach Schluß der Untersuchung Zeugniß abgelegt haben und deren Ausagen mit denen der Deputation im grellen Widerspruche stehen. Und doch will man ein Urtheil begründen auf Zeugungsausagen, die der Zufall herbeiführt. — Ich wende mich nun zu der Beschwerde der Stadtverordneten zu Leipzig. Das Polizeiamt hat den bestehenden Gesetzen gemäß die Polizeigewalt. Das Ministerium hat diese Gewalt auf den Kreisdirector durch öffentliche oder geheime Instruction übertragen. Nachträglich hat das Ministerium erklärt, daß der gesetzliche Instanzenzug dadurch nicht alterirt worden. Aber es liegt darin die Beraubung eines Theiles der Polizeigewalt, und diese konnte nur mit Zustimmung der Stände geschehen. Die bestehenden Verhältnisse werden dadurch gestört. Der Kreisdirector kann nicht selbstständig resolviren, da die Kreisdirection collegiale Behörde. Die Kreisdirection hört auf, zweite Instanz zu sein. Also ist die Beschwerde der Stadtverordneten begründet. Einer Regulirung der Competenz zwischen Polizeiamt und Kreisdirector bedurfte es nicht, die Gesetze hatten sie schon regulirt. — Der Justizminister erwähnte, wie sehr sich Gerüchte eingemengt, die hinterher als unwahr sich bezeigt. Wie wenig man aber hierbei glauben darf, beweist z. B. der Umstand, daß als Gerücht bezeichnet worden, man habe die Communalgarde absichtlich zurückgestellt, und doch hat der Kriegsminister das selbst zugegeben. Das Ministerium wunderte sich über die dem jetzigen Vorfalle beigelegte Wichtigkeit, im Vergleich mit dem von 1830. Daß die Geschichte anderer civilisirter Länder in neuerer Zeit kein ähnliches Beispiel aufzuweisen, hat schon Todt nachgewiesen. Aber zwischen dem Verfahren von 1845 und dem von 1830 findet ein wesentlicher Unterschied statt. Damals hat das Militair erst nach wiederholten Vermahnungen, Vormarschiren, blindem Feuern, scharf geseuert. Der Justizminister erwähnte vorhin, daß man früher über das Min. des Innern Beschwerde führen wollen, jetzt aber gegen das Min. der Justiz. Wie sehr eine Beschwerde gegen das letztere am Orte, habe ich vorhin erwähnt, aber auch eine Beschwerde gegen das Min. des Innern wäre am Plage. Fast scheint

es, als ob man nach jenen Excessen den Boden des Gesetzes verlassen habe und der Anfang einer Schreckensregierung gegen Leipzig versucht worden sei. Abgesehen von den Vorauserklärungen und dem Abschneiden der Untersuchung, so kommt auch ein Commissar aus Dresden, der nicht bei dem Vorfall gewesen, hält eine Anrede und erklärt denen, die Augenzeugen der Vorfälle gewesen, mit apodiktischer Gewißheit, wie die Sache zugegangen. In der französischen Revolution hat man Thesen der Freiheit anbefohlen, Alexander der Große hat sich zum Gott erklärt, aber zum Dictator über eben vorgefallene Thatsachen hat sich wohl noch Niemand gemacht. Leipzig sollte verantwortlich gemacht werden für das, was Einzelne gethan. Jeden Tumult, der in einer Stadt vorkommt, der ganzen Stadt zum Vorwurfe zu machen, widerstreitet aller Gerechtigkeit. Die Residenz selbst war 1831 der Schauplatz gleicher Ereignisse; andere Städte sind im gleichen Falle. — Ferner ist es ein Vorwurf für das Ministerium des Innern, daß es, nachdem es dem Polizeiamte einen Theil der Polizeigewalt in Fällen des Aufruhrs entzogen und dem Kreisdirector übertragen, dennoch die städtischen Behörden verantwortlich macht. — Man hat ferner die Beschwerde auch als formell ungültig bezeichnet. Da der Abgeordnete, der es gethan, die Grenze des Rechtsbodens verlassen und in das Gebiet der Politik übergetreten, so gestatte ich mir es auch, und entgegne Einiges auf seine Aeußerungen. Dem Prof. Biedermann und seinen 1800 ehrenwerthen Genossen steht an sich das Recht der Beschwerde zu; nachdem aber ein Kammermitglied die Beschwerde zu der seinigen gemacht, und da Verwandte der Erschossenen unter den Beschwerdeführern sich befinden, verschwindet jeder formelle Zweifel.

Daß 1830 materielle Interessen in Frage gewesen und man sich damals über das Militair nicht beschwert, wirft einen Schein, als ob die materiellen Interessen dort höher gestanden. Die einzige Veranlassung des damaligen Tumults war aber nur ein neues Wachlocal, was die Communalgarde beziehen sollte und nicht wollte. Daß die Regierung von dem Tumult 1845 nichts gewußt, beweist nur, daß man der Regierung nicht noch stärkere Vorwürfe darüber machen kann, daß sie nichts gethan. Der Abgeordnete sagt ferner, der Antrag der Minorität und mit dessen Annahme die Kammer selbst, greife tief in die Gesetze ein. Wird aber der Antrag der Minorität nicht angenommen, dann tritt der Majoritätsantrag ein, und dieser greift tief in die Gesetze und in die Unabhängigkeit des Richters ein. Er enthält eine Entscheidung, wie nur der Criminalrichter selbst sie geben kann. Die Kammer soll aussprechen, daß in dem Benehmen der Offiziere der Verdacht eines Verbrechens sich nicht herausstellt. Abgesehen von einer Wortunverständlichkeit in diesem Antrage, frage

ich, ob dies Aussprechen nicht ein richterliches Erkenntniß sein würde, ein Erkenntniß, daß kein Verdacht vorliegt? Dies kann die Kammer nicht aussprechen, eben so wenig, wie umgekehrt, daß ein Verdacht, ein Verbrechen vorliege. Ferner hat von Thielau gesagt, wenn man nachweisen könnte, die Regierung habe dem Rechte nicht freien Lauf gelassen, würde er der Erste sein, der Beschwerde führe. Nun ich habe vorhin nachgewiesen, daß es geschehen. Schlimm genug, sagt von Thielau, daß der Magistrat seine Pflicht nicht erfüllt. Es sind viele Vorwürfe, auf jenes Haupt, jene Behörde gehäuft worden, und ich weiß, daß selbst ein großer Theil der Stadt diese Vorwürfe theilt, aber der Gerechtigkeit bin ich schuldig zu bemerken, daß die Polizeigewalt ganz vom Magistrate getrennt ist, und nur die Polizeigewalt für das verantwortlich sein würde, was sie unterlassen. Aber die Polizeigewalt war dem Polizeiamte entnommen, dem Kreisdirector übertragen, und dessen Stellvertreter trifft die Verantwortung. Wenigstens würde nach der nachträglichen Erklärung der Instruction ihn ein gleicher Antheil der Schuld treffen. Der Vorstand der Polizei war nicht bei der Tafel, wie viele Andere, die bis zum letzten Bonbon warteten, obschon das Volk tumultuirte. Wo war der Reg.=Rath Ackermann, als es vielleicht nach Ansicht des Ministeriums noch Zeit gewesen, den Tumult durch Reden zu stillen? Aber alle demosthenische Beredtsamkeit aller Beamten wäre nicht im Stande gewesen, einen tumultuirenden Haufen zur Ruhe zu bringen. Und die Männer, die es vermöchten, will das Ministerium nicht.

Oft machen die Regierungen in Zeiten der Noth Anleihen bei solchen Männern, nach eingetretener Ruhe aber zahlen sie die Zinsen zurück mit Inquisition. Wenn an jenem Abende ein solcher Mann aufgetreten, er wäre vielleicht nachher wegen unbefugter Anmaßung in Untersuchung gekommen. Uebrigens ist die Pflicht, die Stillung eines Tumults durch Reden zu versuchen, für Niemanden eine Zwangsverbindlichkeit, höchstens eine moralische Verpflichtung. In der ersten Kammer ist zwar behauptet worden, wenn irgend Einer herausgetreten, wäre er mit einem Steinhagel empfangen worden, da aber keiner herausgetreten, wie kann man das behaupten? Es ist diese Behauptung ein bloßes Gebilde der Phantastie. Ein Officier ist herausgetreten, und nicht mit Steinen geworfen worden. Heyner ist herausgekommen, und man hat ihn mit Ausrufungen der Freude begrüßt. v. Thielau hat ferner behauptet, die vorgesezte Behörde sei eben so berechtigt einzuschreiten, wie die untere. Aber jede Behörde ist nur competent in ihrem Kreise, was darüber, ist widerrechtlich. Er sagt ferner, die Kammer könnte nur beklagen, daß die Gesetze nicht anders wären. Bis jetzt aber ist

nicht nachgewiesen, daß die Gesetze für den fraglichen Fall nicht ausreichend gewesen, um ein anderes Verfahren herbeizuführen. Und eben ob die Gesetze ausreichend, haben nur die Gerichte zu beurtheilen, bis jetzt haben sie nicht entschieden. Es ist irrthümlich, daß das höchste Gericht bereits entschieden habe, daß eine Klage abgewiesen worden. Ich habe guten Grund, das zu bezweifeln. Die irrthümliche Zeitungsnachricht von der gänzlichen Abweisung einer Klage auf Mord hat sich nur erhalten, weil die Widerlegung von der Censur gestrichen worden. Zu einem Justizhose würde sich die Kammer machen, wenn sie das Majoritätsgutachten annehme, denn da spräche sie ein Urtheil ohne vorherige Untersuchung. Aber gewiß ist es, daß so gut jeder einzelne Staatsbürger sich über verweigerte Justiz beschweren kann, eben so gut steht auch der Kammer das Recht zu, auf die Verwaltung der Justiz bezügliche Anträge zu stellen. Und wollte die Kammer deshalb, weil die Reg. erklärt, auf den Minoritätsantrag nicht eingehen zu wollen, sich von dessen Annahme abhalten lassen, so würde die ganze Thätigkeit der Kammer neutralisirt werden. von Thielau schloß seine Rede damit, es werde ein Dunkel über dieser Sache bleiben, auch wenn die Untersuchung eingeleitet würde. Wird die Untersuchung nicht eingeleitet, so wird allerdings ein Dunkel über dieser dunklen Seite der sächs. Geschichte bleiben, man wird nichts erfahren, aber desto mehr denken und glauben, und das in Leipzig unschuldig vergossene Blut wird nach Gerechtigkeit zum Himmel schreien."

Hr. Staatsm. von Koerneritz: „Das unschuldig in Leipzig vergossene Blut komme auf Diejenigen, die den Tumult veranlaßt. — Die Urkunden, welche das Min. hatte, hat es der Dep. mitgetheilt. Die Entscheidungen des Appellations- und Oberappellationsgerichts sind allgemein bekannt, und würden, wenn sie die Dep. verlangt hätte, ihr gern mitgetheilt worden sein. Der Abg. hat sie, und wird daraus bestätigt finden, daß darin der Landfriedensbruch, das Eindringen mit Gewalt und das Einschreiten des Militairs auf gehörig erfolgte Requisition anerkannt worden. Die Urkunde, aus welcher das Min. entnommen, daß Nordmann nicht in seinem Hause, sondern auf der Straße erschossen worden, ist dem Min. erst durch die Kammer zugekommen, es ist die bei der 4. Deputation befindliche Beschwerde des Dr. Bertling. Wenn der Abg. etwas erwähnte, was in einem Conceptberichte des Leipziger Criminalamts gestanden habe, jedoch ausgestrichen worden sei, so kann das Ministerium das nicht wissen, was im Concepte weggestrichen ist, da die Berichte nicht im Concepte eingereicht werden. Ueberhaupt scheint der Abgeordnete Privatnotizen zu haben, welche die Behörden nicht kennen. Er bezieht sich auf Acten über Zeugenaussagen. Sind sie

vor einer Behörde, oder vielleicht in Folge einer Aufforderung der Versammlung auf dem Schützenhause aufgenommen worden? Mir ist von solchen Zeugenaussagen nichts bekannt."

Joseph: „Nicht auf die Erkenntnisse der Appellationsgerichte habe ich mich bezogen, sondern ein Erkenntniß des Criminalamts meinte ich."

Hr. Staatsm. von Koenneritz: „Ein Erkenntniß des Criminalamts kenne ich nicht, nur eine Resolution."

Hr. Staatsm. von Falkenstein: Der Abg. Joseph scheint so genau bekannt mit den Details und Persönlichkeiten jenes Vorfalles zu sein, daß es zu bedauern, daß er seine Kenntniß nicht bei der Commission niedergelegt, wodurch vielleicht manche Mißverständnisse beseitigt worden wären. Auf seine Behauptung, daß der Commission nicht das zu wünschende Vertrauen zu Theil geworden, daß nur wenige Zeugen gekommen, daß es erst der Vermittelung der Privatleute bedurft, daß die Glaubwürdigkeit der Protokolle zweifelhaft, will ich nur ganz kurz erwidern. Stadtrath und Stadtverordnete bezeichneten selbst den Mann, den sie als Commissar wünschten, weil ihm die Bürgerschaft volles Vertrauen schenke. Gleich vom Anfange herein kamen genug Personen, die eben aus Vertrauen zu der Commission Zeugniß vor ihr ablegen wollten, und es sind über 2½ Hundert Personen abgehört worden. Einer Aufforderung bedurfte es daher gar nicht, sie wäre auch nicht zweckmäßig gewesen. Daß die Commission da war und warum sie da war, wußte Jedermann und es war genugsam bekannt gemacht worden. Pflicht eines Jeden, der es mit der Wahrheit gut meinte, war es, sich zu melden. Die Protocolle sind Erörterungsprotocolle, bestimmt, die einzelnen Hergänge getreu zu Papier zu bringen, und es konnte der Commission nur erwünscht sein, wenn die Zeugen selbst ihre Standbemerkungen machten. Wie man aus der Unrede des Commissars die daraus gezogenen Folgerungen ziehen kann, vermag ich nicht zu begreifen, da die Unterlagen, welche der Commissar hatte, die officiellen Berichte der Behörden waren. Daß man sich dabei nicht beruhigt, daß man weiter gegangen, ist bekannt. Und so leid es thut, diesen Gegenstand zu berühren, weil die Betheiligten in meiner und Aller Achtung stehen, so muß ich doch bestätigen, daß allerdings Verweise an die Behörden haben ergehen müssen, weil man mit ihrem Benehmen an jenem Abende nicht allenthalben einverstanden sein konnte. Daß die Polizeigewalt dem Polizeiamte entnommen und dem Kreisdirector übertragen worden sei, dies ist durchaus nicht der Fall, der Deputationsbericht läßt hierüber keinen Zweifel. Die Absicht der Instruction war keine andere, als die Verhältnisse des Garnisoncommandanten und des Kreisdirectors fest-

zustellen, und die Unterbehörden kamen dabei nicht in Frage, weil eben auf sie die Instruction sich nicht bezog. Man sollte es aber kaum für möglich halten, daß man dem Stellvertreter des Kreisdirectors daraus einen Vorwurf machen würde, daß er an jenem Abende gehandelt und das Militair requirirt hat. Wenn irgendwo eine Oberbehörde ihre Pflicht erfüllt hat, so hat sie es gerade hier gethan, und der einzige Vorwurf, wenn man einen solchen machen will, wäre vielleicht, daß nicht ein Versuch gemacht worden, den Tumult durch eine Anrede an das Volk zu stillen."

Hierauf wurde auf Schluß der Debatte angetragen, welcher Antrag genügende Unterstützung fand. Dann hält Staatsminister v. Könnert den bereits früher angemeldeten längern Vortrag, indem er die formellen Bedenken über Kompetenzverhältnisse, das Minoritätsgutachten und die namentlich von Dr. v. Mayer gegen dasselbe aufgestellten Gründe, sich mit diesen meist einverstanden erklärend, sodann criminalrechtliche Fragen über den Verdacht eines Verbrechens, über Vereidung der Zeugen im Strafverfahren, dann die Frage: was Gerechtigkeit sei? und die der Regierung gemachten Vorwürfe einer näheren Erörterung unterzieht, und damit schließt: Die Justiz solle frei sein von der Regierungsgewalt, sie müsse es auch sein von ständischem Einflusse. Der einzige hier gegebene Fall sei Beschwerdeführung gegen das Ministerium. Neuester gefährlich werde es sein, wenn die Kammer eine Untersuchung beantragen wolle. Was solle daraus werden, wenn eine politische Versammlung eine Entscheidung geben wolle; dann mache sich die Kammer sehr leicht zum Wohlfahrtsausschuß. — Klinger als Referent der Minorität legt nochmals zum Schlusse die Ansichten derselben auseinander. Die Regierung möge deren Antrag, wenn es nicht anders gehe, als Bitte betrachten, die sich bei außerordentlichen Fällen wohl rechtfertigen lasse. Das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes erfordere, daß man eine starke und kräftige Regierung besitze, welcher Vertrauen und Liebe der Nation gehörten, die aber geraubt werden könnten durch den Schein der Parteilichkeit. Er wünsche, daß dieser schwinde, daß man im Interesse der Betheiligten den Minoritätsantrag annehme, denn es gebe nichts Furchtbareres, als das Gift der Verleumdung, der Verdächtigung. Hätte er einen Sohn bei jenen Behörden, er würde nicht ruhen, bis die Untersuchung eingeleitet worden sei. Auch die Unschuld habe ihre Rechte. Referent Eisenstuck spricht zum Schlusse und bemerkt dabei, daß der angeedeutete Flecken größer für die sein werde, welche den Tumult veranlaßt hätten, als fürs Militair. Was die öffentliche Meinung anlange, so achte er sie hoch, lasse sich von ihr aber nicht unter-

werfen. Präsident Braun: Er habe auch beabsichtigt, seine Abstimmung zu motiviren; da sein Freund Klinger aber sich bereits ganz in seinem Geiste ausgesprochen habe, so bemerke er nur, daß er für die Minorität stimmen werde — Staatsminister v. Mostig: Wenn die betheiligten Individuen einer criminellen Untersuchung unterzogen werden sollten, so werde in Zukunft die Wirksamkeit des Militärs ganz und gar gelähmt werden. — Rittner beantragt Abstimmung bei Namensaufruf. Dies geschieht und es beantworten die vom Präsidenten gestellte Frage I.: ob die Kammer den Antrag der Majorität annehme? a) mit **ja** die Abgeordneten Eisenstuck, Rittner, Niehle, Scharf, Schwabe, Dr. Platzmann, v. Schönsfeld, v. Abendroth, Sörnick, v. Beschwitz, Siegert, v. Beschwitz, v. Gablenz, Stockmann, Dr. v. Mayer, Sachse, v. Globig, Jani, v. d. Beeck, v. Thielau, Scholze, Dr. Geißler, Speck, Rudolph, Schäffer, Raften, Vogel, Thümer, v. Seydewitz, Klien, Cubasch, v. d. Planitz, v. Römer, Kokul, v. d. Heydte und Bische. b) mit **nein** die Secretaire Hensel und Tzschucke, dann Harfort, Evans, Brockhaus, Ziegler, Kleeberg, Hauswald, Boß, Klinger, Ludwig, Beutler, Erchenbrecher, Meydel, Miehler, Kewitzer, Kirmse, Heyn, Gehe, Dr. Joseph, Mönch, Todt, Oberländer, Schumann, Hensel II., Dr. Haase, Dr. Schafrath, Naundorf, Wendt, Meißel, Scheibner, Dehmichen, Wolf, Guth, Haden und Präsident Braun. Da auf beiden Seiten gleiche Stimmenzahl 36 war, so mußte noch einmal abgestimmt werden, was aber für eine der nächsten Sitzungen verschoben wurde. Am 18. Mai wurde das Majoritätsgutachten mit 37 Stimmen, aber auch das Minoritätsgutachten mit 41 gegen 32 Stimmen abgeworfen.



Die Schwadronen der Communalgarde.



Communalgarde zu Fuß.



Musik der Communalgarde. Neue Fahne. Vorne des Zugs. Bürger.



Dienstpersonal. Freygang. Lidtragende. I^{te} Postassistent. II^{te} Postassistent. Geistliche. Postofficianten.



Mieberg.



Polizeiämter Ahrland.



II^{te} Musikcorps. Neue Bäckereifahne. Müller. II^{te} Fahne der Bäckerei. Handelsfahne.



Audirente. I^{te}. II^{te}. III^{te}. IV^{te} Vörlidifahne. Nachfahrewagen. Communalgarde zu Fuß.

Druck von Sturm und Koppe in Leipzig.

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

III/9/280 Jg 162/6. 85

11 Nov 1995

H Max H 1786



H
C